

An die
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 28.02.2022

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität
und Planung
am Freitag, dem 11.03.2022, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Mobilität und Planung

am Freitag, dem 11.03.2022, um 09:00 Uhr,

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C
4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 2 | Bericht der Verwaltung | |
| 3 | Übertragung der Entsorgungspflicht von Gewerbeabfällen zur Beseitigung (Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) auf die AWG | 003/2022 |
| 4 | Änderungen der Abfallsatzungen des Kreises Warendorf | 004/2022 |
| 5 | Nachhaltigkeitsbericht | 009/2022 |
| 6 | Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Interessengemeinschaft EmsRadweg an das EU-Beihilferecht und das Umsatzsteuerrecht | 010/2022 |
| 7 | Linienbündelungskonzept Kreis Warendorf | 011/2022 |
| 8 | Beleuchtung an Bushaltestellen - Antrag der FWG-Fraktion | 012/2022 |
| 9 | Betriebliches Mobilitätsmanagement - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen | 013/2022 |
| 10 | "Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen" des MWIDE NRW | 015/2022 |

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Guido Gutsche
Vorsitz

Dr. Herbert Bleicher
Schriftführer

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 003/2022
--	------------------------

Betreff:

Übertragung der Entsorgungspflicht von Gewerbeabfällen zur Beseitigung (Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) auf die AWG

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: Frau Pankau, Justiziarin und Herr Böhme AWG	11.03.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.04.2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Warendorf stimmt als Entsorgungsträger zu, seine Pflicht, die im Gebiet des Kreises Warendorf angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen, nach § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) über den 30.06.2022 hinaus zu übertragen. Die Übertragung wird zunächst wieder auf 10 Jahre befristet.

2. Das als Anlage beigefügte Abfallwirtschaftskonzept der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfälle) wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bezirksregierung Münster mit ggf. noch erforderlichen redaktionellen Änderungen beschlossen.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat die AWG mit der Erfüllung von Entsorgungspflichten beauftragt:

Der AWG wurde erstmalig mit Übertragungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 16. Juli 1997 die Pflicht des Kreises Warendorf zur Entsorgung der im Kreisgebiet Warendorf angefallenen und außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen übertragen. Letztmalig wurde diese Beleihung gemäß § 16 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) mit Bescheid vom 16. August 2012 bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Die Pflichtenübertragung muss bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Münster) unter Einreichung eines Abfallwirtschaftskonzeptes (Anlage) beantragt werden und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, hier der Kreis Warendorf, muss der Pflichtenübertragung zustimmen. Bei den zu entsorgenden Abfällen handelt es sich in der Regel um Abfälle, die deponiert werden müssen wie beispielsweise Asbest oder Gießereisande.

Mitte 2012 wurde das Abfallrecht novelliert. Eine Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG sieht das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz grundsätzlich nicht mehr vor. Hier gilt allerdings eine Ausnahme. Nach § 72 Abs. 1 KrWG können bestehende Pflichtenbeauftragungen nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG verlängert werden. Der Gesetzgeber wollte hier ökonomisch und ökologisch gut funktionierende Selbstorganisationen der Wirtschaft nicht ohne sachlichen Grund aufgeben. Den zuständigen Behörden wird damit die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall die Pflichtenübertragung auf der bisher geltenden Rechtsgrundlage zu verlängern.

Von dieser Möglichkeit soll nun Gebrauch gemacht werden. Die Pflichtenübertragung soll zunächst wieder für 10 Jahre erfolgen.

Neben dem Verlängerungsantrag ist der Bezirksregierung Münster das Abfallwirtschaftskonzept der AWG für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß der Anlage vorzulegen. Das Abfallwirtschaftskonzept vom Juli 2008 wurde dafür überarbeitet und aktualisiert. Grundsätzliche Veränderungen gegenüber dem alten Konzept gibt es allerdings nicht. Der Bezirksregierung Münster liegen die Unterlagen zur Vorabprüfung vor.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der AWG ist für den 23.03.2022 vorgesehen.

Anlagen:

2021 AWK Gewerbeabfall AWG_end

Ö 3

Abfallwirtschaftskonzept

der

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH

für die Entsorgung von Abfällen
aus anderen Herkunftsbereichen als
privaten Haushalten (Gewerbeabfälle)

(Stand: Dezember 2021)



Herausgeber:

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
Westring 10 | 59320 Ennigerloh | Tel.: 02524 9307-0

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation	3
1.1	Struktur der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)	3
1.2	Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m. 16 Abs. 2 -KrW-/AbfG und Drittbeauftragung nach § 22Abs. 1 KrWG	4
2.	Darstellung der derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Abfallmengen aus dem gewerblichen Bereich (Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen)	5
3.	Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen, Stand und Planung der Anlagentechnik zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle	6
3.1	Abfallwirtschaftsberatung für Gewerbebetriebe	6
3.2	Schadstoffentsorgung für Kleinmengen aus Betrieben und Einrichtungen	6
3.3	Entsorgungspunkt Ennigerloh und Recyclinghöfe	7
3.4	Kompostwerk	7
3.5	Entsorgung von Bauabfällen, Boden und Bauschutt	7
3.6	Anlage zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen (EBS) aus dem Restmüll	8
3.7	Thermische Restabfallbehandlung in einer MVA	9
3.8	Biologische Behandlungsanlage	9
3.9	Zentraldeponie Ennigerloh	10
4.	Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für Gewerbeabfälle	11
4.1	Entsorgungswege für Gewerbeabfälle im Jahr 2026	11
4.2	Entsorgungswege für Gewerbeabfälle im Jahr 2031	11

1. Ausgangssituation

1.1 Struktur der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) wurde im März 1992 als Tochtergesellschaft des Kreises gegründet.

Gesellschafter der AWG sind der Kreis Warendorf sowie die privatwirtschaftlichen Unternehmen Remondis GmbH & Co. KG und Eiffage Infra-West GmbH.

Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat sind die obersten Entscheidungsgremien der AWG.

Aufsichtsratsvorsitzender ist seit dem 13.11.2019 der Umweltdezernent des Kreises Warendorf, Dr. Herbert Bleicher. Die Geschäftsführung wird von Thomas Grundmann (Geschäftsführer), Frank Hengsternann (Prokurist) und Andreas Meschede (Prokurist) wahrgenommen. Die AWG ist seit dem 29. Mai 1998 Entsorgungsfachbetrieb und nach DIN ISO 9002 zertifiziert.

Die Organisationsstruktur mit den entsprechenden Aufgabenbereichen wird aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



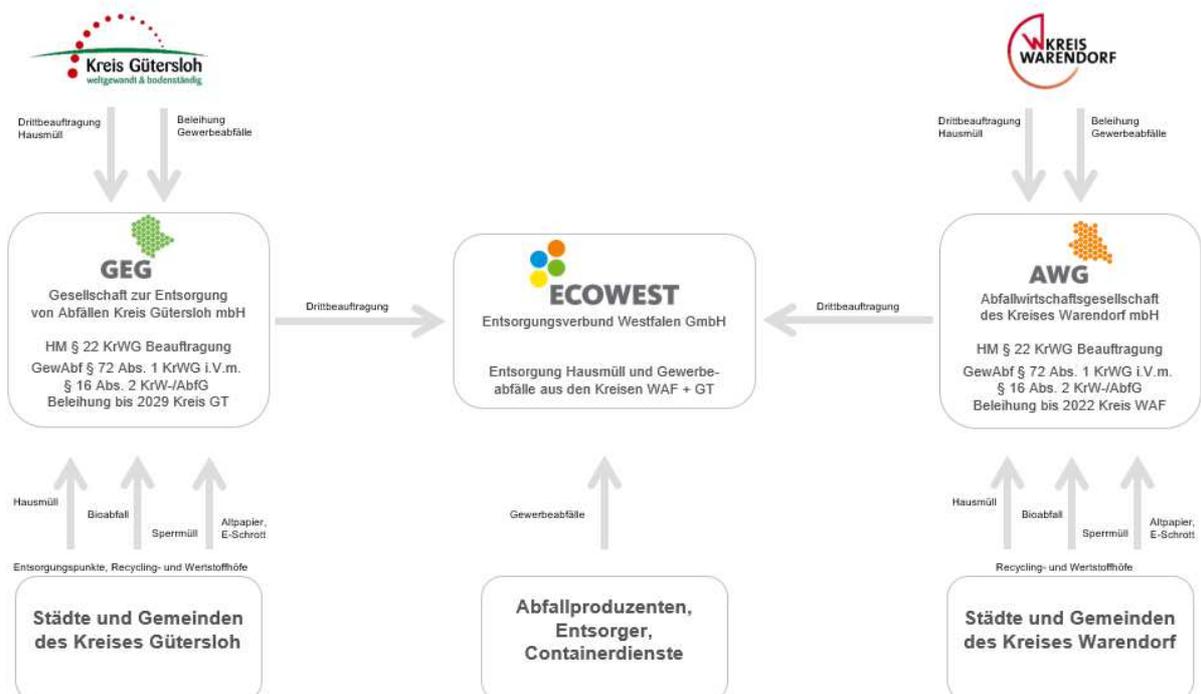
1.2 Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m 16 Abs. 2 KrW-/AbfG und Drittbeauftragung nach § 22 KrWG

Der Kreis Warendorf ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 20 Abs. 1 und 17 Abs. 1 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Entsorgungspflicht des Kreises kann gemäß § 72 Abs. 1 KrW (Kreislaufwirtschaftsgesetz) i.V.m. 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen werden. Im Kreis Warendorf wurde die Entsorgungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbeabfälle) durch die Bezirksregierung Münster mit Bescheid vom 16. August 2012 bis 30. Juni 2022 auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (Im Weiteren „AWG“ genannt) übertragen. Die AWG wird bei der Bezirksregierung Münster den Antrag stellen, diese Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG um 10 Jahre zu verlängern.

Im Rahmen der Kooperation der Kreise Gütersloh und Warendorf auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wurde im Juni 2000 die Sekundärbrennstoffgesellschaft Ennigerloh mbH (SBE) gegründet, um die EBS-Anlage zu betreiben. Gesellschafter sind seit dem Jahr 2010 die AWG (51 %) sowie die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH (im Weiteren „GEG“ genannt) (49 %). Aufgrund der Erweiterung des Aufgabenbereichs wurde die SBE im Januar 2002 in ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (im Weiteren „ECOWEST“ genannt) umbenannt.

Die AWG hat die ECOWEST mit der Durchführung der Gewerbeabfallentsorgungsaufgaben beauftragt. Die ECOWEST führt seit Beginn des Jahres 2002 die umfassende Entsorgung aller von der AWG oder im Auftrag der AWG satzungskonform angelieferten, überlassenen Gewerbeabfälle, das Stoffstrom- und Mengenmanagement (Akquisition/ Entsorgungsnachweisverfahren), die Fakturierung und Rechnungsstellung für die Gewerbeabfallentsorgung, die Schadstoffsammlung für Abfälle aus dem Kleingewerbe und die Abfallwirtschaftsberatung für Gewerbebetriebe durch.

Neben der Beauftragung durch die AWG ist die ECOWEST ab dem 1. Juni 2001 gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG auch von der GEG mit der Durchführung der Gewerbeabfallentsorgungsaufgaben beauftragt worden.



2. Darstellung der derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Abfallmengen aus dem gewerblichen Bereich (Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen)

Abfallgruppe	2016	2017	2018	2019	2020	Mittelwert aus den Jahren 2016 - 2020	Prognose der Abfallmengen 2026	Prognose der Abfallmengen 2031
Grünabfälle	5.500	6.600	6.600	6.500	6.600	6.360	7.000	7.500
Gemischte Baustellenabfälle	4.500	4.600	6.300	7.200	5.600	5.640	5.400	5.000
Boden und Bauschutt	10.000	11.500	11.600	10.100	15.000	11.640	14.000	13.000
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	6.800	7.600	7.500	8.300	8.900	7.820	8.700	8.500
Produktionsspezifische Gewerbeabfälle	12.600	12.600	13.000	15.300	19.000	14.500	20.000	21.000
Summe	39.400	42.900	45.000	47.400	55.100	45.960	55.100	55.000

Die Grünabfälle werden gemeinsam mit den getrennt gesammelten Bio- und Grünabfällen aus Haushaltungen im Kompostwerk in Ennigerloh kompostiert.

Gemäß der Regelungen des KrWG sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in der Regel nicht überlassungspflichtig, da sie zum überwiegenden Teil der Verwertung zugeführt werden. Die Mengen dieser Abfallfraktionen stehen damit in Bezug auf die Entsorgung dem privaten und damit freien Entsorgungsmarkt zur Verfügung.

Mit der seit Herbst 2017 wirksamen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hat sich das Abfallaufkommen sowie die Zusammensetzung der Abfallfraktionen verändert. Durch die Getrennthaltung von Wertstoffen an den Anfallstellen und dem anschließenden stofflichen Recycling ist davon auszugehen, dass sich die Mengen Boden und Bauschutt zur Beseitigung sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in den kommenden Jahren weiter reduzieren werden. Konjunkturschwankungen, die eine Veränderung der Abfallmenge bedingen könnten, lassen sich in einer Prognose ebenso wenig abschätzen wie die weiteren Auswirkungen der für diesen Bereich relevanten gesetzlichen Regelungen.

3. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen, Stand und Planung der Anlagentechnik zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle

3.1 Abfallwirtschaftsberatung für die Gewerbebetriebe

Mit der Drittbeauftragung nach § 22 Abs. 1 KrWG der ECOWEST durch AWG wurde auch die Durchführung der Aufgabe der Abfallwirtschaftsberatung für die im Kreisgebiet Warendorf ansässigen Gewerbebetriebe auf die ECOWEST übertragen. Die Abfallwirtschaftsberatung für Gewerbebetriebe der ECOWEST orientiert sich an den Hauptzielen

- ✓ *Abfälle aus dem Gewerbe vermeiden*
- ✓ *Gewerbeabfälle von Schadstoffen entfrachten*
- ✓ *Verwertungspotentiale aufzeigen und vorhandene Potentiale ausbauen*
- ✓ *Nicht verwertbare Abfallstoffe umweltverträglich entsorgen*
- ✓ *Durch eine optimierte Abfallwirtschaft Entsorgungskosten einsparen*

Die Abfallwirtschaftsberatung der ECOWEST richtet folgendes Dienstleistungsangebot an die Gewerbebetriebe im Kreisgebiet Warendorf

- ✓ *Persönliche Betriebsberatung vor Ort, um konkret mit den Verantwortlichen im Betrieb geeignete abfallwirtschaftliche Maßnahmen zu konzipieren*
- ✓ *Unterstützung bei der Umsetzung abfallrechtlicher Vorgaben*
- ✓ *Durchführung von branchenspezifischen Seminarveranstaltungen bzw. Teilnahme an den Innungsveranstaltungen der Kreishandwerkerschaft*
- ✓ *Schulung der Mitarbeiter im Betrieb zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen*
- ✓ *Aufzeigen von sicheren und kostengünstigen Verwertungs- und Entsorgungswegen*
- ✓ *Mithilfe bei der Durchführung des Entsorgungsnachweisverfahrens*
- ✓ *Erarbeitung und Weitergabe von Broschüren und Informationsmaterialien (z.B. Gewerbeabfallratgeber, Sonderabfallentsorgung Kleingewerbe, Entsorgung auf Baustellen)*

3.2 Schadstoffentsorgung für Kleinmengen aus Betrieben und Einrichtungen

Dieses Angebot der ECOWEST bezieht sich ausschließlich auf Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen.

Ziel der ECOWEST ist es, diesen Betrieben und Einrichtungen eine Entsorgungssicherheit zu bieten. Die Obergrenze an gefährlichen Abfällen, die über dieses System entsorgt werden können, liegt bei insgesamt 2000 kg pro Betrieb und Jahr gemäß § 2 Abs. 2 der NachwV. Die Schadstoffabholung erfolgt per Anmeldeschein, der zusammen mit einer detaillierten Preisliste bei der ECOWEST zu beziehen ist.

3.3 Entsorgungspunkt Ennigerloh und Recyclinghöfe

Der Entsorgungspunkt Ennigerloh und die Recyclinghöfe im Kreis Warendorf stellen eine Ergänzung der örtlichen Abfallentsorgung dar. Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und öffentliche Einrichtungen aus dem Kreisgebiet haben hier auch die Möglichkeit, Abfallkleinmengen zur Verwertung oder Beseitigung zu entsorgen.

Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sind insbesondere:

Altpapier, Grünabfälle, Altglas, Metalle, Bauschutt, Boden, Folien, Styropor, Altholz, Altreifen, Elektronikschrott, etc.

Mit der anschließenden Verwertung sind verschiedene Entsorgungspartner beauftragt. Zum Teil sind dies auch gemeinnützige Organisationen.

Die Recyclinghöfe werden aus dem Gewerbebereich vor allem von kleineren Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen in Anspruch genommen. Für diese Betriebe stellt das Bringsystem der Recyclinghöfe eine logistisch wie auch wirtschaftlich interessante Entsorgungslösung dar.

3.4 Kompostwerk

Die Verwertung der im Kreisgebiet anfallenden Bio- und Grünabfälle wird im Kompostwerk auf dem Gelände des Entsorgungszentrums in Betrieb vorgenommen. Mit dem Betrieb und der dazugehörigen Vermarktung des erzeugten Kompostes wurde die Kompostwerk Warendorf GmbH beauftragt. Gesellschafter sind die Firma Remondis Kommunale Dienste West GmbH und die AWG.

Grünabfälle werden im Wesentlichen direkt aus Gärtnereien bzw. dem Garten- und Landschaftsbau an das Kompostwerk geliefert. Diese Betriebe sind auch gleichzeitig Hauptabnehmer für die erzeugten RETERRA Komposte.

3.5 Entsorgung von Bauabfällen, Boden und Bauschutt

Die konsequente Umsetzung der Getrennthaltung von Bauabfällen hat zu einer Verringerung des Aufkommens an Baumischabfällen geführt. Zur Aufbereitung und Verwertung von Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch stehen in der Region zahlreiche stationäre und mobile Anlagen zur Verfügung. Ein wesentlicher Teil des im Kreis anfallenden Bodenaushubs wird zur Rekultivierung der heimischen Steinbrüche verwendet. Von der ECOWEST werden auf der Zentraldeponie Ennigerloh ausschließlich mineralische Abfälle zur Beseitigung übernommen.

3.6 Anlage zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen (EBS) aus Restmüll

Die ECOWEST betreibt seit 2002 im Entsorgungszentrum Ennigerloh eine Anlage zur Herstellung von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen aus Restmüll (EBS-Anlage). Die Anlage erfüllt die Vorgaben der GewAbfV.

In der EBS-Anlage werden u.a. die Gewerbeabfallgemische aus dem Kreis Warendorf mechanisch vorbehandelt, um Wertstoffe wie z.B. Metalle in die Stoffkreisläufe zurückzuführen sowie die heizwertreichen Fraktionen abgetrennt als Sekundär- und Ersatzbrennstoff insbesondere in der heimischen Zementindustrie einzusetzen.

Die infrastrukturellen Einrichtungen des Entsorgungszentrums wie Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Verkehrswege, Sicherstellungsbereich, Waage, Ver- und Entsorgungsleitungen etc. werden von den bestehenden Anlagen sowie von der EBS-Anlage gemeinsam genutzt. Das Hauptziel der EBS-Anlage liegt in der Erzeugung von Sekundärbrennstoffen zur energetischen Verwertung mit einer konstanten, gleichbleibend hohen Qualität.

Hierzu wurden folgende Prozessschritte installiert:

- ✓ *Aufgliederung der Abfälle nach Abfallart durch getrennte Anlieferungsbereiche für Hausmüll und Gewerbeabfälle*
- ✓ *Metall- und Störstoffauslese im Flachbunker des Anlieferungsbereiches*
- ✓ *Grobzerkleinerung, Siebung und Fe-, NE-Abscheidung*
- ✓ *Langteilabscheidung durch entsprechende Aggregate*
- ✓ *Folienabtrennung durch Windsichtung*
- ✓ *Schwerstoffabtrennung durch ballistische Abscheidung und Fe-, NE-Abscheidung*
- ✓ *Zerkleinerung zur Reduzierung der Korngröße des angelieferten Materials sowie zur Konditionierung des Materials nach den ersten Aufbereitungsschritten*
- ✓ *Trocknung durch Drehtrommeltrockner*
- ✓ *Verladung der Sekundärbrennstoffe zur direkten Verwertung in der Zementindustrie und Kraftwerken oder zur Zwischenlagerung auf dem Gelände des Entsorgungszentrums, falls eine direkte Verwertung des EBS nicht möglich ist (z.B. durch Stillstandszeiten der Zementwerke).*

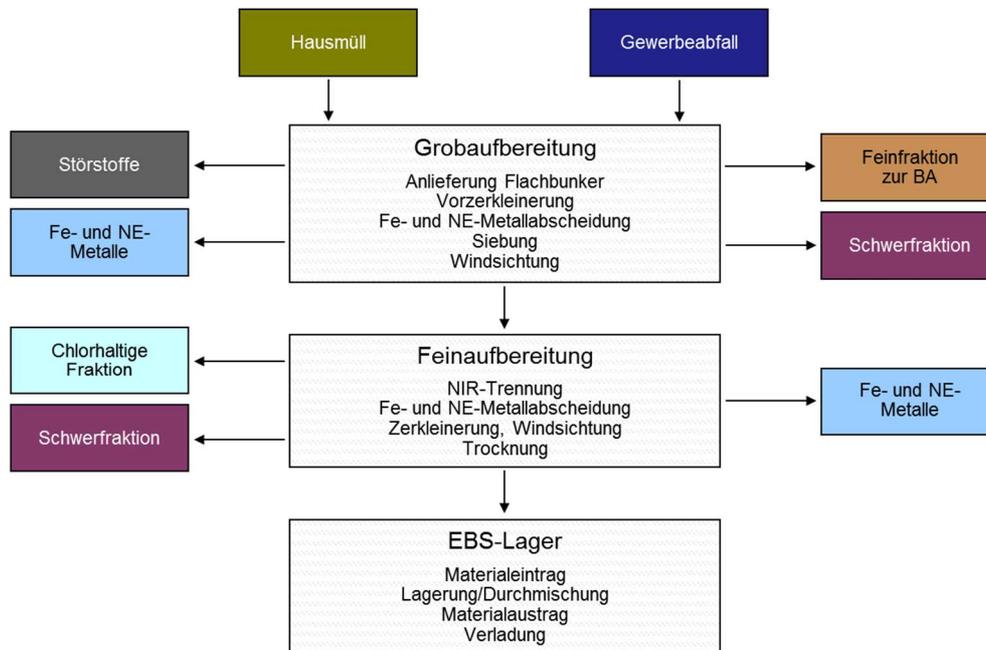
Die Aufbereitung und Qualität des erzeugten Sekundärbrennstoffes unterliegt dabei den Vorgaben eines entsprechend entwickelten Qualitätssicherungsprogramms. Ziel hierbei ist die Einhaltung der Qualitätskriterien der Bundesgütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe e.V. und die Erlangung des RAL-Gütezeichens.

Im Prozess der EBS-Anlage fallen als Rückstand der mechanischen Aufbereitung Restabfälle zur Beseitigung an, die einer weitergehenden Behandlung zugeführt werden müssen:

- *Störstoffe, die sich negativ auf das Endprodukt „Sekundärbrennstoff“ auswirken können (Beschreibung des Entsorgungsweges in Kapitel 3.7)*
- *Organikhaltige Schwermüllmenge als Feinfraktion < 40 mm (Beschreibung des Entsorgungsweges in Kapitel 3.8)*

Verfahrensablauf EBS-Anlage Ennigerloh

Verfahrensablauf EBS-Anlage Ennigerloh



3.7 Thermische Restabfallbehandlung in einer MVA

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) verfügt gemeinsam mit der ECOWEST über Kontingente in Müllverbrennungsanlagen. Diese Kontingente werden u.a. für Abfälle genutzt, die für die Aufbereitung in der EBS-Anlage nicht geeignet sind (sog. Störstoffe).

3.8 Biologische Behandlungsanlage

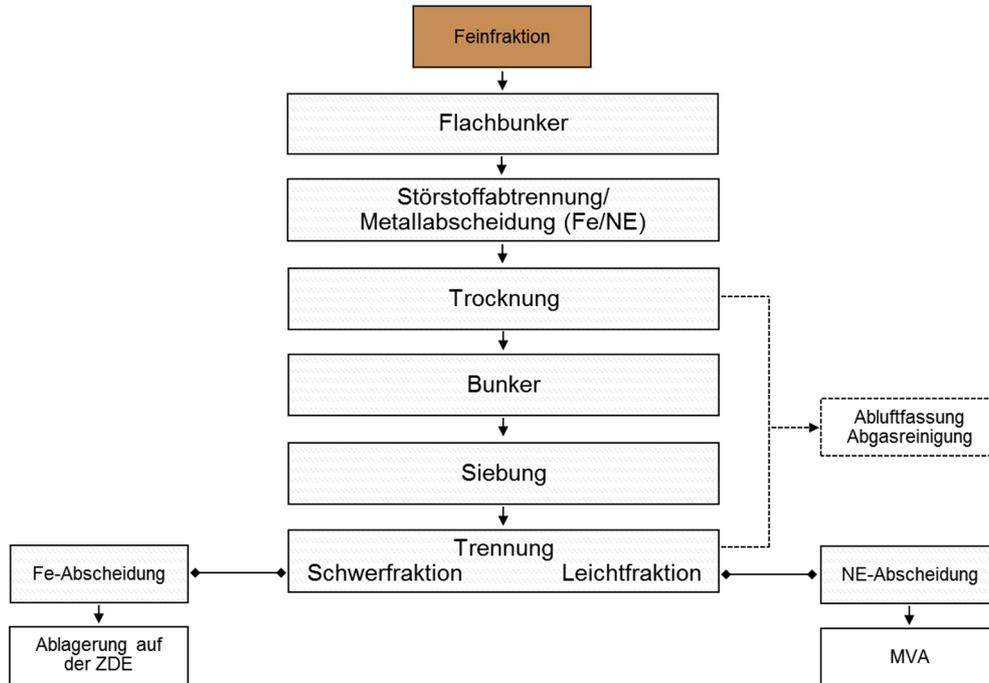
Die im Betrieb der Anlage zur Herstellung von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen aus Restmüll (EBS-Anlage) anfallende und zu beseitigende, organikhaltige Schwermüllmenge muss einer weitergehenden Behandlung unterzogen werden. Ziel dieser Behandlung ist die gesicherte Erzeugung einer ablagerungsfähigen Mineralikfraktion, welche den Kriterien der Abfallablagervorschrift entspricht und damit auf der Zentraldeponie Ennigerloh (ZDE) abgelagert werden kann. Zudem werden aus der organikhaltigen Schwermüllmenge zwei Brennstofffraktionen für die hochwertige energetische Nutzung erzeugt.

In der Biologischen Abfallbehandlungsanlage (BA-Anlage) wird die organikhaltige Feinfraktion < 40 mm der Gewerbeabfälle (Schwermüll) aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf behandelt. Die Behandlung des Schwermülls erfolgt mittels eines Trocknungsverfahrens mit sich anschließender mechanischer Behandlung. Die Anlage erfüllt darüber hinaus die Anforderungen der 30. BImSchV.

Die Kapazität der Anlage beträgt maximal 80.000 Mg/a organikhaltige Feinfraktion.

Grundfließbild BA-Anlage Ennigerloh

Verfahrensablauf BA-Anlage Ennigerloh



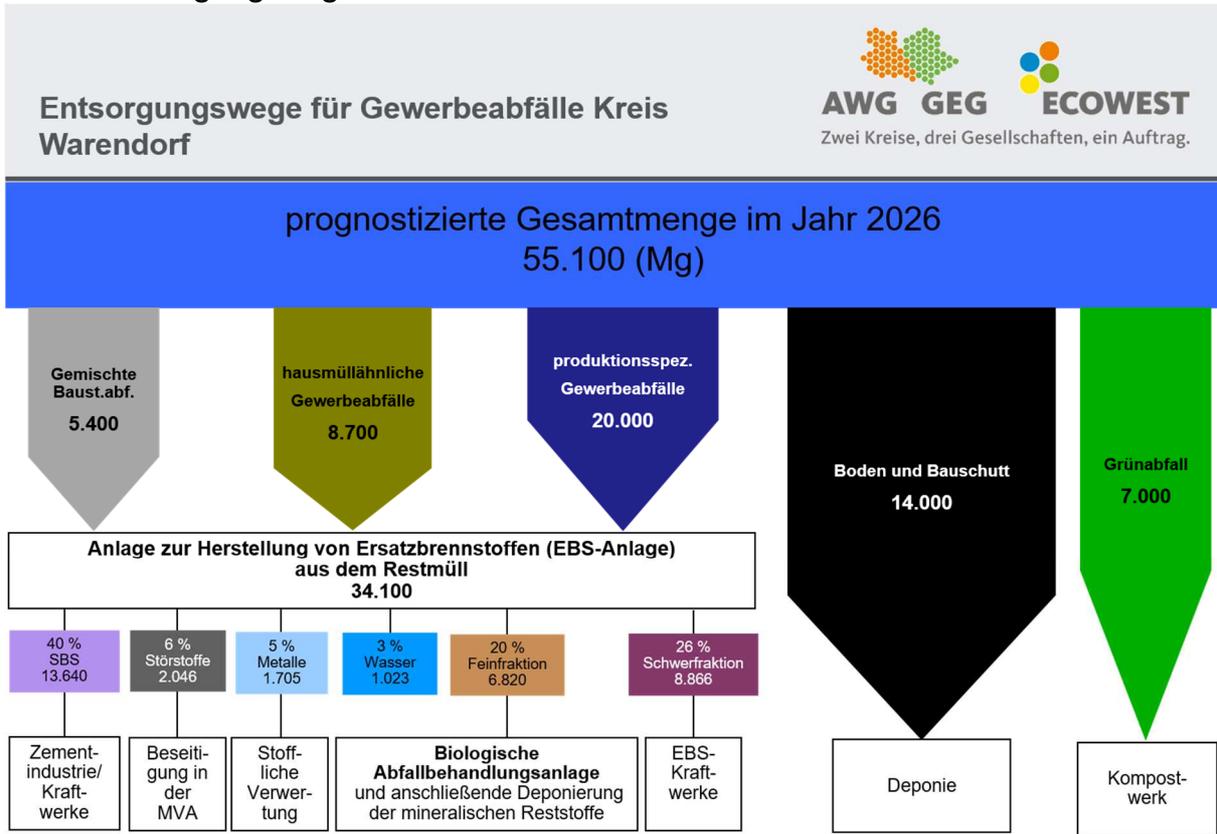
3.9 Zentraldeponie Ennigerloh

Die Zentraldeponie Ennigerloh ist der Deponieklasse II zugeordnet. Auf der Deponie wird die mineralische Restfraktion der BA Anlage sowie mineralische Abfälle aus den Kreisen Warendorf und Gütersloh abgelagert. Die Deponie liegt im Bereich eines ehemaligen Kalkmergelsteinbruches. Sie wurde 1981 in Betrieb genommen und hat eine planfestgestellte Fläche von 44 ha bei einem Verfüllvolumen von ca. 6,5 Mio. m³. Zurzeit stehen etwa 2 Mio. m³ zur weiteren Verfüllung zur Verfügung.

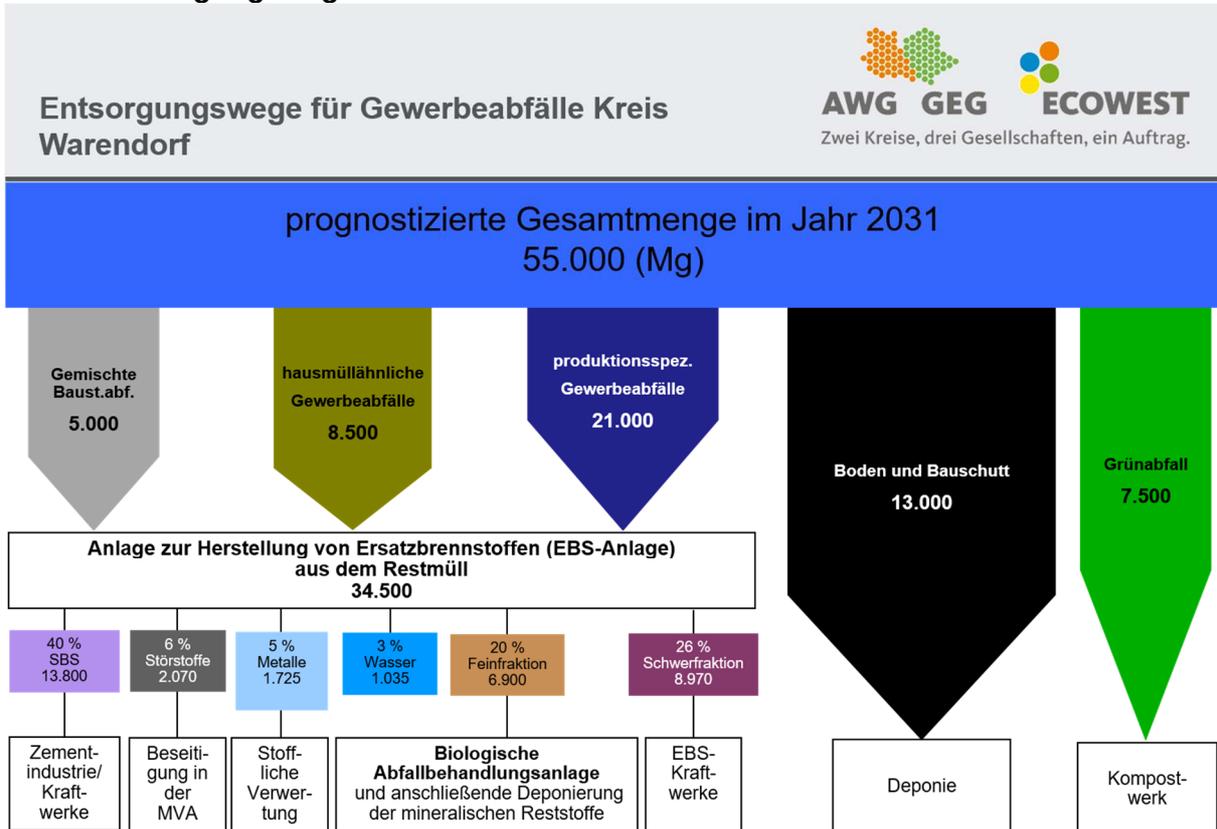
Die Deponie verfügt über ein Labor und einen Sicherstellungsbereich für z.B. kontaminierte Abfälle. Der Betrieb der Deponie ist genehmigungsrechtlich bis zum Jahre 2032 zugelassen.

4. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für Gewerbeabfälle

4.1 Entsorgungswege für Gewerbeabfälle im Jahr 2026



4.2 Entsorgungswege für Gewerbeabfälle im Jahr 2031



Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 004/2022
--	------------------------

Betreff:

Änderungen der Abfallsatzungen des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: Frau Pankau, Justiziarin AWG	11.03.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Lt. KRD Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.04.2022

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte „Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf“ samt Anlage 1 und 2 sowie die „Satzung des Kreises Warendorf über die Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährlichen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle)“ samt Anlagen 1 bis 3 mit ggf. noch erforderlichen redaktionellen Änderungen.

Erläuterungen:

I. Allgemeines:

Die derzeitigen Satzungen über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Warendorf sind datiert vom 23.10.2015. Seitdem hat es einige Veränderungen in der Abfallwirtschaft gegeben; das Verpackungsgesetz (VerackG) wurde neu eingeführt und hat die Verpackungsverordnung (VerpackV) abgelöst. Die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) ist in der Deponieverordnung (DepV) aufgegangen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wurden überarbeitet. Zudem wurden das Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) novelliert und umbenannt in Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW).

Zudem hat der Städte- und Gemeindebund NRW in 2020 eine neue Muster-satzung über die Abfallentsorgung in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, naturschutz- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) erstellt.

Aufgrund dessen ist es erforderlich, die Satzungen über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Warendorf an das neue Abfallrecht anzupassen.

Folgende Änderungen sind erfolgt:

II. Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf:

§ 1 Aufgaben und Ziele

In Absatz 1 wurde der § 4 AbfAbIV durch § 6 DepV ersetzt.

Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst. Der letzte Satz wurde zur Klarstellung ergänzt.

Absatz 4 wurde gemäß der Musterabfallsatzung übernommen und neu in die Satzung eingefügt. Das in diesem formulierte abfallwirtschaftliche Ziel findet seine Grundlage in § 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (im Weiteren „LKrWG NRW“ genannt). Danach sollen Städte und Gemeinden zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beitragen und Dritte zu einer entsprechenden Handhabung verpflichtet, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

In Absatz 1 Satz 1 wurden die Maßnahmen der Entsorgung ergänzt. Der Hinweis auf das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Warendorf und die Kreissatzung wurde hier gestrichen, da die Einhaltung dieser durch den Kreis selbstverständlich ist.

Absatz 1 Satz 2 wurde zu Absatz 2, inhaltlich aber nicht geändert.

Die früheren Absätze 2 und 3 wurden zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst und sprachlich vereinfacht.

Absatz 4 ist neu gefasst und trägt dem neuen Verpackungsgesetz Rechnung und grenzt die private von der kommunalen Abfallentsorgung ab.

§ 3 Modellversuche

Hier wurden keine Änderungen vorgenommen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

Absatz 1 a) wurde redaktionell angepasst. Zudem wurde der Positivkatalog in Anlage 2 ergänzt.

Absatz 1 b) wurde nur redaktionell angepasst.

Absatz 1 c) wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu aufgenommen.

Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 wurde nicht geändert.

Absatz 4 wurde sprachlich gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

§ 5 Gefährliche Abfälle

Absatz 1 und 2 wurde um die gefährlichen Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ergänzt und damit gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

§ 6 Abfallentsorgungsanlagen

Absatz 1 wurde redaktionell angepasst; zudem wurde die AWG bzw. deren Kooperationspartner ergänzt.

Absatz 2 wurde gestrichen, weil die Regelung bereits durch Satz 2 (vorher Absatz 1 Satz 2) miterfasst wird.

§ 7 Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Dieser Paragraph wurde nur redaktionell angepasst.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Absatz 1 wurde sprachlich gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

Absatz 2 und 3 wurden gemäß der Musterabfallsatzung übernommen und neu in die Satzung eingefügt.

Absatz 4 (der vorherige Absatz 2) wurde lediglich redaktionell überarbeitet

Absatz 5 (vorher Absatz 3) wurde nun detaillierter gefasst und gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

§ 9 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch die Städte und Gemeinden

Der Paragraph wurde lediglich redaktionell angepasst.

§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Absätze 1 und 2 wurden lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 wurde nicht geändert.

§ 11 Verwertung von Abfällen

In Absatz 1 werden die verwertbaren Anteile nun näher definiert.

Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 wurde neu gefasst. Um die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegte Abfallhierarchie Rechnung zu tragen und die Verwertung von möglichst vieler Abfällen zu ermöglichen, wurde der Umfang der getrennten Erfassung detaillierter gefasst. Insbesondere die Regelung zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen wurde neugestaltet. Bioabfallverordnung und Düngemittelverordnung stellen detaillierte Anforderungen an die Qualität der Endprodukte der Bioabfallverwertung (Komposte, Gärrestprodukte). Besondere Aufmerksamkeit richten Anwender bzw. Kunden sowie der Verordnungsgeber auf Fremdstoffe. Saubere Komposte können aber nur aus sauberen Bioabfällen hergestellt werden. Für die Erfüllung der Anforderungen ist daher die Sortierdisziplin der Abfallerzeuger bei der Trennung und Bereitstellung der Bioabfälle entscheidend. Nur Bioabfälle, bei denen die Einhaltung der Anforderungen an die Qualität der Komposte und Gärprodukte angenommen werden kann, dürfen verwendet werden. Bioabfälle sind von den Abfallerzeugern frei von Fremdstoffen bereitzustellen. In der Praxis sind Fehlwürfe und damit einhergehende Verunreinigungen der getrennt erfassten Bioabfälle noch immer zu hoch. Ziel muss es sein, Verunreinigungen soweit als möglich zu vermeiden.

Absatz 4 wurde gestrichen.

Absatz 5 wurde zu Absatz 4, aber inhaltlich nicht geändert.

§ 12 Getrennthaltung von Abfällen

wurde nicht geändert.

§ 13 Anmeldepflichten

Absatz 1 und Absatz 2 wurde nicht mehr in Absätze unterteilt. Der Paragraph wurde redaktionell überarbeitet. Der letzte Satz des früheren Absatz 2 wurde gestrichen. Die Regelung ist bereits durch den vorherigen Satz (Satz 2 des Paragraphen) abgedeckt.

§ 14 Auskunftspflicht; Betretungsrecht

Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 und 3 wurden nicht geändert.

Absatz 4 und 5 wurden um die „Bediensteten“ ergänzt.

Absatz 6 wurde redaktionell überarbeitet.

§ 15 Abfallberatung

wurde redaktionell überarbeitet.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Absatz 1 wurde nicht geändert.

Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

§ 17 Anfall der Abfälle

Absätze 1 bis 3 wurden lediglich redaktionell angepasst.

Absatz 4 wurde nicht geändert.

§ 18 Entgelte

Hier wurden neben den Kreis auch die AWG und deren Kooperationspartner aufgenommen. Zudem wurde ein Hinweis auf die Medien geben, in denen die Entgelte zu finden sind.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet und ergänzt. Die Spiegelstriche zwei und drei

wurden ergänzt.

§ 21 Inkrafttreten

Hier ist das Datum anzupassen.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf

Ist in § 2 Absatz 3 benannt; die Anlage wurde überarbeitet.

Anlage 2 Positivkataloge

Ist in § 4 Absatz 1 a) benannt; die Anlage wurde neu erstellt.

Anlage 2 a) stellt den Annahmekatalog für die Recyclinghöfe und Entsorgungspunkte dar.

Anlage 2 b) stellt den Annahmekatalog für die restlichen Entsorgungsanlagen dar.

III. Satzung des Kreises Warendorf über die Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährlichen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle)

Der Name „Satzung des Kreises Warendorf über die Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltige Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung)“ wurde abgeändert in „Satzung des Kreises Warendorf über die Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährliche Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle)“.

§ 1 Aufgaben und Ziele

Absatz 1 und 2 wurden zu einem Absatz 1 zusammengefasst und sprachlich angepasst und die Drittbeauftragung näher erläutert. Der neue Absatz 1 wurde zudem gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

Absatz 3 wurde zu Absatz 2; der Absatz wurde redaktionell angepasst. Die Depotcontainer wurden gestrichen, da diese ab 2022 wegfallen.

Absatz 4 wurde zu Absatz 3, Absatz 5 zu Absatz 4 und Absatz 6 zu Absatz 5 und wurden lediglich redaktionell überarbeitet.

Absätze 6 und 7 wurden neu gefasst und wurde gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

§ 2 Modellversuche

Wurde nicht geändert.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen

Dieser Paragraph wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu eingefügt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Es handelt sich hier um den alten § 3. Dieser wurde in Absatz 1 und 2 nur redaktionell angepasst.

§ 5 Benutzungszwang

Es handelt sich hier um den alten § 4. Der Paragraph regelt nicht mehr den Anschlusszwang. Diesen gibt es für die in dieser Satzung berücksichtigten Abfälle nicht. In Absatz 1 wurde daher der Satz 1 gestrichen. Ansonsten wurde der Absatz nur redaktionell überarbeitet.

Der Absatz 2 wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu gefasst.

Absatz 3 (vorheriger Absatz 2) wurde der Anschlusszwang gestrichen; ansonsten wurde er redaktionell überarbeitet.

Der alte Absatz 3 wurde gestrichen, da diese Regelung im neuen § 6 „Ausnahmen vom Benutzungszwang“ detaillierter geregelt wurde.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu eingefügt.

§ 7 Ausnahmen vom benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu eingefügt.

§ 8 Altpapierbehälter / Standplatz und Transportwege

Es handelt sich hier um den alten § 5.

Absatz 1 wurde gemäß der Musterabfallsatzung überarbeitet.

Absatz 2 wurde nur redaktionell angepasst.

Absatz 3 wurde aus verkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen angepasst.

§ 9 Benutzung der Altpapierbehälter

Es handelt sich hier um den alten § 6.

Absatz 1 wurde nur redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet. Die Depotcontainer wurden gestrichen, da diese ab 2022 wegfallen.

Absätze 3 und 4 wurden nicht geändert.

Absatz 5 wurde gemäß der Musterabfallsatzung ergänzt.

Absatz 6 wurde redaktionell überarbeitet.

In Absatz 7 wurden die Depotcontainer gestrichen, da diese ab 2022 wegfallen.

Absatz 8 wurde gestrichen, da es keine Depotcontainer für Altpapier mehr gibt. Dafür wurde ein neuer Absatz 8 eingefügt. Um der im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegte Abfallhierarchie Rechnung zu tragen ist die Sortierdisziplin der Abfallerzeuger bei der Trennung und Bereitstellung der Altpapierabfälle entscheidend. Ziel muss es sein, Verunreinigungen soweit als möglich zu vermeiden.

§ 10 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Es handelt sich hier um den alten § 7.

Wurde gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

§ 11 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Es handelt sich hier um den alten § 8. Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

Der alte „§ 11 Anmeldepflichten“ wurde ersatzlos gestrichen, da er nicht mehr relevant ist.

§ 12 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen

Es handelt sich hier um den alten § 9.

Absatz 1 wurde gemäß der Musterabfallsatzung angepasst; in Bezug auf die Art der Entsorgung ergänzt und zudem redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 wurde neu eingefügt und entspricht dem alten § 6 Absatz 8.

§ 13 Sammeln von gefährlichen Abfällen

Es handelt sich hier um den alten § 10.

Das Wort „schadstoffhaltig“ wurde durch das Wort „gefährlich“ ersetzt. Der Paragraph wurde gemäß der Musterabfallsatzung angepasst und redaktionell überarbeitet.

§ 14 Auskunftsrecht, Betretungsrecht

Es handelt sich hier um den alten § 12.

Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet

Absätze 2 und 3 wurden nicht geändert.

Absätze 4 und 5 wurden um das Wort „Bedienstete“ ergänzt.

Absatz 6 wurde redaktionell angepasst.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Es handelt sich hier um den alten § 13.

Absatz 1 wurde nicht geändert.

Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

§ 16 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen/Anfall des Abfalls

Es handelt sich hier um den alten § 14.

Absatz 1 und 2 wurden redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 und 4 wurden nicht geändert.

§ 17 Entgelte

Es handelt sich hier um den alten § 15.

Hier wurden neben den Kreis auch die AWG und deren Kooperationspartner aufgenommen. Zudem wurde ein Hinweis auf die Medien geben, in denen die Entgelte zu finden sind.

§ 18 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Es handelt sich hier um den alten § 16.

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Es handelt sich hier um den alten § 17.
Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 1 wurde der dritte Spiegelstrich gestrichen, da die Regelung bereits durch den nachfolgenden Spiegelstrich (früher 4. Spiegelstrich, jetzt 3. Spiegelstrich) berücksichtigt ist. Der fünfte Spiegelstrich wurde gestrichen, da dieser sich auf den alten § 11 bezog, der ersatzlos gestrichen worden ist. Ansonsten wurde der Absatz redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 wurde nicht geändert.

§ 21 Inkrafttreten

Wurde redaktionell überarbeitet. Das entsprechende Datum ist zu ergänzen.

Anlage 1 (früher Anlage 2)

Ist in § 1 Absatz 1 benannt; die Anlage wurde überarbeitet.

Anlage 2 (früher Anlage 1)

Ist in § 1 Absatz 2 benannt; die Anlage wurde überarbeitet.

Anlagen:

Abfallsatzung Kreis WAF_Anpassung 2022

Anlage 2 a) Satzung Kreis WAF Rehöfe und Entsorgungspunkte Kreis WAF

Anlage 2 b) Positivkatalog Einstöckungsanlagen WAF für Abfallsatzung

Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle_Kreis WAF_Anpassung 2022

Satzung_Altpapier_Schadstoffe_Elektroschrott_Altmetall_2015 (1)

Satzung_ueber_Abfallentsorgung_Kreis_Warendorf_2015 (4)

-Entwurf- Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom _____2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 2 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der Bioabfallverordnung (BioAbfV), des § 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), § 6 der Deponieverordnung (DepV), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 7 LKrWG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet. Er betreibt zusätzlich die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Kreises Borken und des Landkreises Osnabrück, die ablagerungsfähig sind gemäß § 6 DepV. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen hat der Kreis sowohl die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH sowie die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (der Einfachheit halber werden im Weiteren beide Gesellschaften als „AWG“ bezeichnet) als Drittbeauftragte nach § 22 KrWG beauftragt. Die in dieser Satzung genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Warendorf, nimmt die AWG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
3. Die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen hat der Kreis auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 - BGBl. I S. 2705 (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG übertragen (Pflichtenübertragung). Diese werden von der AWG in eigener Kompetenz und in eigenem Namen wahrgenommen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Kreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) das Beseitigen, sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.
2. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, sofern in dieser oder einer anderen Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
3. Darüber hinaus führt der Kreis gemäß der Anlage 1 die dort genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch, die ihm von den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW mandatierend oder delegierend übertragen worden sind.
Die delegierend übertragenen Aufgaben werden durch die Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle des Kreises geregelt
4. Die Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises.

§ 3 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) alle Abfälle, die nicht in dem in Anlage 2 dieser Satzung genannten gültigen Positivkatalog der Abfallentsorgungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) aufgeführt sind.
Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- b) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Kreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in die jeweiligen unter § 4 Abs. 1 a) dieser Satzung genannten Positivkataloge fallen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
2. Über § 4 Abs. 1 dieser Satzung hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 19 dieser Satzung) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
3. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
4. Der Kreis bzw. die AWG können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5 Gefährliche Abfälle

1. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 GefStoffV); dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie im Rahmen der getrennten kommunalen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden und mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der im Abfallverzeichnis der AVV durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8

KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu überlassen.

2. Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

§ 6 Abfallentsorgungsanlagen

Der Kreis bzw. die AWG und ihre Kooperationspartner stellen die Abfallentsorgungsanlagen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes zur Verfügung.

Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbesitzer zu den Abfallentsorgungsanlagen, die der Kreis zur Verfügung stellt, findet durch die AWG statt.

§ 7 Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungsrecht).

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens. Die Satzungen der Städte und Gemeinden sind entsprechend zu berücksichtigen.

2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.
3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
4. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Abfälle zu den vom Kreis bzw. von der AWG oder ihren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren und dort das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang. Dies gilt auch für den Fall des § 7 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.
5. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 S. 1, 2 Halbsatz (Eigenkompostierung) besteht;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die entsorgungspflichtigen Körperschaften an deren Rücknahme nicht mitwirken (gem. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, vorausgesetzt überwiegende öffentliche Interessen stehen dieser nicht entgegen (§ 17 Abs. 3 KrWG).

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 5 dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis bzw. der AWG dafür gemäß § 6 dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, soweit die Sammlung und Beförderung nicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung vom Kreis durchgeführt wird.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die entgeltpflichtige Benutzung der vom Kreis bzw. von der AWG und von den Kooperationspartnern (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen beginnt, wenn die Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind und richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird bei von Dritten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von diesen erlassen.
2. Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 6 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen der AWG oder der Vertragspartner zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Dies betrifft alle verwertbaren Anteile (u.a. Altpapier, Altpappe, Karton, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und verwertbare Bauschuttabfälle) von Abfällen aus privaten Haushaltungen und alle verwertbaren Anteile von Abfällen nach der GewAbfV aus anderen Herkunftsbereichen.
2. Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Anteile von Abfällen (u.a. Altpapier, Altpappe, Karton, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von den anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.

3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:

- Papier/Pappe/Karton (PPK) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung den vom Kreis bzw. AWG bzw. deren Kooperationspartnern festgesetzten Übergabestellen zuzuführen. Die ordnungsgemäße Befüllung der Altpapierbehälter im Sinne der vorgenannten Anforderungen ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. Nicht ordnungsgemäß befüllte Altpapierbehälter sind von der Altpapiersammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, als Restabfall zu entsorgen.

- Bioabfälle sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung entweder den Anlagen des Kreises, der AWG oder deren Kooperationspartner zuzuführen.

Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen der Kompostierungsanlagen abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte und unverpackte Speisereste sowie Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.

Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen sowie zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, Windeln, Steine) nicht zugelassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind. Das sind z.B. auch Bioabfallsammelbeutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten (selbst, wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt), Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (z.B. Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden), Kaffeepads, Einweggeschirr; das gilt selbst dann, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

Die Bioabfälle müssen sortenrein sortiert sein. Nicht sortenrein sortiert sind diese, wenn sie einen Fremdstoffanteil von 3,0 Gewichts-% in der Frischmasse überschreiten, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes geregelt; dann gilt dieser Wert.

Die per Sichtkontrolle vermutete Überschreitung einer Anliefercharge wird per Foto von der Schüttung in der Anlieferungshalle der Verwertungsanlage dokumentiert und mit den relevanten Daten (Transporteur, Kennzeichen, Herkunft) der jeweiligen Stadt/Gemeinde tagesgleich übermittelt. Die beanstandete Charge wird zwischengelagert und soweit kein Zweifels- oder Streitfall vorliegt, am übernächsten Werktag ordnungsgemäß entsorgt.

Im Zweifels- oder Streitfall erfolgt die Feststellung zur Überschreitung des Fremdstoffanteils nach der Analysemethodik zur Bestimmung der Sortenreinheit von Bioabfällen (sog. Chargenanalyse), die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. erarbeitet wurde, es sei denn, es

ist gesetzlich etwas anderes geregelt; dann gilt diese Methode. Dabei gelten sämtliche nicht zugelassenen Bestandteile als Fremdstoff. Die hierbei entstehenden Kosten sind bei festgestellter Überschreitung von der jeweiligen zuständigen Stadt bzw. Gemeinde zu tragen. Wird jedoch keine Überschreitung festgestellt, trägt die AWG die Kosten der Analyse.

Die sortenreine Befüllung der Biotonnen ohne Fremdstoffe ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. An den Abfallentsorgungsanlagen angelieferte nicht sortenrein sortierte Abfälle können vom Kreis oder von der AWG bzw. deren Kooperationspartner nach entsprechender Dokumentation als „nicht getrennt gehaltener Abfall“ deklariert und entsorgt werden. Die mit der Entsorgung verbundenen Kosten richten sich nach der Entgeltordnung der AWG in der jeweils geltenden Fassung.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. ElektroG, Sperrmüll und Metalle sind, getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln und an den gem. § 6 dieser Satzung dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen des Kreises anzuliefern, an denen die Getrennterfassung von Wertstoffen i.S.d. § 14 Abs. 1 KrWG erfolgt.
4. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12 Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall eingerichteten öffentlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13 Anmeldepflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis bzw. der AWG jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
2. Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 8 dieser Satzung ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 14 **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über § 13 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).
3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Januar 2003 - GV NRW S. 156 (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit gem. § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 15 **Abfallberatung**

Der Kreis bzw. die AWG führt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden die Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch.

§ 16 **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

2. Im Fall des § 16 Absatzes 1 der Satzung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis bzw. von der AWG oder von ihren Kooperationspartnern (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises bzw. der AWG oder der Kooperationspartner (§ 6 dieser Satzung) über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
3. Der Kreis, die AWG und die Kooperationspartner sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis bzw. von der AWG und von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) sowie für die Nachsorge der stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen (soweit diese noch nicht durch Rückstellungen gedeckt sind) sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anlieferern von der AWG direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird über die verschiedenen Medien (z.B. im Internet auf der Seite www.awg-waf.de) ausgewiesen.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - Abfälle unter Verstoß gegen § 4 dieser Satzung an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert bzw. dem Kreis bzw. der AWG bzw. deren Kooperationspartnern überlässt;
 - Überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt;
 - Entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung Abfälle anliefert;
 - vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis bzw. von der AWG bzw. deren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung);
 - entgegen § 10 dieser Satzung gegen Betriebsordnungen der Abfallentsorgungsanlagen verstößt;
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13 dieser Satzung);
 - entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht befolgt;
 - angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt des Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 23.10.2015 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf

Nach § 5 Absatz 7 LKrWG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 GkG, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Im Kreis Warendorf sind von den Städten und Gemeinden die folgenden Aufgaben übertragen worden:

Art der Übertragung	Übertragung durch Stadt/Gemeinde	Übertragene Aufgabe
Delegierend	Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh	Einsammlung und Beförderung von Altpapier
Delegierend	Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen
Delegierend	Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallabfällen
Mandatierend	Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von Altpapier
Mandatierend	Beckum, Ennigerloh, Oelde, Sassenberg	Einsammlung und Beförderung von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll
Mandatierend	Everswinkel, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte	Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle

Regelungen zur delegierenden Übertragung finden sich in der Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle.



Gesamter Abfallartenkatalog der Ecowest-Entsorgungsverbund Westfalen GmbH

(Stand September 2021)

Behandlung

Deponie

(Grundlage sind die offiziellen genehmigten Abfallschlüssel)

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen							
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen							
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen						+	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen						+	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen							
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen						+	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	+
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton						+	+
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen						+	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	+
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle							
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen						+	+
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle						+	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen						+	+
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen						+	+
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln							
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei							
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen						+	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	+			+			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	+	+		+	+		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	+	+	+				
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt					+		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	+	+		+	+		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs							
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	+			+			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Abfälle	+			+			
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse							
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen				+		+	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen				+			
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln				+			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				+			
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung							
02 04 01	Rübenerde						+	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm						+	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung							
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+		

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Emmigerloh	Borgholz- hausen
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren							
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+		
02 06 02	Abfälle aus Konservierungsstoffen	+						
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)							
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	+			+		+	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	+			+		+	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung						+	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe							
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln							
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	+	+		+			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	+	+	+	+	+		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe							
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	+	+		+	+		
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)				+		+	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	+			+			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	+	+		+			
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	+	+		+			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	+	+		+			
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie							
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie							
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle				+			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						+	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						+	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)						+	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	+			+		+	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie							
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	+	+					
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	+	+		+			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	+		+	+	+		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	+	+	+	+			
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse							
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination							
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung						+	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen							
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden							
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten						+	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen						+	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten						+	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen						+	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.							
06 13 03	Industrieruß						+	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung						+	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß						+	
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen							
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern							
07 02 13	Kunststoffabfälle	+	+	+				
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben							
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken							

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	+	+	+				
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	+		+				

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)							
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	+	+					
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten						+	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten						+	
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben							
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen	+	+					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	+	+				+	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)							
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	+	+	+				
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11* fallen	+		+				
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten						+	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13* fallen						+	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	+	+					
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	+	+					
10	Abfälle aus thermischen Prozessen							
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)							
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt						+	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung						+	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz						+	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung						+	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form						+	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen						+	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20* fallen						+	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie							
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke						+	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke						+	+
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen						+	
10 02 10	Walzzunder						+	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13* fallen						+	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen						+	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie							
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25* fallen						+	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie							
10 06 04	andere Teilchen und Staub						+	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie							
10 07 04	andere Teilchen und Staub						+	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie							
10 08 04	Teilchen und Staub						+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Emmigerloh	Borgholz- hausen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl							
10 09 03	Ofenschlacke						+	+
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen						+	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen						+	+
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen						+	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen						+	+
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09* fällt						+	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen							
10 10 03	Ofenschlacke							+
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen						+	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen						+	+
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen						+	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen						+	+
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen							
10 11 03	Glasfaserabfall						+	+
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)						+	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt						+	+
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug							
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen						+	
10 12 03	Teilchen und Staub						+	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung						+	
10 12 06	verworfenen Formen						+	+
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)							+
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09* fallen						+	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen							
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen						+	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk						+	+
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)						+	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement						+	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen						+	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen						+	+
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme						+	+
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie							
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)							
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen						+	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	+	+	+				
12 01 13	Schweißabfälle	+						
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen						+	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten						+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral-Deponie Ennigerloh	Borgholzhausen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen						+	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen						+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Emmingerloh	Borgholz- hausen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)							
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern							
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten						+	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)							
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)							
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	+	+	+	+			
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	+	+	+				
15 01 03	Verpackungen aus Holz	+	+	+		+		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	+						
15 01 05	Verbundverpackungen	+	+	+				
15 01 06	gemischte Verpackungen	+	+	+				
15 01 07	Verpackungen aus Glas			+				
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	+	+	+				
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehälter						+	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung							
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	+	+	+		+		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind							
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)							
16 01 03	Altreifen	+		+				
16 01 19	Kunststoffe			+				
16 01 20	Glas						+	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse							
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03* fallen	+						
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	+	+					
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien							
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen						+	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen						+	+
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen						+	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)							
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik							
17 01 01	Beton						+	+
17 01 02	Ziegel						+	+
17 01 03	Fliesen und Keramik						+	+
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (Bauschutt)						+	+
17 02	Holz, Glas und Kunststoff							
17 02 01	Holz	+	+	+	+			
17 02 02	Glas			+			+	+
17 02 03	Kunststoff	+	+	+				
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			+			+	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte							
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			+			+	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen			+			+	+
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			+			+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut							
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (Boden)						+	+
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält						+	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt						+	+
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe							
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält						+	+
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält						+	+
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	+	+	+			+	+
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe						+	+
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis							
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind						+	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen			+			+	+
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle							
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungs- massen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolier- verglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)						+	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			+			+	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	+	+	+				
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)							
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen							
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			+			+	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			+				
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen			+				
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren							
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen						+	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	+						
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke							
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen							
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen						+	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung							+
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle							
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen						+	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen							
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	+	+	+	+		+	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	+	+		+		+	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	+	+		+		+	
19 05 99	Abfälle a. n. g.				+			
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen							
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	+			+		+	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	+			+		+	
19 07	Deponiesickerwasser							
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt				+			

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Emmigerloh	Borgholz- hausen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.							
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	+			+		+	
19 08 02	Sandfangrückstände				+		+	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser				+		+	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen				+		+	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen						+	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser							
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung						+	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung						+	+
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	+	+		+		+	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze				+		+	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern						+	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen							
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	+						
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen	+					+	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.							
19 12 01	Papier und Pappe	+	+	+	+			
19 12 02	Eisenmetalle			+				
19 12 03	Nichteisenmetalle			+				
19 12 04	Kunststoff und Gummi	+	+	+				
19 12 05	Glas						+	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			+				
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	+	+	+	+			
19 12 08	Textilien	+	+	+	+			
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)						+	+
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	+	+	+	+			
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	+	+	+	+		+	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser							
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen						+	+
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03* fallen						+	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05* fallen						+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen							
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)							
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	+	+	+	+			
20 01 02	Glas						+	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle				+	+		
20 01 10	Bekleidung	+	+					
20 01 11	Textilien	+	+					
20 01 25	Speiseöle und -fette				+	+		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen	+						
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	+						
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			+				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	+	+	+	+			
20 01 39	Kunststoffe	+	+	+				
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen						+	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)							
20 02 01	kompostierbare Abfälle	+	+		+	+		
20 02 02	Boden und Steine						+	+
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	+	+		+		+	
20 03	Andere Siedlungsabfälle							
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	+	+	+		+		
20 03 02	Marktabfälle	+	+		+	+		
20 03 03	Strassenkehricht	+	+		+		+	+
20 03 04	Fäkalschlamm				+			
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung				+		+	
20 03 07	Sperrmüll	+	+	+				

-Entwurf-
Satzung des Kreises Warendorf
über Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährlichen Abfällen,
Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen
(Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle)
vom _____ 2022

Aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 2 und 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 7 LKrWG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), des § 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

1. Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Neben den ihm gesetzlich zugewiesenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, führt der Kreis die abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch, die ihm von den Städten und Gemeinden übertragen worden sind (gemäß Anlage 1 dieser Satzung). Mit der Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) nach § 22 KrWG beauftragt (Drittbeauftragung). Die in den §§ 2 ff. dieser Satzung genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Warendorf, nimmt die AWG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
2. Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt durch eine grundstücksbezogene Altpapierentsorgung mit Altpapiergefäßen im Holsystem. Die Regelungen zu den einzelnen Systemen ergeben sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.
3. Das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG und von Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Transportfahrzeugen im Holsystem sowie zusätzlich durch Annahme an stationären Sammelstellen (Bringsystem). Die näheren Einzelheiten sind in § 12 dieser Satzung geregelt.
4. Das getrennte Einsammeln und Befördern der gefährlichen Abfälle erfolgt außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über stationären Sammelstellen und/oder über Schadstoffmobile. Die näheren Einzelheiten sind in § 13 dieser Satzung geregelt.

5. Soweit hier von Abfällen die Rede ist, so handelt es sich nur um Altpapier, gefährlichen Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altmetalle nach dieser Satzung. Soweit von Entsorgungseinrichtungen die Rede ist, betrifft dies nur Entsorgungseinrichtungen für Abfälle nach dieser Satzung.
6. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom **...**.2022 wahrgenommen.
7. Der Kreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
2. Der Kreis erbringt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) gemäß §§ 8-11 dieser Satzung; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet.

- b) Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 12 dieser Satzung
- c) Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen gemäß § 12 dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- d) Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen an stationären Sammelstellen und/oder mittels Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (aufgestellte Sammelcontainer, Entsorgungspunkt Ennigerloh und Recyclinghöfe). Die näheren Einzelheiten sind in §§ 8 bis 13 dieser Satzung geregelt.

3. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton, erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle in die Erfassungsbehältnisse des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier- und Altpapier-Großbehälter, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit am Entsorgungspunkt Ennigerloh oder Recyclinghöfen).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in Anlage 1 dieser Satzung genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der in Anlage 1 genannten übertragenen Aufgaben berechtigt, vom Kreis den Anschluss seines Grundstücks an die Entsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der in Anlage 1 dieser Satzung genannten Städte und Gemeinden haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfällen nach dieser Satzung den Entsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Benutzungszwang

1. Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.
3. Der Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Altpapiertonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Altpapiermengen ist auf Antrag möglich.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht, soweit

- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die entsorgungspflichtige Körperschaft an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder

Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, vorausgesetzt überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 KrWG stehen dieser nicht entgegen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Eine Ausnahme vom Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 8

Altpapierbehälter/Standplatz und Transportweg

1. Die AWG bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen sind ausschließlich die in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Altpapierbehälter zugelassen.
3. Die Grundstückseigentümer bzw. Altpapierbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Altpapierentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Altpapierbehälter sind an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, das Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Behälter zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit gebracht werden. Die AWG kann den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Baumaßnahmen kann die AWG vorübergehend einen anderen

Aufstellungsort für die Abfallbehälter bestimmen. Nur von diesem Aufstellungsort erfolgt dann die Abholung der Behälter. Nach der Leerung sind die Altpapierbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

§ 9 Benutzung der Altpapierbehälter

1. Die Altpapierbehälter werden von der AWG gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.
2. Das Altpapier muss in die von der AWG gestellten Altpapierbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Altpapier darf nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Behälter gelegt werden.
3. Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, kann vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden, wenn dieses nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Altpapier eingesammelt, befördert oder verwertet werden kann.
4. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Altpapierbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
5. Die Altpapierbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Altpapier darf nicht neben die Altpapierbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Altpapier darf nicht in den Altpapierbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Sie sind nur für die Entsorgung von Altpapier zugelassen. Andere Gegenstände dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Altpapier im Altpapierbehälter zu verbrennen.
6. Die Haftung von Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Altpapierbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
7. Die Termine für die Einsammlung von Altpapier werden von den Städten und Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.
8. Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Altpapiergefäße abgezogen.

§ 10 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke – mit Ausnahme der in der Gemeinde Wadersloh gelegenen Grundstücke – zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Altpapiergefäß oder mehrere Altpapiergefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften wegen möglicher Rechtsansprüche als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 11 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Behälter werden vierwöchentlich geleert. Sie sind ab 6.00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die genauen Abfuhrtage ergeben sich aus dem jeweils gültigen Abfallkalender der Städte und Gemeinden.

§ 12 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen

1. Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu entsorgen (§§ 13, 14 ElektroG). Das gleiche gilt für Metalle.
Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
Elektrokleingeräte müssen in die im Kreisgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffboxen entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten und großen, sperrigen Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Sammelfahrzeug im Holsystem; Elektrokleingeräte und Metallteile dürfen in diesem Zuge den Elektrogroßgeräten mit beigelegt werden. Elektrogroßgeräte und Altmetalle dürfen dagegen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Wertstoffboxen gelegt werden. Die Abholtermine werden gesondert durch die AWG bekannt gegeben.
Sämtliche Elektro- und Elektronikkleingeräte und Altmetalle können aber auch zu einer vom Kreis oder von der AWG benannten Sammelstelle gebracht werden. Die Standorte der Sammelstellen und der Wertstoffboxen werden von der AWG über die verschiedenen Medien (z.B. Internet) ausgewiesen.
2. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Wertstoffboxen (Container) für Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden, die Mittagsruhe ist einzuhalten.

§ 13

Sammeln von gefährlichen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 GefStoffV) werden von der AWG bei den stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in § 13 Satz 1 dieser Satzung genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt/Gemeinde zu überlassen.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der im Abfallverzeichnis der AVV durch ein Sternchen (*) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GefStoffV als gefährliche Abfälle gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Ansonsten sind diese – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der AVV dürfen nur zu den im Kreis bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der AWG bekannt gegeben.

§ 14

Auskunftsrecht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
4. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen.
5. Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis bzw. der AWG ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 15 **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16 **Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall des Abfalls**

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Abfall zum Einsammeln und Befördern gilt als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
4. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 17 **Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis bzw. von der AWG und von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten kommunalen Entsorgungsdienstleistungen sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anlieferern von der AWG in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird über die verschiedenen Medien (z.B. im Internet auf der Seite www.awg-waf.de) ausgewiesen.

§ 18 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - nach § 4 der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf“ ausgeschlossene Abfälle dem Kreis zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt oder vom Kreis bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 8 und § 9 dieser Satzung) und damit dem Benutzungszwang in § 5 dieser Satzung zuwider handelt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in §§ 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und § 12 dieser Satzung befüllt;
 - anfallende Abfälle entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro** geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Warendorf über

Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung) vom 23.10.2015 außer Kraft.

Anlage 1

Nach § 5 Absatz 7 LKrWG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 GkG, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Im Kreis Warendorf sind von den Städten und Gemeinden die folgenden Aufgaben delegierend übertragen worden:

Art der Übertragung	Übertragung durch Stadt/Gemeinde	Übertragene Aufgabe
Delegierend	Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh	Einsammlung und Beförderung von Altpapier
Delegierend	Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen
Delegierend	Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallabfällen

Regelungen zu den mandatierenden Übertragungen befinden sich in der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf und in den Abfallsatzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Anlage 2

Sammlung und Transport von Altpapier im Kreis Warendorf

Datenübersicht zur Entsorgungslogistik der Städte / Gemeinden

Stadt/Gemeinde	Behälter
Ahlen	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Beckum	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Beelen	240/1.100Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Drensteinfurt	120/240/1.000Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Ennigerloh	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Everwinkel	240/1.100 Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Oelde	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Ostbevern	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Sassenberg	240 / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Sendenhorst	120/240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Telgte	120/240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Wadersloh	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Warendorf	120/240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel

Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung) vom 23.10. 2015

Aufgrund der am 13. Oktober 2004 und 05.04.2013 bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom 23.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

1. Der Kreis betreibt die Durchführung der ihm übertragenden Aufgaben aus dem Gebiet der Städte und Gemeinden (gemäß Anlage 2) in die vom Kreis zur Verfügung gestellten Verwertungsanlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Mit der Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH kommunal (AWG kommunal) nach § 22 KrWG beauftragt (Drittbeauftragung).
3. Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt durch ei-ne grundstücksbezogene Altpapierentsorgung mit Altpapiergefäßen im Holsystem sowie in der Stadt Sassenberg zusätzlich mittels Depotcontainer (Bringsystem). Die Regelungen zu den einzelnen Systemen ergeben sich aus der Anlage 1.
4. Das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikalt-geräte nach dem ElektroG und Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Transportfahrzeugen im Holsystem sowie zusätzlich durch Annahme an stationären Sammelstellen (Bringsystem). Die näheren Einzelheiten sind in § 9 dieser Satzung geregelt.
5. Das getrennte Einsammeln und Befördern der schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über stationären Sammelstellen und/oder über Schadstoffmobile. Die näheren Einzelheiten sind in § 10 dieser Satzung geregelt.
6. Soweit hier von Abfällen die Rede ist, so handelt es sich nur um Altpapier, schadstoffhaltige Abfälle, Elektro- und Elektronikalt-geräte und Altmetalle nach dieser Satzung. Soweit von Entsorgungseinrichtungen die Rede ist, betrifft dies nur Entsorgungseinrichtungen für Abfälle nach dieser Satzung.

§ 2 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in Anlage 2 genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vom Kreis den Anschluss seines Grundstücks an die Entsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der in Anlage 2 genannten Städte und Gemeinden haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfällen nach dieser Satzung den Entsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in Anlage 2 genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Entsorgungseinrichtungen anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Entsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zu Beseitigung aus privaten Haushaltungen den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Altpapiertonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Altpapiermengen ist auf Antrag möglich.
3. Der Benutzungszwang besteht nicht, soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 2 KrWG (Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund von Rechtsverordnungen, freiwillige Rücknahme, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen) besteht.

§ 5

Altpapierbehälter/Standplatz und Transportweg

1. Der Kreis bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen sind ausschließlich die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Altpapierbehälter zugelassen.
3. Die Grundstückseigentümer bzw. Altpapierbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Altpapierentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Altpapierbehälter sind an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, das Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Gefäße zur nächsten durchgängig befahrenen Straße gebracht werden. Der Kreis kann den Abstellort der Behälter (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Altpapierbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

§ 6

Benutzung der Altpapierbehälter

1. Die Altpapierbehälter werden vom Kreis gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.
2. Das Altpapier muss in die vom Kreis gestellten Altpapierbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Stadt Sassenberg) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Altpapier darf nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Behälter oder Depotcontainer gelegt werden.
3. Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, kann vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden, wenn dieses nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Altpapier eingesammelt, befördert oder verwertet werden kann.
4. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Altpapierbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
5. Die Altpapierbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Altpapier darf nicht neben die Altpapierbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Altpapier darf nicht in den Altpapierbehälter eingestampft oder in ihm in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Sie sind nur für die Entsorgung von Altpapier zugelassen. Andere Gegenstände dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Altpapier im Altpapierbehälter zu verbrennen.
6. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Altpapierbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

7. Die Termine für die Einsammlung von Altpapier und die Stand-orte der Depotcontainer (Sammelcontainer) werden von den Städten und Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.
8. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altpapier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden, die Mittagsruhe ist einzuhalten.

§ 7

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke – mit Ausnahme der in der Gemeinde Wadersloh gelegenen Grundstücke – zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Altpapiergefäß oder mehrere Altpapiergefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Hinblick auf mögliche zu zahlenden Altpapierentsorgungsentgelte als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 8

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Behälter werden vierwöchentlich geleert. Sie sind ab 6.00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die genauen Abfuhrtage ergeben sich aus dem jeweils gültigen Abfallkalender der Städte und Gemeinden.

§ 9

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetallen

Elektro- und Elektronikgeräte und Altmetalle sind getrennt vom sonstigen Abfall zu entsorgen. Elektrokleingeräte müssen in die im Kreis zur Verfügung gestellten Wertstoffboxen entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten und großen, sperrigen Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Sammelfahrzeug im Holsystem. Elektrogroßgeräte und Altmetalle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Wertstoffboxen gelegt werden. Die Abholtermine werden gesondert durch die AWG kommunal bekannt gegeben. Sämtliche Elektro- und Elektronikkleingeräte und Altmetalle können aber auch zu einer vom Kreis oder von der AWG kommunal benannten Sammelstelle gebracht werden. Die Standorte der Sammelstellen und der Wertstoffboxen werden von der AWG kommunal bekannt gegeben.

§ 10

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 Gef-StoffV) werden von der AWG kommunal bei den stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 2.000 kg der im Abfallverzeichnis der AVV durch ein Sternchen (*) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GefStoffV als gefährliche Abfälle gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Ansonsten sind diese – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

Gefährliche Abfälle dürfen nur zu den in im Kreis bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der AWG kommunal bekannt gegeben.

§ 11 Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat den Städten und Gemeinden und diese dem Kreis bzw. der AWG kommunal den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihre Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Städte und Gemeinden und diese den Kreis bzw. die AWG kommunal unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12 Auskunftsrecht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis bzw. der AWG kommunal ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 13

Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 14

Benutzung der Altpapierentsorgungseinrichtung/Anfall des Abfalls

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Abfall gilt zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
4. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 15

Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten kommunalen Entsorgungsdienstleistung sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) in Rechnung gestellt.

§ 16

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 17
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

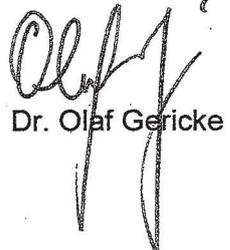
1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - nach § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf ausgeschlossene Abfälle dem Kreis zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt oder vom Kreis bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 6 und § 9 dieser Satzung) und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 4 zuwider handelt;
 - für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 6 Abs. 2, 5 und § 9 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in §§ 6 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und § 9 dieser Satzung befüllt;
 - Den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - anfallende Abfälle entgegen § 14 Abs. 3 und 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier in den Städten und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh (Altpapiersatzung) vom 25.10.2005 außer Kraft.

Warendorf, den 23.10.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat



Dr. Olaf Gericke

Anlage 1:

Sammlung und Transport von Altpapier im Kreis Warendorf

Datenübersicht zur Entsorgungslogistik der Städte / Gemeinden

Stadt/Gemeinde	Behälter
Beelen	240/1.100* Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Drensteinfurt	120/240/1.000* Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Everswinkel	240/1.100* Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Ostbevern	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Sassenberg	240 / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel zusätzlich Depotcontainer
Sendenhorst	120/240/1.100* Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Telgte	120/240/1.100* Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Wadersloh	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel

*ab 01.01.2016

Anlage 2:

Nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW können sich u.a. Kreise und kreis-angehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 GkG NRW, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Eine delegierende Übertragung erfolgte in den Kommunen:

- a. Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassen-berg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung“ von Altpapier
- b. Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Evers-winkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung“ von schadstoffhaltigen Abfällen
- c. Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen“

Regelungen zu den mandatierenden Übertragungen befinden sich in der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf und in den Abfallsatzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen** in Städten und Gemeinden wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die diesen Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.10.2015


Dr. Olaf Gercke
Landrat

**Satzung
über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf
vom 23. Oktober 2015**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 7 LAbfG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom 23.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet. Er betreibt zusätzlich die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Kreises Borken und des Landkreises Osnabrück die ablagerungsfähig sind gemäß § 4 AbfAbIV. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen hat der Kreis die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) als Drittbeauftragte nach § 22 KrWG beauftragt. Die in den §§ 2 ff. genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Warendorf, nimmt die AWG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
3. Die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen hat der Kreis auf die AWG als Beliehene nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 – BGBl. I S. 2705 (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs.1 KrWG übertragen (Pflichtenübertragung). Diese unterliegen nicht den folgenden satzungsrechtlichen Regelungen.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung) von Abfällen sowie das Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts und dieser Kreissatzung in der jeweils gültigen Fassung.
Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, sofern in dieser oder einer anderen Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
2. Für die Sammel- und Beförderungsaufgaben (Abs. 1 Satz 2) ist für die in Ziffer 2 der Anlage benannten Kommunen aufgrund von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit dem GKG NRW der Kreis zuständig. Dieser hat die AWG beauftragt, die Aufgaben als Drittbeauftragte wahrzunehmen.

3. Diese Regelungen zu Sammlung und Transport von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen für die in Ziffer 1 der Anlage benannten Kommunen ergeben sich aus der Wert- und Schadstoffsatzung des Kreises.

§ 3

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) alle Abfälle, die nicht in den jeweils gültigen Positivkatalogen der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) aufgeführt sind.

Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Kreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 19) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
3. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
4. Ausgeschlossene Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 5

Schadstoffhaltige Abfälle

1. § 4 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und § 2 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung)
2. Abfälle im Sinne des Abs. 1 dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle.

§ 6

Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen

1. Der Kreis stellt die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes zur Verfügung.

Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den Anlagen, die der Kreis zur Verfügung stellt, findet durch die AWG statt.

2. Der Kreis kann im Einzelfall befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist. Die Regelung ist rechtzeitig in der Tagespresse und dem Amtsblatt des Kreises bekannt zu geben.

§ 7

Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungsrecht).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird; dies gilt auch, wenn das Grundstück nur zum Teil zu Wohnzwecken und zugleich gewerblich/industriell genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbare Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zu transportieren und dort das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vornehmen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Dies gilt, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfall-erzeuger und -besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

3. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 S. 1, 2 Halbsatz. (Eigenkompostierung)
 - und soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 2 KrWG (Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund von Rechtsverordnungen, freiwillige Rücknahme, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen) vorliegt.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 5 dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 6 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zu befördern, soweit die Sammlung und Beförderung nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 vom Kreis durchgeführt wird.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis (§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen erlassen.
2. Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungs-rechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 6 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen anzuliefern, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zu-rückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen der AWG oder der Vertragspartner zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.
2. Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Anteile von Abfällen (u.a. Altpapier, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte und verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von den anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zumindest folgende Abfallfraktionen getrennt zu erfassen:

Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) und Glas sind durch ein Bringsystem zu erfassen. Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen - PPK), Metalle, und Bioabfälle sind durch ein haushaltsnahes Erfassungssystem zu erfassen.

4. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
5. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall eingerichteten öffentlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13

Anmeldepflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
2. Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen sofern diese nach § 8 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 6 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage unmittelbar befördert worden ist, so hat der neue Inhaber dies der AWG unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Januar 2003 - GV NRW S. 156 (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 15 Abfallberatung

Der Kreis führt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden die Ortsnahe Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungs- oder Behandlungsanlage angenommen sind.
3. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen sowie für die Nachsorge der stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen (soweit diese noch nicht durch Rückstellungen gedeckt sind) sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anliegern von der AWG direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Anlage ausgewiesen.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung),
 - Abfälle unter Verstoß gegen § 4 und § 6 dieser Satzung an den Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen anliefert,
 - entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen verstößt,
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13 dieser Satzung) oder
 - entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht befolgt.
 - Angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 3 und 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt des Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 25. Oktober 2005 außer Kraft.

Warendorf, den 23.10.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat


Dr. Olaf Gericke

Anlage

Nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 GkG NRW, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

1. Eine delegierende Übertragung erfolgte in den Kommunen:

- Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Altpapier“
- Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen“
- Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen“

2. Eine mandatierende Übertragung erfolgte in den Kommunen:

- Beckum, Ennigerloh, Oelde und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Altpapier“
- Oelde und Sassenberg für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll“

- Everswinkel, Ostbevern und Sendenhorst für die Aufgabe „Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes sowie der Ein-sammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle“

Regelungen zur delegierenden Übertragung finden sich in der Wert- und Schadstoffsatzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf** wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die diesen Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.10.2015


Dr. Olaf Gericke
Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 009/2022
--	------------------------

Betreff:

Nachhaltigkeitsbericht

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	11.03.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen, Umwelt Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Nachhaltigkeitsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Im Rahmen der Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms soll das Thema Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.
3. Im jährlichen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Kreisentwicklungsprogramms wird der Aspekt der Nachhaltigkeit dokumentiert.

Erläuterungen:

Der Kreisausschuss hat am 01.10.2021 beschlossen, dass auf Grundlage des Berichtsrahmens nachhaltige Kommune (BNK) ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird. Er wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Nachhaltigkeitsbildung in Münster erarbeitet und mit dieser Vorlage als Kurzpublikation vorgelegt.

Der Nachhaltigkeitsbericht bündelt und macht die vielfältigen nachhaltigkeitsbezogenen Ansätze des Kreises sichtbar. Grundlage für den Bericht ist eine Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Konzepte, Strategien, Pläne und Berichte. Im Zuge der Berichterstellung haben die Fachämter auch eine Kurzschulung zur nachhaltigen Entwicklung erhalten.

Das weite Spektrum der kommunalen Aufgabenerfüllung erstreckt sich über zahlreiche Handlungsfelder wie Energie, Kreislaufwirtschaft, Wohnen, Mobilität, Ernährung, Landwirtschaft und Finanzen. Der Kreis Warendorf hat mit dem Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus bereits eine gute Grundlage geschaffen, da hiermit schon wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt wurden.

Um die Nachhaltigkeitsfortschritte des Kreises in diesen Handlungsfeldern einheitlich, transparent und vergleichbar darstellen zu können, bietet sich der Berichtsrahmen nachhaltige Kommune (BNK) auf Basis des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) an. Er hat sich als Hilfestellung und Grundmuster etabliert.

Der Berichtsrahmen setzt sich aus neun Steuerungskriterien, neun kommunalen Handlungsfeldern und einem ergänzenden Indikatorenset zusammen. Die Kriterien und Handlungsfelder enthalten jeweils mehrere Aspekte, die klar beschreiben, welche Informationen offengelegt werden.

Die Kriterien und Handlungsfelder des Berichtsrahmens orientieren sich an der Realität kommunaler Verwaltungsstrukturen, um so die Informationssammlung innerhalb der Kommune möglichst einfach zu gestalten. So können gezielt Teile des Berichts zur Information der entsprechenden Ausschüsse und Gremien genutzt werden, um das Thema Nachhaltigkeit zu unterstützen.

Durch die klare und einheitliche Struktur des BNK ist zudem eine ausreichende Flexibilität vorhanden, um kreiseigene Schwerpunkte kommunalen Handelns zu setzen.

Der Bericht liefert darüber hinaus einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie, die bei der nächsten Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus integriert werden soll.

Der Geschäftsführer des Institutes für Nachhaltigkeit, Herr Dr. Hellwig, stellt die Ergebnisse des beigefügten Nachhaltigkeitsberichtes für den Kreis Warendorf in der Sitzung vor.

Ö 5

Der Nachhaltigkeitsbericht des Kreises Warendorf



Nachhaltigkeitsperspektiven im Kreis Warendorf

Inhalt

Der Kreis Warendorf – ein Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität und intakter Umwelt	3
1. Strategie	4
2. Finanzen	8
3. Nachhaltige Verwaltung	11
4. Innovation für Nachhaltigkeit.....	13
5. Wirtschaft & Arbeit	18
6. Bildung & Wissenschaft.....	25
7. Familienfreundlichkeit & Lebensqualität	33
8. Klimaschutz & Umwelt	41
Zusammenfassung.....	56

Der Kreis Warendorf – ein Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität und intakter Umwelt

Im Jahr 1972 erschien der vielbeachtete Club-of-Rome-Bericht „Grenzen des Wachstums“. Damit gerieten bereits vor fünfzig Jahren die gravierenden Folgen des globalen Bevölkerungswachstums und des steigenden Ressourcenverbrauchs in den Blickpunkt. Der Brundtland-Bericht „Unsere gemeinsame Zukunft“ im Jahr 1987 und die „UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung“ im Jahr 1992 in Rio de Janeiro waren weitere Meilensteine auf dem Weg zu einer global nachhaltigen Entwicklung. „Global denken, lokal handeln“ lautete fortan eine Maxime der Nachhaltigkeitsdebatte, die eindeutig die Bedeutung der Kommunen für die konkrete Umsetzung betont.

Dieser Aufgabe kommt der Kreis Warendorf nach – als Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität und einer intakten Umwelt. Diese Balance zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen wird ergänzt um die Fürsorge für die jetzigen und kommenden Generationen. Die nachhaltige Finanz- und Sozialpolitik sowie das bereits im Jahr 2011 erstellte integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept verdeutlichen den proaktiven und innovativen Ansatz des Kreises Warendorf.

Die Themenvielfalt der nachhaltigen Entwicklung kommt in den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen zum Ausdruck¹. Diese wurden als weiterer Meilenstein im September 2015 in New York von der Staatengemeinschaft verabschiedet. Der Nachhaltigkeitsbericht benennt in den jeweiligen Kriterien den entsprechenden Beitrag des Kreises Warendorf zur Erreichung dieser Ziele.

Die Struktur des Kurzberichts orientiert sich im weiteren Sinne am sogenannten „Berichtsrahmen nachhaltige Kommunen“ (BNK) – unter Berücksichtigung der spezifischen Strukturen des Kreises Warendorf. Als Kurzbericht werden nicht alle dem BNK zugrunde liegenden Fragestellungen abgebildet, dennoch werden zahlreiche Aspekte des Berichtsrahmens thematisiert.

Die Gliederung des Nachhaltigkeitsberichts wird in Kriterium 1 vorgestellt und inhaltlich näher begründet.

Dr. Martin Hellwig, Institut für Nachhaltigkeitsbildung (Februar 2022)

¹ Die Abbildungen der UN-Nachhaltigkeitsziele stellt das Projekt #17Ziele von Engagement Global zur Verfügung. Engagement Global setzt sich für die Bekanntmachung der 17 Ziele ein, ist die zentrale Anlaufstelle für entwicklungspolitisches Engagement und im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) tätig.

1. Strategie

Der Berichtsrahmen nachhaltige Kommunen

Der Berichtsrahmen nachhaltige Kommune (BNK)² wurde als objektiverer Berichtsstandard entwickelt und umfasst zwei Teile mit insgesamt 18 Kriterien:

Teil 1 Steuerung:

- 1. Strategie
- 2. Schwerpunkte
- 3. Ziele und Evaluation
- 4. Öffentliche Beteiligung
- 5. Verantwortung
- 6. Nachhaltige Verwaltung
- 7. Vergabe und Beschaffung
- 8. Finanzen
- 9. Innovation für Nachhaltigkeit

Teil 2 Handlungsfelder:

- 10. Klimaschutz und Energie
- 11. Ressourcenschutz und Klimafolgenanpassung
- 12. Nachhaltige Mobilität
- 13. Lebenslanges Lernen
- 14. Soziale Gerechtigkeit und zukunftsfähige Gesellschaft
- 15. Wohnen und nachhaltige Quartiere
- 16. Gute Arbeit und nachhaltiges Wirtschaften
- 17. Nachhaltiger Konsum und gesundes Leben
- 18. Globale Verantwortung und Eine Welt

² https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2021/03/20210309_Berichtsrahmen-Nachhaltige-Kommune.pdf

Nachhaltigkeit im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf setzt sich seit vielen Jahren mit Nachhaltigkeitsfragen auseinander. Auch wenn dies noch nicht in einer explizit formulierten Nachhaltigkeitsstrategie im engeren Sinne gemündet ist, zeigen die folgenden Leitbildsätze des Kreises in Anlehnung an die genannten Kriterien des BNK sehr deutlich das breite Spektrum nachhaltigkeitsrelevanter Aspekte:

Leitbildsätze

Ein Kreis ...

- zum Wohnen und Arbeiten – Lebensqualität für alle,
- für Familien – lebenswert für Jung und Alt,
- mit besten Startbedingungen in Bildung und Wissenschaft,
- mit bedarfsgerechter Mobilität und zukunftsorientierter Verkehrsinfrastruktur,
- mit einer starken wirtschaftlichen Basis,
- der ausgebildeten Fachkräfte und guten Beschäftigungsmöglichkeiten,
- mit verantwortungsvollem Umgang mit Natur, Umwelt und natürlichen Ressourcen,
- des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit,
- der Digitalisierung als Chance für gute Lebensverhältnisse und Standortattraktivität.

Weitere nachhaltigkeitsbezogene Konkretisierungen erfolgten im Zuge der Erarbeitung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus.

Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus

Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus bildet einen übergeordneten Orientierungsrahmen für die zukünftige Entwicklung des Kreises. Es zeigt für die nächsten Jahre auf, wie das eigene Potenzial im Kreis Warendorf ausgeschöpft werden kann. „Wir entwickeln die Zukunft hier!“ verdeutlicht den regionalen Gestaltungs- und Umsetzungsansatz gemäß dem in der Einleitung genannten Motto „Global denken – lokal handeln“.

An der Erarbeitung des Kreisentwicklungsprogramms waren zahlreiche Akteurinnen und Akteure im Kreis Warendorf beteiligt. Dies veranschaulicht den partizipativen Ansatz des Kreises, der auf die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der Politik, der Unternehmen, der Vereine und Verbände etc. in den Städten und Gemeinden des Kreises setzt. Expertenarbeitsgruppen und -gespräche, Zukunftsdialoge vor Ort sowie die Jugendkonferenz WAF2030plus, in deren Rahmen neue Ideen und Wünsche der Jugend für den Zukunftsprozess berücksichtigt werden konnten, sind hier insbesondere hervorzuheben.

Handlungsfelder

In diesem Zukunftsprozess wurden folgende vier Handlungsfelder identifiziert:



Im vorliegenden Bericht werden diese vier Handlungsfelder analog zu Teil 2 des BNK zugrunde gelegt. Dies dient der Anschlussfähigkeit an die Strukturen und Ansätze im Kreis Warendorf.

Aus Teil 1 des BNK werden die Kriterien *Strategie*, *Finanzen*, *Innovation für Nachhaltigkeit* und *Nachhaltige Verwaltung* aufgegriffen, in Letzterem werden die Kriterien *Verantwortung* sowie *Vergabe und Beschaffung* subsumiert.

Somit ergibt sich für den vorliegenden Bericht folgende Struktur:

Teil 1 Steuerung

- Strategie
- Nachhaltige Verwaltung
- Finanzen
- Innovationen für Nachhaltigkeit

Teil 2 Handlungsfelder

- Wirtschaft & Arbeit
- Bildung & Wissenschaft
- Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
- Klimaschutz & Umwelt

Die UN-Nachhaltigkeitsziele

Integriert werden in den Bericht die UN-Nachhaltigkeitsziele, die im Jahr 2015 von den UN-Mitgliedsstaaten beschlossen wurden.



Developed in collaboration with TROLLBÄCK + COMPANY | TheGlobalGoals@trollback.com | +1 212 526 1010
For queries on usage, contact: dpo@campaign@un.org | Non official translation made by UNRIC Brussels (September 2015)

Die wesentlichen UN-Nachhaltigkeitsziele für den Kreis Warendorf

In den einzelnen Kapiteln des Berichts werden die entsprechenden UN-Nachhaltigkeitsziele als Beitrag des Kreises Warendorf aufgelistet.

Als übergeordnete kreisspezifische Ziele sind die SDGs³ *11 Nachhaltige Städte und Gemeinden* sowie *17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele* als wesentlich zu nennen.



³ Sustainable Development Goals (SDGs).

2. Finanzen

Durch die Beachtung der Haushaltsgrundsätze wird im Kreis Warendorf sichergestellt, dass zukünftige Generationen nicht durch Entscheidungen aktuell handelnder Akteure übermäßig belastet werden. Für die Nachhaltigkeit des Verwaltungshandelns und der damit verbundenen intergenerativen Gerechtigkeit im Bereich Finanzen sind demnach folgende Ziele relevant:

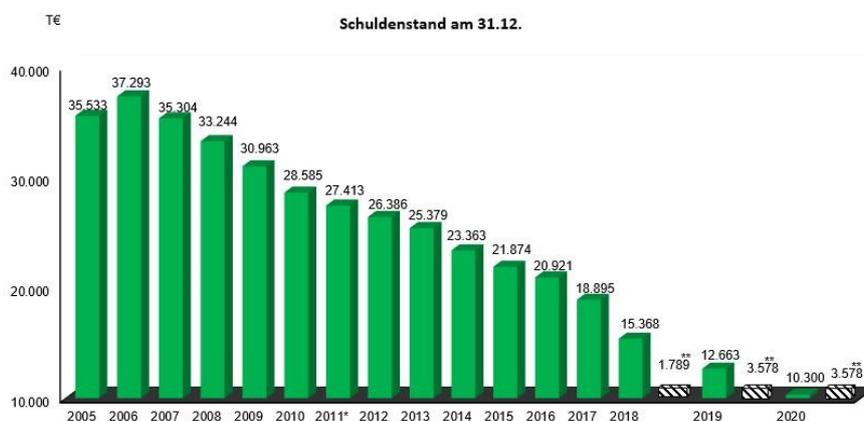
- Schuldenabbau bis spätestens 2030
- Fortsetzung des Aufbaus eines nachhaltigen Kapitalstocks für Pensionszahlungen
- Abwägung jeder freiwilligen Ausgabeposition auf Notwendigkeit und Kosten-Nutzen-Relation
- Maßvolle Finanzbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Kreisumlage

Die intergenerationelle Gerechtigkeit, also die Gerechtigkeit zwischen den Generationen, hat im Nachhaltigkeitskontext ihren Ursprung in der Definition der nachhaltigen Entwicklung:

Nachhaltige Entwicklung bezeichnet eine Entwicklung, welche den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen (Brundtland-Bericht 1987).

Schuldenabbau

Seit dem Jahr 2006 und dem Wechsel zum kaufmännischen Rechnungswesen (NKF) wurde der Schuldenstand des Kreises Warendorf kontinuierlich abgebaut. Die Zinslast hat sich von rund 1,6 Mio. Euro im Jahr 2007 durch die kontinuierliche Entschuldung und die gesunkenen Marktzinsen im Haushaltsplan 2021 auf 150.000 Euro reduziert. Der Schuldenstand lag Ende 2021 bei rund 4,6 Mio. Euro, im Vergleich zu 2006 eine Verminderung um über 85 Prozent. Der Prozess des Schuldenabbaus soll auch in Zukunft fortgesetzt werden.



* incl. Kreditaufnahme i.H.v. 1,3 Mio. € aus Kreditermächtigung 2011 im März 2012
** durch Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020" (Aufnahme im jeweiligen Jahr)

Kapitalstock zur Finanzierung späterer Pensionszahlungen

Zum 31.12.2020 wies die Bilanz des Kreises Warendorf einen Bestand an Pensions- und Beihilferückstellungen, also voraussichtlichen künftigen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rund 145,42 Mio. Euro aus.

Im ersten Jahr der Anlage (2011) wies der Kapitalstock einen Vermögenswert in Höhe von rund 3,51 Mio. Euro aus. Zum Ende des Jahres 2020 konnten die Anlagen zur finanziellen Vorsorge der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf einen Vermögenswert von rund 34,98 Mio. Euro ausgebaut werden.

Für die Jahre 2022 bis 2025 ist eine Zuführung von je 5,0 Mio. Euro geplant. Diese Beträge sind abhängig von der Liquiditätsentwicklung und werden jährlich überprüft. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre.

Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen des Kreises Warendorf werden auf der Basis einer Anlagerichtlinie investiert. Die politischen Vorgaben werden bei der Anlage der finanziellen Mittel umgesetzt und durch die Verwaltung kontrolliert. Durch die Richtlinie werden Maßgaben hinsichtlich der Unzulässigkeit der Anlage in bestimmte Geschäftsfelder getroffen. Zudem wird der Aspekt der Anlagensicherheit hoch gewichtet. Die Nachhaltigkeit der Kapitalanlagen rückt zunehmend in den Fokus. Zusätzlich zu den bisher festgelegten Nachhaltigkeitsaspekten wird der Kreis Warendorf die Standards für die Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien verstärken. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), gesellschaftliche Aspekte/Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Diese Kriterien sollen bei der Bewertung der Anlageklassen und Emittenten entsprechend berücksichtigt werden.

Wirtschaftliche Haushaltsführung

Im Rahmen der Planung und Ausführung des Etats werden die Haushaltsansätze auf Konsolidierungspotenziale und auf die Einhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung überprüft. Zusätzlich wird durch das unterjährige Controlling sowie die Finanzstatusberichte nachgehalten, inwieweit die Planungen eingehalten werden. Der Kreis Warendorf berücksichtigt bei der Haushaltsplanung bereits Erkenntnisse, die für die mittelfristige Finanzplanung vorliegen, um eine möglichst realistische und aktuelle Kalkulation der Haushaltsansätze zu gewährleisten.

Maßvolle Kreisumlage

Unter Berücksichtigung der finanziell angespannten Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen ist der Kreis Warendorf seit Jahren bestrebt, die Kreisumlage unter Einsatz von Eigenkapital auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten. So beträgt die prognostizierte

Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Jahr 2021 rund 10,64 Mio. Euro (geplanter Jahresfehlbetrag für 2021 rund 11,075 Mio. Euro, Stand 10/2021) und im Jahr 2022 rund 4,8 Mio. Euro. Durch diese Vorgehensweise wird dem Rücksichtnahmegebot in besonders hohem Maße entsprochen. Dass ein gewisser Bestand an Eigenkapital bestehen bleibt, ist wichtig, da noch nicht absehbar ist, wie sich die finanzielle Lage der Kommunen in der nächsten Zeit, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie, entwickeln wird. Mit dem Eigenkapital sollen auch ungeplante Verschlechterungen im Rahmen der Haushaltsausführung abgedeckt werden können. Diese Vorgehensweise verschafft den Kommunen finanzielle Spielräume und Liquidität.

Das Handeln des Kreises soll dazu beitragen, dass auch die kreisangehörigen Kommunen Nachhaltigkeitsaspekte bei der eigenen Haushaltspolitik berücksichtigen können.

Der Beitrag des Kreises Warendorf zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele im Bereich Finanzen:



3. Nachhaltige Verwaltung

Im Folgenden werden exemplarisch für das nachhaltige Verwaltungshandeln des Kreises Warendorf die personelle Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung, die Vergabe und Beschaffung sowie Nachhaltigkeitsaspekte in der Personalrekrutierung beschrieben. Darüber hinausgehende Aspekte des nachhaltigen Verwaltungshandelns werden in den einzelnen Kriterien thematisiert.

Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts erfolgte unter einer breiten Ämterbeteiligung, um den unterschiedlichen Perspektiven und Themenfeldern gerecht zu werden. Dies ging im Jahr 2021 mit einer Schulung zur nachhaltigen Entwicklung einher.

Im Rahmen der Kreisentwicklung sind den vier Themenfeldern jeweils Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zugeordnet. Es existiert eine Koordinierungsgruppe Kreisentwicklungsprogramm.

Ein Klimaschutzmanager koordiniert die entsprechenden Aktivitäten des Kreises Warendorf, zudem zeichnet ein weiterer Klimaschutzmanager für die eigenen Gebäude verantwortlich.

Seit 2021 ist ein Mobilitätsmanager beim Kreis Warendorf tätig. Zu seinen Aufgaben gehören z. B. konzeptionelle Mobilitätsplanungen sowie die Umsetzung und Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes des Kreises Warendorf.

Vergabe und Beschaffung

In der Vergabedienstanweisung des Kreises Warendorf finden soziale und umweltbezogene Aspekte wie auch mittelständische Interessen Berücksichtigung. Auch im Einleitungsvermerk für Vergabeverfahren spielen Nachhaltigkeitsaspekte eine Rolle. So sollen im Leistungsverzeichnis Leistungs- und Funktionsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden, z. B. durch den Verweis auf geeignete Umweltzeichen wie den „Blauen Engel“ etc.

Das im Jahr 2021 verabschiedete Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge auf Basis der sogenannten Clean Vehicles Directive (CVD) hat Auswirkungen auf die Beschaffung im Kreis Warendorf. Im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe werden verbindliche Mindestziele für emissionsarme und -freie Pkw sowie Nutzfahrzeuge (z. B. Busse im ÖPNV) für die Beschaffung der öffentlichen Hand vorgegeben. Ein Teil der angeschafften Fahrzeuge muss zukünftig emissionsarm oder -frei sein. In diesem Zusammenhang werden zukünftig die CO₂-Emissionen des kreiseigenen Fuhrparks ermittelt, um damit eine geeignete Grundlage für die Beschaffung neuer Dienstfahrzeuge zu haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen

sich nach Möglichkeit CO₂-sparend auf ihren Dienstfahrten bewegen (vgl. in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf die Beschaffung von zwei Wasserstoffbussen in Kapitel „Klimaschutz & Umwelt“).



Der Kreis Warendorf legt bereits seit einigen Jahren Wert auf die Beschaffung von Recyclingpapier („Blauer Engel“). Seit dem Jahr 2019 wird der Kreis Warendorf für dieses Engagement der nachhaltigen Papierbeschaffung vom Bundesumweltministerium, dem Deutschen Landkreistag und dem Umweltbundesamt im Rahmen des Papieratlas-Landkreiswettbewerbs gewürdigt und ausgezeichnet. Im Jahr 2020 wurde der Kreis Warendorf mit dem dritten Platz als „Recyclingpapierfreundlichster Landkreis“ ausgezeichnet.

Als weitere Aspekte im Bereich der nachhaltigen Beschaffung und Vergabe sind z. B. die Nutzung fair gehandelten Kaffees, CO₂-neutrale Druckerzeugnisse, ein CO₂-neutraler Postversand sowie der Bezug von Ökostrom zu nennen.

Nachhaltigkeitsaspekte in der Personalrekrutierung

Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung werden im Zuge der Personalentwicklung des Kreises Warendorf explizit als Attraktionsfaktoren benannt. Die Bewahrung und der Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für die zukünftigen Generationen werden in diesem Zusammenhang hervorgehoben. So werden die kreiseigenen Initiativen zum Klimaschutz wie etwa Dienstfahrräder, Stromtankstellen für E-Bikes, Pedelecs und Elektroautos sowie die Auszeichnung mit dem European Energy Award in Gold auf der kreiseigenen Karriereseite zur Personalgewinnung erwähnt.

Der Beitrag des Kreises Warendorf zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele im Bereich Nachhaltige Verwaltung:



4. Innovation für Nachhaltigkeit

Der Kreis Warendorf zeichnet sich durch ein proaktives Vorgehen aus. So wurde bereits im Jahr 2011 ein Energie- und Klimaschutzkonzept erstellt. Die in diesem Bericht genannten Preise und Auszeichnungen sowie Teilnahmen an Modellprojekten sind weiterer Ausdruck dieser innovationsfördernden Haltung.

Die Zukunftsfähigkeit des Kreises Warendorf wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten erheblich durch die Digitalisierung geprägt. Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung ist die Digitalisierung ein wichtiges Instrument zur Minderung von Stoff- und Mobilitätsströmen. Gleichzeitig werden im Zuge dessen steigende Stromverbräuche zu verzeichnen sein. In diesem Zusammenhang kommt dem Bezug von Ökostrom im Sinne des Klimaschutzes eine besondere Rolle zu (vgl. Kapitel „Klimaschutz und Umwelt“). Der Digitalisierungsprozess wird in der Kreisverwaltung im Sinne der sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung mit Augenmaß umgesetzt, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Bürgerinnen und Bürger des Kreises die digitalisierten Verfahren und die E-Governmentangebote auch annehmen.

Digitalisierungsstrategie des Kreises Warendorf

Durch die Digitalisierung sollen die Dienstleistungen der Kreisverwaltung auf elektronischem Weg anwenderfreundlich, einfach und wirtschaftlich angeboten werden. Die digitale Transformation soll die Attraktivität der Kreisverwaltung steigern und die Effizienz weiter erhöhen. Den Rahmen für den weiteren Ausbau der Digitalisierung beim Kreis bildet die im Jahr 2018 entwickelte und vom Kreistag beschlossene Digitalisierungsstrategie, die auf drei Eckpfeilern basiert:

1. Technische Infrastruktur (leitungsgebundene Breitbandversorgung, Glasfaser, Richtfunk, Mobilfunk mit LTE und 5G, WLAN)
2. Digitale Basisprozesse (elektronische-Akte, Dokumentenmanagementsysteme etc.)
3. E-Governmentangebote für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen (nutzerorientierte und komfortable Online-Dienstleistungen, zentrale Portale bzw. Portalverbünde, medienbruchfreie effiziente Workflows)

Die Digitalisierungsstrategie befasst sich außerdem mit weiteren wichtigen Bausteinen:

- Kooperationen (z. B. Land NRW, Kommunen im Kreis, Portalverbünde etc.)
- Digitale Wirtschaftsförderung durch die gfw (z. B. „Mittelstand 4.0“)
- Neue ortsunabhängige Arbeitsformen (Telearbeit/Home-Office, Arbeit mit mobilen Endgeräten, Teamarbeit in virtuellen Räumen)
- Erweiterte Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Facebook, Instagram, Twitter, intelligente Antragsformulare etc.)
- OpenData und Bürgerbeteiligung (z. B. offene Datenbereitstellung, E-Partizipation bei der Erarbeitung von Plänen und Programmen)

Technische Infrastruktur

Breitbandausbau

Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich gemeinsam mit den Städten und Gemeinden das Ziel gesetzt, das gesamte Kreisgebiet flächendeckend mit gigabitfähigen Infrastrukturen zu versorgen. Der kreisweite Ausbau der weißen Flecken (< 30 Mbit/s) wird im Rahmen des Bundesprogramms Breitband unter Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke von rund 160 Mio. Euro im Zeitraum 2020–2023 umgesetzt. Dieses Breitbandprojekt stellt das größte Investitionsprogramm in der Geschichte des Kreises Warendorf dar. Durch die bereitgestellten Fördermittel können nun rund 13.500 Haushalte, 2.100 Gewerbebetriebe sowie 50 Schulen mit reiner Glasfaserinfrastruktur versorgt werden. Auch Unternehmen und Schulen profitieren von dieser Förderung. Parallel dazu wurden weitere Fördermittel zur Versorgung von Schulen im Landesprogramm NRW sowie zur Versorgung von Unternehmen in Gewerbegebieten im Sonderaufruf Gewerbegebiete des Bundes beantragt und bewilligt. In Vorbereitung befinden sich zudem Maßnahmen zur Versorgung der grauen Flecken (> 30 Mbit/s). Geprüft wird die Möglichkeit eines Upgrades der laufenden Ausbaumaßnahmen zur Versorgung der weißen Flecken. Vorbereitet wird zugleich der Förderantrag im Rahmen des regulären Graue-Flecken-Förderprogramms des Bundes. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen wäre der Kreis Warendorf flächendeckend gigabitfähig erschlossen.

Mobilfunkausbau

Der Kreis Warendorf hat im Rahmen einer vom Land NRW geförderten münster-landweiten Mobilfunkstudie nach einer fundierten Situationsanalyse Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Mobilfunkabdeckung aufgezeigt. Um den zukünftigen Mobilfunkausbau maßgeblich zu unterstützen, hat der Kreis die Möglichkeit des Landes NRW genutzt, Fördermittel für den Einsatz einer Personalstelle zur Mobilfunkkoordination zu beantragen. Der Zuwendungsbescheid liegt vor. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Kreis, den Städten und Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit den Mobilfunkanbietern einen flächendeckenden 4G/5G-Mobilfunkausbau zu realisieren.

Nachhaltige Nutzung der digitalen Werkzeuge und Prozesse

Effizienter Rechenzentrumsbetrieb

Absolut gesehen wird der Energieverbrauch der Rechenzentren auch in Zukunft noch weiter ansteigen. In Relation zur Steigerung der Rechenleistung sind die Rechenzentren jedoch deutlich effizienter geworden.

Ein zentraler Punkt ist die Virtualisierung der Server. Viele virtuelle Server werden auf einem Cluster von mehreren physikalischen Maschinen betrieben. Die Auslastung der physikalischen

Rechner wird dadurch erhöht. Das hat in den letzten Jahren zu einer deutlichen Reduzierung des Stromverbrauchs bei einer steigenden Anzahl von virtuellen Servern beigetragen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist der Einsatz zentraler Speichersysteme. Die aktuellen Systeme basieren auf Flash-Speichern (SSD) und weisen nur einen Bruchteil des Stromverbrauchs gegenüber den alten Festplattenspeichern auf.

Die zu speichernde Datenmenge nimmt weiterhin zu. Durch den Einsatz intelligenter Techniken zur Vermeidung der mehrfachen Speicherung gleicher Inhalte (Deduplizierung) werden das Speichervolumen und damit auch der Energieverbrauch reduziert.

Ebenso wird am Thema Langzeitarchivierung und dem Löschen nicht mehr benötigter Dokumente in Abstimmung mit dem Archiv bereits gearbeitet.

Ein weiterer Baustein ist der Einsatz effizienter Wasserkühlungssysteme und die Nutzung der Abwärme.

Zudem wurden die Server aus den Schulen in die effizienter betriebenen Rechenzentren des Kreishauses verlagert.

Nachhaltige Nutzung der digitalen Endgeräte

Ein großer Anteil der Ressourcen für ein digitales Endgerät wird bei der Herstellung verbraucht. Es ist also angezeigt, die Geräte möglichst lange zu nutzen. Nach den stationären Endgeräten ist es auch bei den mobilen Endgeräten möglich, die Austauschzyklen zu verlängern, da die Geräte nicht mehr so schnell technisch veralten. Es werden möglichst aktuelle, hochwertige und energieeffiziente Geräte beschafft.

Nachhaltige digitale interne Prozesse

Die Einführung der E-Akte ist als ein Kernbaustein in immer mehr Bereichen umgesetzt. Nahezu alle Dokumente werden in der Kreisverwaltung elektronisch erstellt, zudem erreichen immer mehr Dokumente elektronisch den Kreis. Eine digitale Akte kann mit den entsprechenden Rechten von mehreren Personen gleichzeitig bearbeitet werden, ohne dass Ressourcen für die Erstellung von Kopien aufgewendet werden müssen. Zudem sind die digitalen Dokumente nicht mehr ortsgebunden.

Die digitalen Prozesse sind eine Voraussetzung, um die Potenziale des mobilen Arbeitens voll zu nutzen. Sie ermöglichen örtlich und zeitlich ungebundenes Arbeiten im Büro, im Homeoffice und unterwegs. Dadurch lassen sich erhebliche Ressourcen im Verkehrssektor einsparen (Fahrten zur Arbeit) und auch der Büroraum lässt sich flexibler nutzen.

Digitale Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft

Auch die Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern wird digital unterstützt. Zentrale Anlaufstelle ist das Serviceportal des Kreises, in dem alle Leistungen des Kreises digital angeboten werden sollen. Der Ausbau des Angebots ist in der Umsetzung und wird kontinuierlich erweitert.

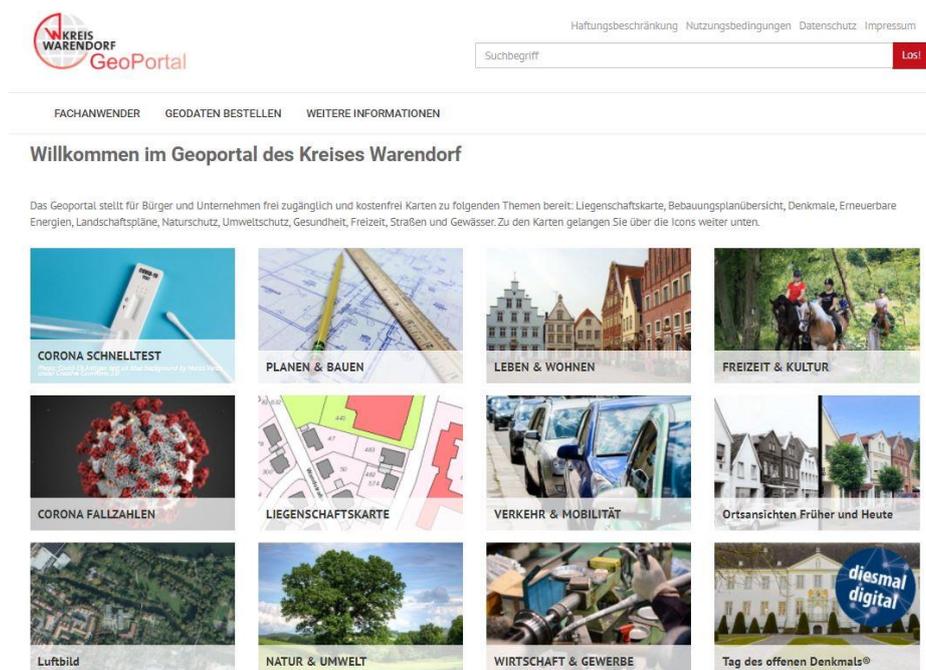
Die papierbasierten Anträge werden nicht nur durch digitale Dokumente ersetzt, vielmehr führen intelligente Antragsassistenten die Antragstellenden auch durch das Formular, geben kontextbezogene Hilfen und blenden, abhängig von den individuellen Eingaben, jeweils nur die erforderlichen Felder ein. Dies reduziert Missverständnisse und Rückfragen. Wichtig ist überdies ein digitaler Rückkanal, sodass auch die Entscheidung der Behörde digital zugestellt werden kann.

Zukünftig wird außerdem ein digitales Beteiligungsportal seinen Betrieb aufnehmen, über welches offizielle wie freiwillige Beteiligungsverfahren durchgeführt werden können.

Sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für die Kooperation mit externen Stellen haben die digitalen Formate wie zum Beispiel Videokonferenzen oder Webinare stark an Bedeutung gewonnen und werden noch weiter ausgebaut. Auch dadurch werden Ressourcen durch den Wegfall von Reisen eingespart werden, zudem lassen sich die Zusammentreffen deutlich spontaner und ohne lange Vorlaufzeit einrichten.

Beim digitalen Bauamt ist der Kreis als Modellkommune am Modellprojekt auf Landesebene beteiligt. Als erste Bauaufsichtsbehörde in NRW wurde das Bauamt bereits an das Bauportal.NRW angebunden. Weitere Schritte für ein vollelektronisches Baugenehmigungsverfahren werden kurzfristig umgesetzt.

Das Geoportal stellt für Bürger und Unternehmen frei zugänglich und kostenfrei Karten zu den Themen Liegenschaftskarte, Bebauungsplanübersicht, Denkmäler, Erneuerbare Energien, Landschaftspläne, Naturschutz, Umweltschutz, Gesundheit, Freizeit, Straßen und Gewässer bereit. Aktuelle Themen, z. B. die Darstellung der Corona-Fallzahlen oder Corona-Schnellteststellen, können kurzfristig und mit eng getakteten Aktualisierungszyklen in das Geoportal einbezogen werden.



Der Beitrag des Kreises Warendorf zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele im Bereich Innovation:



5. Wirtschaft & Arbeit

BNK-Fragestellungen

Im BNK lautet das Kriterium „Gute Arbeit und nachhaltiges Wirtschaften“. Der BNK bezieht sich an dieser Stelle u. a. auf die Unterstützung für Unternehmen auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung. Zudem werden familienfreundliche Rahmenbedingungen in der jeweiligen Kommune und in der Verwaltung fokussiert.

Berichtsperspektive



Die **Wirtschaft** im Kreis Warendorf ist durch mittelständische Strukturen und eine hohe Innovationsorientierung geprägt. Der wirtschaftliche Erfolg des Kreises hängt von den ansässigen Unternehmen ab. Daher gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeitsorientierung der Unternehmen im Kreis zu fördern. Dies geschieht u. a. durch die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf, die in diesem Kriterium vorgestellt wird. Des Weiteren werden im Bereich Wirtschaft das Projekt ÖKOPROFIT sowie das

Effizienz Forum Wirtschaft beschrieben.

Im Bereich **Arbeit** werden das Jobcenter Kreis Warendorf, der Stromspar-Check sowie die kreiseigenen Aktivitäten skizziert. Letztere beziehen sich u. a. auf die Auszeichnung des Kreises Warendorf als familienfreundlicher Arbeitgeber.

Ebenso spielt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Kapitel 7 „Familienfreundlichkeit und Lebensqualität“ eine Rolle.

In Kapitel 4 „Innovation für Nachhaltigkeit“ wird ergänzend mit dem Breitbandausbau im Kreis Warendorf ein wirtschafts- und arbeitsrelevanter Aspekt beleuchtet. Dabei geht es vor allem um Standortvorteile für die Unternehmen und die weitere Attraktivitätssteigerung der Städte und Gemeinden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ansässigen Betriebe.

Wirtschaft

gfw – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung



Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (gfw) ist seit 1970 mit Sitz in Beckum Serviceleister für Unternehmen und Kommunen. Das vielfältige Angebot von Förderungen und Beratungsleistungen stärkt die Standortattraktivität und die Wirtschaftskraft des Kreises Warendorf und seiner Städte und Gemeinden. Zum Leistungsportfolio der gfw zählen Services in den Bereichen Fachkräfte-Management, Fördermittel, Digitalisierung, Innovation und Nachhaltigkeit. Die gfw ist zudem zertifiziertes Startercenter des Landes NRW und unterstützt Existenzgründer im Vorfeld und nach erfolgter Gründung.

Im Themenkomplex Nachhaltigkeit berät die gfw die Unternehmen im Kreis Warendorf insbesondere zu Fördermitteln für Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Ressourceneffizienz und ist Ausrichter verschiedener Informations- und Netzwerkveranstaltungen. Die gfw als Unternehmen ist ÖKOPROFIT-zertifiziert, alle durch die gfw organisierten Veranstaltungen sind klimaneutral und das Dienstfahrzeug ist elektrisch betrieben. Zudem koordiniert die gfw das im Folgende beschriebene Projekt ÖKOPROFIT im Kreis Warendorf.

ÖKOPROFIT

Im Jahr 2021 haben sich wieder fünfzehn Betriebe und Einrichtungen aus Münster und dem Kreis Warendorf am Projekt ÖKOPROFIT beteiligt. Das nunmehr seit dem Jahr 2011 durchgeführte Projekt ist eine Gemeinschaftsinitiative des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster sowie der Kreisverwaltung Warendorf mit Unterstützung der Handwerkskammer Münster und der Wirtschaftsförderungen in Münster und im Kreis Warendorf. Zudem ist die Effizienz-Agentur NRW in das Projekt involviert.

Im Rahmen von acht Workshops und in Beratungsterminen vor Ort werden die teilnehmenden Unternehmen und Einrichtungen von Expertinnen und Experten unterstützt. Zudem werden die Ressourcenverbräuche analysiert und eine CO₂-Bilanz erstellt. Ausgewählte Umsetzungsbeispiele sind Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung, der Verbesserung der Mülltrennung, der Einsatz effizienter LED-Beleuchtungstechnik, Fahrradstellplätze für E-Bikes, der Entsiegelung und Begrünung des Betriebsgeländes sowie Aktivitäten zur Einbindung und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Mit ÖKOPROFIT bilden bzw. verbreitern die Betriebe ihre Basis für das nachhaltige Wirtschaften. Das Projekt soll Ausgangspunkt für den Aufbau eines Umwelt- und Energiemanagementsystems sein.

Das Projekt ÖKOPROFIT ist ein nahezu idealtypisches Beispiel für die Mehrdimensionalität der nachhaltigen Entwicklung, die in der Einleitung skizziert wurde. Kos-

teneinsparungen können hier mit sinkenden Ressourcenverbräuchen und mitarbeiterorientierten Ansätzen einhergehen.

Effizienz Forum Wirtschaft

Das Effizienz Forum Wirtschaft findet seit 2014 im zweijährigen Rhythmus im Kreis Warendorf, Ahlen, statt. Das Effizienz Forum Wirtschaft bietet den Rahmen für Wissenstransfer, Dialog und Vernetzung. Es gibt Geschäftsführern und Entscheidern aus der Region vielfältige Impulse und Anregungen, um Effizienzpotenziale in ihren Unternehmen zu erschließen.

Wesentliche Teilnehmer sind Industrie-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie Berater und Ingenieure. Die gfw ist Partner und Mit-Organisator der Veranstaltung.

2020 wurde die Veranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt, für 2022 ist die Durchführung der Veranstaltung in Planung.

Arbeit

Jobcenter Kreis Warendorf



Das Jobcenter Kreis Warendorf ist Ansprechpartner für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II. Der Kreis nimmt die Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch II wahr.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf verfolgt seit dem Jahr 2012 den Handlungsansatz, bestmögliche Integrationsstrategien und Teilhabechancen für die leistungsberechtigten Menschen im Kreis zu erarbeiten und eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu realisieren. Hierbei wird eine Qualifizierung vorrangig zu einer schnellen Integration in Arbeit forciert. Durch das Erlangen einer Qualifikation und/oder eines Berufsabschlusses wird somit auch dem Fachkräftemangel begegnet. Die Anzahl der im Jobcenter Kreis Warendorf gemeldeten Bedarfsgemeinschaften konnte kontinuierlich reduziert werden und befindet sich aktuell auf einem Tiefststand. Die Arbeit des Jobcenters Kreis Warendorf beinhaltet neben der Beratung der Leistungsberechtigten und ihrer Integration in Ausbildung und Arbeit auch die Durchführung innovativer Projekte, die systematisch aufeinander aufbauen und deren Ergebnisse in die Arbeit der Integrationsfachkräfte einfließen. Diese Projekte werden zum Teil wissenschaftlich begleitet. Das Jobcenter Kreis Warendorf befindet sich im landes- und bundesweiten Vergleich in den Bereichen Integration in Arbeit und Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildung- und Teilhabepaket auf den oberen Rangplätzen.

Ein besonderes Angebot für Bezieher von Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder Grundsicherung ist der sogenannte Stromspar-Check.

Stromspar-Check

Das Projekt Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte wird vom Bundesumweltministerium gefördert und bundesweit vom Deutschen Caritasverband e. V. und den Energieagenturen Deutschland e. V. umgesetzt.

Horizonte e. V. unterstützt Bezieher von Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder Grundsicherung mit kostenlosen und unverbindlichen Stromspar-Checks. So kann ein Haushalt bis zu 100 Euro pro Jahr Strom- und Heizungskosten sparen. Im Rahmen eines ersten Termins ermitteln Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins Horizonte e. V. die persönlichen Stromsparmöglichkeiten. In einem Folgetermin erhalten die Interessierten vom Verein kostenlos energiesparende Leuchtmittel, schaltbare Steckdosenleisten, Zeitschaltuhren etc.

Kreiseigene Aktivitäten im Bereich Arbeit

Vereinbarung von Familie, Beruf und Privatleben



Der Kreis Warendorf wurde erneut für die Jahr 2021 bis 2024 als familienfreundlicher Arbeitgeber ausgezeichnet. Die folgenden Aspekte trugen zur Auszeichnung bei, die gerade in Zeiten des Fachkräftemangels im öffentlichen Dienst ein wichtiger Faktor sind:

- Sichere Arbeitsplätze
- Flexible Arbeitszeiten (täglich im Arbeitszeitrahmen von 12 Stunden, Zeitguthaben wird mit zusätzlicher Freizeit ausgeglichen)
- Individuelle Arbeitszeitmodelle von wenigen Stunden bis zur Vollzeit
- Teilzeitarbeit in allen Bereichen – auch im Rettungsdienst und für Führungskräfte
- Alternierende Telearbeit
- Elternzeit: vor dem Ausstieg wird der Wiedereinstieg geplant
- Elternzeit für Väter als Selbstverständlichkeit
- Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz
- Weiterbildungsangebote während der Elternzeit / Beurlaubung
- Fortbildungsangebote im Bereich „Pflege und Beruf“
- Ferienbetreuungsangebot
- Eigene Betreuungseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung werden zudem aktiv und regelmäßig mit einem breiten Angebot gefördert. Dazu gehören:

- Arbeitsmedizinische Vorsorgen, Gripeschutzimpfungen, Coronaschutzimpfung und Impfberatung
- Individuelle Beratung zur Arbeitsplatzergonomie
- Aktion „mit dem Rad zur Arbeit“ oder Sportabzeichen-Aktion sowie Teilnahme an Firmenläufen
- Betriebssport (Fußball, Badminton, Volleyball)
- Gesundheitstag
- Vorträge zu Gesundheitsfragen, Resilienztrainings und Stressmanagement
- Gesunde Mittagspause mit Nordic Walking oder Ernährungsberatung

Die persönliche Entwicklung und lebenslanges Lernen werden bei der Kreisverwaltung ebenfalls proaktiv gefördert.

- Gut verzahnte Ausbildung in Theorie und Praxis
- Professionelle Ausbildungsleitung für knapp hundert Auszubildende und dual Studierende in bis zu fünfzehn verschiedenen Ausbildungsberufen
- Weiterbildungslehrgänge wie die Verwaltungslehrgänge I und II
- Weiterbildungsangebote im Bereich Vermessung, Umwelt und Bauen
- Qualifizierung für „Quereinsteigende“
- Aufstiegslehrgänge für den allgemeinen Verwaltungsdienst und den feuerwehrwehrentechnischen Dienst
- Lehrgang IT-Projektentwicklung
- Auslandspraktika für Auszubildende und Studierende
- Hauseigenes Fortbildungsprogramm mit bis zu vierzig verschiedenen Fortbildungsangeboten
- Führungskräfteentwicklung sowie Nachwuchsführungskräfteschulung

Attraktive finanzielle Leistungen ergeben sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Tarifverträgen und Gesetzen. Der Tarifvertrag ermöglicht seit März 2021 auch die Einführung des Dienstradleasings. Die Kreisverwaltung als Arbeitgeber bietet die Möglichkeit des Dienstradleasings voraussichtlich ab Mai 2022 seinen Beschäftigten an.

Der Beitrag des Kreises Warendorf zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele im Bereich Wirtschaft & Arbeit:



6. Bildung & Wissenschaft

BNK-Fragestellungen

Ausgewählte bildungsbezogene Fragestellungen des BNK zielen u. a. auf den gleichberechtigten und lebenslangen Zugang zur Bildung, auf Kooperationen (z. B. mit Hochschulen) und auf Angebote der Nachhaltigkeitsbildung ab.

Berichtsperspektive

Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des Kreises Warendorf. Als attraktiver Standort werden gut qualifizierte Menschen benötigt, um auch in Zukunft erfolgreich agieren zu können.

In diesem Kriterium stehen das Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“, das Bildungs- und Teilhabepaket und die Jugend-Berufsagentur im Vordergrund. Das Regionale Bildungsnetzwerk, das sich die Verbesserung der Lern-, Lebens- und Berufschancen der Kinder und Jugendlichen im Kreis Warendorf zum Ziel gesetzt hat, wird ebenfalls vorgestellt, u. a. am Beispiel der MINT-Förderung und der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Kreis Warendorf.

Wissenschaftliche Bezüge werden im Zusammenhang mit dem Hochschul-Kompetenz-Zentrum sowie dem Transfer Hochschule – Wirtschaft durch die gfw verdeutlicht.



Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“

Die Berufskollegs in Ahlen, Beckum und Warendorf mit rund 5.700 Schülerinnen und Schülern sind unverzichtbar für das Bildungssystem im Kreis Warendorf. Sie leisten in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Kreis Warendorf einen wesentlichen Beitrag zur Bindung hochqualifizierter Fachkräfte und Akademiker in der Region.

Die technischen Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft und die fortschreitende Digitalisierung erfordern auch in den folgenden Jahren hohe Kosten für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Schulen und für die Unterhaltung des Schulbetriebs. So sind im Haushaltsjahr 2022 und in den Folgejahren u. a. Ausgaben für die Neueinrichtung von Laborräumen, die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung neuer Maschinen sowie die Modernisierung und technische Ausstattung von EDV- und Unterrichtsräumen vorgesehen.

Mit den Mitteln des Schulinfrastrukturprogramms „Gute Schule 2020“ können alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert werden. Zudem werden Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen gefördert.

Der Kreistag hat im Jahr 2017 das von der Verwaltung erarbeitete Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ beschlossen und seitdem fortgeschrieben.

Zur Umsetzung des Konzepts nimmt der Kreis Warendorf das durch das Land vorgesehene Kreditkontingent von insgesamt rund 7,2 Mio. Euro in Anspruch, wobei das Land die Zins- und Tilgungsleistungen erbringt.

Bildungs- und Teilhabepaket

Das Jobcenter Kreis Warendorf verfolgt unter dem Motto „Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“ den Ansatz, Kinder jeglichen Alters zu erreichen, um durch frühzeitige Förderung Bildungsnachteile auszugleichen und generationsübergreifende Langzeitarbeitslosigkeit zu durchbrechen. So wird bereits von Geburt an den Eltern das gesamte Angebotsspektrum des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) erläutert und die Inanspruchnahme forciert. Die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie die Anbieter der Förderleistungen werden regelmäßig über Änderungen und neue Informationsmaterialien per Newsletter informiert. So konnte das Jobcenter Kreis Warendorf im Jahr 2021 im Vergleich zu allen 401 Jobcentern der Kreise und kreisfreien Städte den Platz 11 bei der Inanspruchnahme der BuT-Lernförderung erzielen.

Die Integration der jungen Menschen vorrangig in eine Ausbildung ist ein besonderes Anliegen des Jobcenters Kreis Warendorf, denn durch frühzeitige Unterstützung der Kinder und Jugendlichen wird der Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen gelegt.

Jugend-Berufsagentur

Der Kreis Warendorf war 2014 der erste Flächenkreis, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Jugend-Berufsagentur eingeführt hat, in der eine gemeinsame Beratung der jungen Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter und das Jugendamt erfolgt.

Seit Einführung der Jugend-Berufsagentur konnten rund 1.000 Beratungen durchgeführt werden. Die Gespräche werden seit 2020 zusätzlich als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt.

Regionales Bildungsnetzwerk im Kreis Warendorf

Das Regionale Bildungsnetzwerk hat sich die Verbesserung der Lern-, Lebens- und Berufschancen der Kinder und Jugendlichen im Kreis Warendorf zum Ziel gesetzt und koordiniert entsprechende Projekte und Maßnahmen.

Die Geschäftsstelle des Regionalen Bildungsnetzwerkes ist organisatorisch dem Amt für Bildung, Kultur- und Sport des Kreises Warendorf zugeordnet. Die Geschäftsstelle bildet gemeinsam mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Warendorf, der Kommunalen Koordinierung, die mit der Umsetzung des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) beauftragt ist, und dem in Kapitel 7 beschriebenen Kommunalen Integrationszentrum (KI) mit Sitz in Ahlen das Regionale Bildungsnetzwerk.

Die Gesamtorganisation erfolgt über eine Regionale Bildungskonferenz, die einmal im Jahr tagt und deren Vertreter gewählt werden. In der Regionalen Bildungskonferenz arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht sowie weiterer Institutionen und Einrichtungen zusammen und entwickeln gemeinsam die Bildungsregion des Kreises fort.

Der Lenkungskreis ist das strategische Steuerungsgremium und hat die Aufgabe, Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung vorzubereiten.

Schulpsychologische Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle berät Lehrerinnen und Lehrer und unterstützt diese im Umgang mit herausfordernden Situationen. Zudem wird die Möglichkeit zur beruflichen Reflexion angeboten. Außerdem werden Eltern bei Bedarf unterstützt und Schulen im Rahmen von Schulentwicklungsprozessen beraten.

Kommunale Koordinierung Übergang Schule – Beruf im Kreis Warendorf

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Übergang Schule – Beruf in NRW flächendeckend und systematisch neugestaltet und nimmt unter dem Motto „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ alle Jugendlichen in den Blick, um zu einer systematischen Studien- und Berufsorientierung ab Klasse 8 mit konkreten Anschlussperspektiven zu verhelfen. Die Koordinierungsaufgaben erfolgen auf Kreisebene in enger Abstimmung mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren. Dazu wurde Anfang 2013 im Kreis Warendorf die Kommunale Koordinierungsstelle Übergang Schule – Beruf eingerichtet: Die „KoKo“ koordiniert die Reformaufgaben des Landesprogramms im Kreis Warendorf und bildet die Schaltstelle für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure. Die Finanzierung erfolgt durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Land Nordrhein-Westfalen.

Weitere Themen des Regionalen Bildungsnetzwerks

MINT-Förderung

Eine nachhaltige Entwicklung kann nicht allein durch eine gesellschaftliche Bewusstseinsänderung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Es bedarf auch technischer und struktureller Veränderungen. Die MINT-Förderung ist in diesem Zusammenhang ein geeignetes Instrument, für die Bedeutung technischer Innovationen zu sensibilisieren und entsprechenden Nachwuchs zu generieren.

MINT-Bildung: Mathematik – Informatik – Naturwissenschaften – Technik

Seit dem Frühjahr 2015 ist die Förderung der Bereiche Mathematik, Informatik, Natur und Technik ein wichtiges Handlungsfeld der Regionalen Bildung im Kreis Warendorf. Alle Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf haben die Möglichkeit, eine umfassende MINT-Orientierung zu erfahren.

Arbeitskreis MINT im Kreis Warendorf

Die Geschäftsstelle des Regionalen Bildungsnetzwerks folgte dem Auftrag der Bildungskonferenz und gründete den Arbeitskreis MINT. Dazu fanden sich Vertreterinnen und Vertreter aus Schule, Wirtschaft und Institutionen sowie der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunalen Koordinierung (KAoA), des zdi-Netzwerks im Kreis Warendorf, des Hochschulkompetenzzentrums (HoKo) sowie des Schülerlabors PhänomexX zusammen, um eine MINT-Strategie für den Kreis Warendorf zu entwickeln. Die Koordinierung der Aktivitäten des Arbeitskreises liegt bei der Regionalen Geschäftsstelle des Bildungsnetzwerks sowie beim zdi-Netzwerk im Kreis Warendorf.

Vornehmliche Aufgabe des Arbeitskreises MINT ist die Weiterentwicklung bestehender und der Aufbau weiterer lokaler und regionaler MINT-Strukturen, wobei der Kooperation von Schule und Wirtschaft eine wesentliche Bedeutung zukommt.

MINT-Wochen

Die Geschäftsstelle des Regionalen Bildungsnetzwerks Kreis Warendorf hat pandemiebedingt zusammen mit Kooperationspartnern aus Wirtschaft, Institutionen und Hochschulen erstmals sogenannte MINT-Wochen durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Veranstaltungsreihe und Workshops zu zahlreichen Themen rund um das „I“ in „MINT“. Die Themen reichen von Programmierkursen mit verschiedenen Tools über Lernangebote in den Bereichen Biologie und Biotechnologie bis zu digitalen Formen kreativen Schreibens. Dieses Veranstaltungsformat soll verstetigt und zu einem festen Bestandteil der MINT-Förderung werden.

MINT-Fachtage sind als Biennale geplant und widmen sich in besonderer Weise der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaftsunternehmen im Kreis Warendorf. Die Fachtage richten sich je nach Themenschwerpunkt an Kinder und Jugendliche entlang der Bildungskette, Unternehmen und Institutionen aus dem Kreis Warendorf, sowie an die Wirtschaftsförderer der Städte und Gemeinden und weitere Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Bildung und Wirtschaft.

„Haus der kleinen Forscher“



Die gemeinnützige Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ mit Sitz in Berlin setzt sich seit 2006 für eine bessere Bildung von Mädchen und Jungen im Kita- und Grundschulalter in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik, Technik und Bildung für nachhaltige Entwicklung ein. Das „Haus der kleinen Forscher“ ist ebenfalls Mitglied im Arbeitskreis MINT.

Mit Fortbildungsprogrammen unterstützt die bundesweite Initiative pädagogische Fach- und Lehrkräfte dabei, den Forschergeist von Kindern zu fördern und sie qualifiziert bei ihren Entdeckungen zu begleiten. Die Stiftung arbeitet mit lokalen Netzwerkpartnern zusammen.

Das „Haus der kleinen Forscher“ im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf engagiert sich seit 2010 im Projekt „Haus der kleinen Forscher“.

In den vergangenen Jahren ist das lokale Netzwerk kontinuierlich gewachsen: Aus allen dreizehn Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf sind Einrichtungen aktiv, besuchen Workshops und wirken bei der Gestaltung von naturwissenschaftlichen Bildungsangeboten mit. Koordiniert wird das „Netzwerk Haus der kleinen Forscher“ durch die Netzwerkkoordination in der Geschäftsstelle des Regionalen Bildungsnetzwerks



Mit dem „Tag der kleinen Forscher“ wird seit 2013 jeweils im Frühsommer ein großes Forscherfest im Kreis Warendorf veranstaltet.

Kitas, Horte und Grundschulen, die regelmäßig naturwissenschaftliches, mathematisches oder technisches Forschen in den Alltag der Kinder integrieren, können sich um die Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“ bewerben. Nach dem erfolgreichen Zertifizierungsprozess wird den Einrichtungen eine Plakette überreicht, die sie im Außenbereich ihrer Einrichtung anbringen können.

Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) im Regionalen Bildungsnetzwerk Kreis Warendorf

Entwicklung ist dann nachhaltig, wenn Menschen weltweit, gegenwärtig und in Zukunft, würdig leben und ihre Bedürfnisse und Talente unter Berücksichtigung planetarer Grenzen entfalten können. Entsprechend soll BNE als Bildungsauftrag Menschen zu einem zukunftsfähigen Denken und Handeln befähigen.

Im Jahr 2019 ist BNE durch den Lenkungskreis als neues Handlungsfeld für das Regionale Bildungsnetzwerk im Kreis Warendorf beschlossen worden. Von 2017 bis 2019 wurde das Lerncluster BNE von der Transferagentur NRW in enger Zusammenarbeit mit der BNE-Agentur NRW ausgerichtet. Kernfrage dabei war, wie BNE in der formalen und non-formalen Bildung in Kommunen aufgegriffen und umgesetzt werden kann. Der Kreis Warendorf war hier teilnehmende Kommune und führt das Lerncluster seit 2020 mit der BNE-Agentur NRW fort.

BNE-Regionalzentrum für den Kreis Warendorf



Der zwischen Münster und Telgte gelegene Emshof ist als außerschulischer Lernort im Jahr 2016 vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW als BNE-Regionalzentrum für den Kreis Warendorf ausgezeichnet worden.

Als Regionalzentrum kooperiert der Emshof mit Schulen aus dem Kreis Warendorf.

Das Hochschul-Kompetenz-Zentrum (HOKO)



Die Wirtschaft benötigt gut ausgebildete Fachkräfte für ihre Unternehmen, vor allem in technischen Berufsfeldern. Von der Ausbildung bis zum Studium sollen junge Menschen in der Region die Möglichkeit erhalten, ihre Potenziale zu entwickeln und zu nutzen.

Der Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist einer der Motoren für Innovation und Wachstum im Kreis Warendorf. Mit diesem Wissen setzen auch die Wirtschaftspartner in Unternehmen, der Politik, der Wirtschaftsförderung, den Wirtschaftsverbänden und in den Hochschulen zuneh-

mend auf die Vernetzung von anwendungsbezogener Forschung, Talentförderung und innovativen Unternehmen, etwa durch die Entwicklung dualer Studiengänge und die Initiierung von Kooperationsprojekten.

Die Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und jungen Menschen ist das Hochschul-Kompetenz-Zentrum studieren & forschen e. V. Mitglieder des Vereins sind neben Unternehmen und Institutionen der Region die FH Münster, die Fachhochschulen Bielefeld und Südwestfalen sowie die Hochschule Hamm-Lippstadt.

Transfer Hochschule – Wirtschaft durch die gfw

Auch wenn der Kreis Warendorf über keinen Hochschulstandort verfügt, ist die Nähe zu den Wissenschaftsstandorten Münster, Gelsenkirchen, Bielefeld, Osnabrück, Hamm-Lippstadt und darüber hinaus ein Standortvorteil. Die gfw hält enge Verbindungen zu den Hochschulen und vermittelt Kooperationen mit den Unternehmen im Kreis Warendorf. So wird der Transfer aktueller Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zwischen den Hochschulen und den Unternehmen im Kreis Warendorf sichergestellt und trägt zur Fachkräftesicherung durch Hochschulabsolventen bei.

Der Beitrag des Kreises Warendorf zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele im Bereich Bildung & Wissenschaft:



7. Familienfreundlichkeit & Lebensqualität

BNK-Fragestellungen

Das Kapitel „Familienfreundlichkeit und Lebensqualität“ bezieht sich auf die BNK-Kriterien „Soziale Gerechtigkeit und zukunftsfähige Gesellschaft“, „Nachhaltiger Konsum und gesundes Leben“ sowie „Wohnen und nachhaltige Quartiere“.

Konkrete Aspekte sind hier z. B. der nachhaltige Tourismus, Gesundheit und Pflege, die Beendigung von Diskriminierung, Maßnahmen im Bereich der Inklusion, die Integration sowie die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements.

Berichtsperspektive



Die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und ein gemeinschaftliches Zusammenleben aller Generationen sichern die Zukunftsfähigkeit des Kreises Warendorf. Der Kreis möchte ein lebenswertes und gesundes Umfeld für die Menschen vor Ort bieten.

Im Bericht spielen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Wohnraumförderung, Gesundheit und Pflege, der Inklusionsplan, das Kommunale Integrationszentrum, Freizeit-, Sport- und Kulturangebote sowie das bürgerschaftliche Engagement eine Rolle.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Versorgungsquote in der U3-Betreuung konnte im Kreis Warendorf trotz steigender Kinderzahlen von etwa 20 Prozent in den Jahren 2009/2010 auf 46 Prozent in den Jahren 2019/2020 erhöht werden. Die Betreuungsmöglichkeiten sind ein wesentliches Instrument auf dem Weg zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Kinder und Jugendförderung ist eine zentrale Säule für die Gestaltung der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Im Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf sind Förderbereiche genannt:

- Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe
- Offene und aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf ist mit Ausnahme der Städte Ahlen, Beckum und Oelde zuständig für die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet. Als Themen sind das Elterngeld, die Unterstützung und Hilfen in schwierigen Lebenslagen, Vaterschaftsanerkennungen, Jugendarbeit und Familienbildung, Hilfen zur Erziehung, die Förderung der Erziehung in der Familie und der Jugendamtselternbeirat in der Zuständigkeit des Amtes zu nennen.

Wohnen

Der Kreis Warendorf ist für den gesamten Kreis die Bewilligungsbehörde für die Vergabe von Wohnraumfördermitteln. Die kreisweite Versorgung der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum ist eine wichtige Aufgabenstellung. Fördermittel des Landes und des Bundes werden für den Bau von Ein-/Mehrfamilienhäusern, Behinderten- und Altenwohnheimen, Quartiersprojekten und die Modernisierung von Bestandsimmobilien bewilligt. Der Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit wird im Rahmen der Bereitstellung von günstigen Wohnungen umgesetzt. Durch die Förderung der Modernisierung von Bestandsimmobilien werden Ressourcen geschont.

Im Kreis Warendorf waren Ende 2020 insgesamt 2.658 Wohneinheiten vorhanden, die öffentlich gefördert worden sind (2.190 Mietwohnungen, 468 Eigenheime). Der Kreis Warendorf bewirbt die Förderbudgets mit Informationsveranstaltungen, Presseberichten, direkter Ansprache sowie Berichterstattungen in den politischen Gremien, um den Bestand an öffentlich geförderten Wohneinheiten mindestens zu halten.

Gesundheit

Das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung bietet den Bürgerinnen und Bürgern zahlreiche Leistungen zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit an.

Ausgewählte Aufgaben:

- Medizinischer Dienst: Infektionsschutz / Amtsärztliche Gutachten
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst / Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst
- Gesundheitlicher Umweltschutz
- Sozialpsychiatrischer Dienst / Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke
- Gesundheitsplanung / Gesundheitsberichterstattung
- Kommunale Gesundheitskonferenz

Pflege

Die Pflegeinfrastruktur spielt im Zuge der demografischen Entwicklung eine immer größere Rolle. Eine überdurchschnittliche Versorgung mit Pflegeheimplätzen und entsprechendem Personal sorgen für gute Rahmenbedingungen im Kreis Warendorf. Betreutes Wohnen sowie Pflege- und Wohngemeinschaften sind zunehmend von Bedeutung.

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises richtet sich an Menschen, die pflegebedürftig oder von Pflegebedürftigkeit bedroht sind, und an deren Angehörige oder Bezugspersonen.

Die Kommunale Pflegeplanung des Kreises Warendorf informiert z. B. über pflegerische und pflegeergänzende Angebote und über Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur.

Unter „Pflege-Online“ bietet der Kreis Warendorf Informationen und Datenbanken, um z. B. einen Überblick über Leistungen im Kreis Warendorf und entsprechende Kosten zu geben.

Zukunft aktiv gestalten – Entwicklung gemeinsamer Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft im Kreis Warendorf

Im Jahr 2019 fand in Beckum eine Fachveranstaltung zum Thema „Älter werdende Gesellschaft im Kreis Warendorf“ statt. Die Veranstaltung richtete sich an Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden, Fachkräfte der Altenhilfe und Pflege sowie des Gesundheitswesens und ehrenamtliche Initiativen. Im Vordergrund der Veranstaltung standen die Fragen, wie Städte und Gemeinden den Chancen und Herausforderungen einer älter werdenden Gesellschaft begegnen können, welche örtlichen Strukturen notwendig sind, um Teilhabe und ein gutes Leben im Alter zu ermöglichen, und wie diese gestaltet werden können, damit sie gelingen.

VITAL-Region im Kreis Warendorf

Die VITAL-Region im Kreis Warendorf besteht aus den acht Kommunen Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Warendorf sowie dem Kreis Warendorf. Gemeinsam mit wirtschaftlichen und sozialen Partnern aus der Region wurde der Verein 8Plus-VITAL.NRW im Kreis Warendorf e. V. gegründet. Ziel ist es, die Lebensqualität im Kreis Warendorf durch innovative Projekte zu stärken und dauerhaft zu erhalten. Eine Regionalmanagerin koordiniert den Prozess im Kreis Warendorf.

Als konkretes Projektbeispiel ist der Bau des „Piratenschiffs“ am Feldmarksee in Sassenberg zu nennen. Parallel dazu wurde die Terrasse erneuert und das Mehrzweckgebäude neu errichtet. Die Umkleiden sind im unteren Teil des Piratenschiffs zu finden. Das Projekt hat zur attraktiven Gestaltung des Badesees im Naherholungsgebiet am Feldmark beigetragen und stärkt die touristische Anziehungskraft des Sees.

Seit 2017 wurden zahlreiche weitere Projekte abgeschlossen:

- Lastenfahrräder für Drensteinfurt – Mobilitätskonzept und begleitende Aktionen
- Wertstoffwerkstatt Ennigerloh
- Barfuß- und Bewegungsparcours Ostbevern
- Informationsbroschüren für den Kulturpfad in Beelen
- Freizeitanlage mit Pumptrack in Oelde
- Barrierefreie E-Fahrzeuge in der 8Plus-Region im Kreis Warendorf
- Bewegungsparcours in Sendenhorst

Die Vital-Region und der Kreis Warendorf bewerben sich mit jetzt neun Städten und Gemeinden als LEADER-Region (ab 2023) und haben damit den Startschuss zur Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsstrategie gegeben.

Inklusion

Im Jahr 2012 hat der Kreis Warendorf als erster Kreis in NRW einen Inklusionsplan erarbeitet, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Gemeinwesen zu stärken. An diesem Prozess beteiligt waren z. B. der Beirat für Menschen mit Behinderungen des Kreises Warendorf, der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Ahlen, die Schwerbehindertenvertretungen, die Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden sowie kommunale Arbeitskreise, Initiativen und Vereine.

Der Inklusionsplan enthält ca. 150 Maßnahmen, von denen 74 in der Zuständigkeit des Kreises Warendorf liegen.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Überprüfung der Kreisliegenschaften auf Barrierefreiheit
- Erarbeitung einer Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen
- Information blinder und sehbehinderter Menschen vor Versand von Bescheiden
- Aufbau eines Medienpools zum Thema Inklusion
- Übersetzung des Internetauftritts des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters in leichter Sprache

Ein Großteil der Maßnahmen wurde als Daueraufgabe deklariert und unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung.

Integration

Der Kreis Warendorf legt bereits seit dem Jahr 2010 einen Integrationsbericht vor. Dieser beinhaltet zahlreiche Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Als konkretes Beispiel ist die Einrichtung der „Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“ (RAA) und die Umwandlung in ein „Kommunales Integrationszentrum“ (KI) zu nennen.

Das Kommunale Integrationszentrum



Im Jahr 2010 hat der Kreistag den Integrationsbericht für den Kreis Warendorf verabschiedet, der in einem zweijährigen Beteiligungsprozess erstellt worden ist. Als ein entscheidender Schritt ist die Einrichtung des KI des Kreises Warendorf mit Sitz in Ahlen zu nennen. Die Einrichtung ist an-

gesiedelt beim Amt für Bildung, Kultur und Sport.

Eine zentrale Aufgabe im Bereich der Bildung ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte von der frühkindlichen Bildung bis hin zum Übergang Schule – Beruf bzw. bis zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Zur Erreichung dieser Ziele setzt das KI folgende Projekte und Programme mit unterschiedlichen Kooperationspartnern kreisweit um:

- FIT – Frühkindliches Integrationstraining des Kreises und IfKuF (Integrationschancen für Kinder und Familien) des MKFFI mit den Programmen „Griffbereit“, Rucksack-Kita und Rucksack Schule
- Mercator-Projekt in enger Kooperation mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- Sprachhelfer-Projekt
- Projekt „Eltern mischen mit“ vom Elternnetzwerk NRW
- Landesinitiative des MKFFI „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“
- Koordinierung des vom MKFFI geförderten Sprachmittlerpools
- Fortbildungsreihe „Vielfalt in Schule“ mit dem Kompetenzteam des Kreises Warendorf

Im Handlungsfeld „Integration als Querschnittsaufgabe“ steht die Netzwerkarbeit mit den Städten und Gemeinden des Kreises, den Integrationsagenturen und Migrationsberatungen bei Trägern der Wohlfahrtspflege und mit Migrantenorganisationen im Mittelpunkt. Zu diesem Handlungsfeld gehört auch das vom Landesministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration geförderte Programm „KOMM-AN NRW“, welches auf die Unterstützung und Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit mit Neuzugewanderten abzielt. Das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Warendorf leitet dazu eine AG Integration, in der Vertreterinnen

und Vertreter aller dreizehn Städte und Gemeinden, die Ausländerbehörde und die drei Integrationsagenturen im Kreis Warendorf zu aktuellen integrationspolitischen Themen zusammenkommen.

Seit Mai 2021 setzt das KI das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) um. KIM unterstützt, begleitet und berät Menschen mit Einwanderungsgeschichte, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer und ihrem Status in Deutschland. Ziel ist dabei, nicht nur die Einzelfallhilfe, sondern die Integration von Geflüchteten und Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern.

Kultur- und Freizeitangebote, Tourismus

Das Kultur- und Freizeitangebot zeichnet sich im Kreis Warendorf durch eine große Vielfalt aus, wobei das Radfahren und Reiten über die Kreisgrenzen hinaus eine besondere Rolle spielen. Im Bereich des Reitsports manifestiert sich dies neben den international bekannten Einrichtungen und den sportlichen Erfolgen auch in der entsprechenden Infrastruktur. Zu nennen sind hier für den Freizeitbereich z. B. die Warendorfer Reitroute und die Münsterland-Reitroute.

Attraktive Radangebote wie der Werse-Radweg, die 100-Schlösser-Route und der Ems-Radweg, die durch das Relief, das abwechslungsreiche Umfeld und das einheitlich ausgeschilderte Radwegenetz begünstigt werden, bereichern das Freizeit- und Tourismusangebot.

Beworben und vermarktet werden die vielfältigen und überwiegend naturnahen Erholungsmöglichkeiten und touristischen Angebote durch die Touristische Arbeitsgemeinschaft Parklandschaft Kreis Warendorf (TAG). Die Kreisverwaltung hat seit 1991 die Geschäftsführung für diese AG übernommen und setzt beim Marketing zunehmend auf das Online-Marketing, das die klassischen Printmedien sukzessive ersetzt und somit im Bereich des Ressourceneinsatzes neue umweltfreundliche Wege geht.

Kulturgut Haus Nottbeck

Das Kulturgut Haus Nottbeck in Oelde leistet mit seinem Museum für Westfälische Literatur, seinen Ausstellungen und breit gefächerten Literatur- und Konzertprogrammen einen wichtigen Beitrag für das Kultur- und Freizeitangebot in der Region und darüber hinaus. Vor dem Hintergrund von Partizipation und gesellschaftlicher Relevanz eröffnet das Haus nicht nur Perspektiven ästhetischer Erfahrungen für alle Bevölkerungsteile, es bietet zudem zahlreiche Möglichkeiten der Interaktion und des kreativen Gestaltens. Das Literaturmuseum ist in der Breite seiner Themen und seinen innovativen, multimedialen Vermittlungsansätzen einzigartig in der Region. Hierzu gehört auch ein umfangreiches Bildungs- und Vermittlungsprogramm, das altersgerecht und gruppenspezifisch zugeschnitten ist. Die integrative Vermittlung von Kulturtechniken, künstlerischen Ausdruckformen und medialen Kompetenzen sind zentrale Bausteine des kulturellen Bildungsprogramms.

Mit Blick auf Barrierefreiheit und Inklusion wurde das Kulturgut Haus Nottbeck im Rahmen des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ zertifiziert. Prüfberichte sind in verschiedene Bereiche gegliedert und liefern den Gästen detaillierte und verlässliche Informationen zur Barrierefreiheit

- für Menschen mit Gehbehinderung und Rollstuhlfahrer
- für Menschen mit Sehbehinderung und blinde Menschen
- für Menschen mit Hörbehinderung und gehörlose Menschen und
- für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

Museum Abtei Liesborn

Das Museum Abtei Liesborn des Kreises Warendorf befindet sich in der barocken Abtiresidenz der ehemaligen Benediktinerabtei in Liesborn. Die umfangreiche Sammlung des Museums umfasst viele Bereiche der Kunst und Kulturgeschichte der Region. In mehreren Sonderausstellungen von überregionaler Strahlkraft werden jährlich Themen von gesellschaftlicher Relevanz aufgegriffen und vermittelt. Darüber hinaus bereichert ein umfangreiches und attraktives Angebot von Veranstaltungen wie der Handwerkstag oder die Museumsnacht das Programm aus Führungen und Vorträgen und wird zudem durch Gemeinschaftsveranstaltungen mit externen Partnern wie den Liesborner Museumskonzerten oder Kinoaufführungen ergänzt. Über gemeinsame Ausstellungs- und Veranstaltungsaktivitäten mit verschiedenen Vereinen und Institutionen wie dem Kreiskunstverein Beckum-Warendorf e. V. oder dem Heimatverein Liesborn e. V. ist zudem ein hohes Maß an bürgerlicher Partizipation gewährleistet.

Im Rahmen der Umbauarbeiten für die Neugestaltung der Dauerausstellung und die Präsentation des Liesborner Evangeliums wird vor allem dem Thema Barrierefreiheit eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Hierzu ist ein Inklusionskonzept erarbeitet worden, das sich in besonderer Weise an Menschen mit einer Sehbehinderung wendet. So wird es möglich sein, das Evangelium als über seine Schriftinformationen eigentlich zweidimensionales Exponat mittels taktiler Elemente auch haptisch erfahrbar zu machen. Eingebettet wird die Präsentation dieses Leitobjekts der frühen Abteigeschichte in ausstellungstechnische und museumspädagogische Vermittlungsangebote für Besucherinnen und Besuchern aller Altersgruppen.

In der Museumspädagogik wird mit „Greta und die Mutter Erde“ ein eigener Workshop für Kinder aller Grundschulklassen angeboten, in dem auf spielerischer Art vermittelt wird, wie jeder seinen Beitrag zum Umweltschutz leisten kann. Darüber hinaus gibt es ein reichhaltiges und stetig erweitertes Angebot an museumspädagogischen Workshops für Schulklassen unterschiedlicher Jahrgangsstufen, das auch an die aktuell laufenden Sonderausstellungen angepasst und in Absprache mit Schulen regelmäßig weiterentwickelt wird.

Vernetzung und Kooperation der Museen im Kreis Warendorf

In puncto Programmentwicklung, Kulturvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit stehen die Museen im Kreis im regelmäßigen Austausch. Daraus erwachsen nicht nur komplementäre Kulturangebote und gemeinschaftliche Ausstellungsprojekte in den unterschiedlichen Häusern (z. B. „Wir sind Rincklake. Porträtmalerei im Selfiezeitalter“), sondern auch gemeinsame Reihen auf verschiedenen Social-Media-Kanälen wie die wöchentlich wechselnde Präsentation von Exponaten der einzelnen Museen unter dem Hashtag #museenswert“ auf Instagram.

An folgenden Zielen wird u.a. gemeinsam gearbeitet:

- Netzwerk und Marketing
- Steigerung der Bekanntheit / Sichtbarkeit der Museen und ihrer Angebote
- Ansprache neuer Zielgruppen, Steigerung der Besucherzahlen
- Optimierung der Vermarktung
- Definition einer thematischen Klammer / eines Themas / Profil für ein Netzwerk
- Langfristige Vernetzung der Kultureinrichtungen
- Identitätsbildung und Bewusstseinsbildung nach innen



Kulturentwicklung im Kreis Warendorf

Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement

In Kapitel 1 „Strategie“ werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger am Beispiel des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus beschrieben. Neben der aktiven Mitwirkung ist die Förderung der Teilhabe z. B. älterer Menschen und von Menschen mit Migrationshintergrund Ziel im Kreis Warendorf.

Das ehrenamtliche Engagement findet in zahlreichen Vereinen und Einrichtungen im Kreisgebiet statt. Besonders hervorzuheben ist die Tätigkeit des Vereins Akademie Ehrenamt e. V., der das ehrenamtliche Engagement im Kreis fördert.

Der Beitrag des Kreises Warendorf zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele im Bereich Familienfreundlichkeit & Lebensqualität:



8. Klimaschutz & Umwelt

BNK-Fragestellungen

Im Handlungsfeld **Klimaschutz** fokussiert der BNK Strategien und Konzepte im Bereich Erneuerbare Energien und kommunaler Klimaschutz und fragt zudem nach den Klimaschutzmaßnahmen der Verwaltung.

Im Bereich **Umwelt** werden u. a. Strategien und Maßnahmen im Bereich der Biodiversität, der nachhaltigen Flächennutzung, der Kreislaufwirtschaft, der Minderung der Belastung von Luft, Wasser und Böden sowie der Reduzierung des Ressourcenverbrauchs der Verwaltung behandelt.

Berichtsperspektive

Der **Klimaschutz** hat im Kreis Warendorf einen hohen Stellenwert. Bereits im Jahr 2011 wurde ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog erstellt. Ein Klimaschutzmanager begleitet den Prozess im Kreis Warendorf. Ein weiterer Klimaschutzmanager für das Energiemanagement der kreiseigenen Gebäude sowie ein Mobilitätsmanager sind wichtige Bausteine der Klimaschutzaktivitäten im Kreis.



Als Beiträge zum Klimaschutz werden in diesem Kapitel die Themen Erneuerbare Energien, Mobilität, Planen, Bauen und Sanieren, Klimafolgenpassung sowie kreiseigene Klimaschutzaktivitäten vorgestellt.



Die hohe Lebensqualität im Kreis Warendorf ist auch ein Verdienst naturschonender Landschaftsplanung und einer intakten **Umwelt**.

Im Bereich Umwelt werden die Themen Wasser, Nachhaltige Abfallbehandlung und -entsorgung, Boden, Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsplanung erörtert.

Klimaschutz

Erneuerbare Energien

Zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ist ein zügiger und umfassender Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich.

Der Anteil der erneuerbaren Energien ist mit 65 Prozent vom Stromverbrauch im Jahr 2018 vergleichsweise hoch. Er ist in den letzten Jahren weiter gestiegen, aber noch nicht bilanziert. Die Windkraft macht mit ca. 58 Prozent des erneuerbaren Stroms den größten Anteil aus. Außerdem tragen Photovoltaik und Biogas nennenswert zur Stromerzeugung bei. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtendenergieverbrauch, also inklusive Wärme und Mobilität, betrug 2018 im Kreis Warendorf 9,4 Prozent.

Laut der durch die Kreise Borken, Coesfeld und Warendorf in Auftrag gegebenen Studie „Klimaneutrales Münsterland 2040“ müssen bis 2040 122 neue Windenergieanlagen im Kreis Warendorf errichtet werden. Um der Windenergie substanziell mehr Raum zu geben, haben mehrere Städte und Gemeinden inzwischen ihre Planung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aufgehoben. Mit rund 40 Anlagen sind bereits etwa ein Drittel der erforderlichen oben genannten Windenergieanlagen aktuell genehmigt oder in Antragsverfahren. Zuständig für die Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Kreisbauamt als Untere Immissionsschutzbehörde. Der Kreis Warendorf wird – wie das gesamte Münsterland – einen wesentlichen Anteil zum Ausbau der Windenergie und zum Erreichen der Klimaziele in Deutschland beitragen.

1.000-Solardächer-Programm und Sonnendach-Check

Die dreizehn Städte und Gemeinden im Kreisgebiet haben daher ein Förderprogramm für Photovoltaikanlagen angeregt. Als konkrete Maßnahme wurde im Jahr 2021 das „1.000-Solardächer-Programm im Kreis Warendorf“ erarbeitet.

Unterstützend können die Bürgerinnen und Bürger des Kreises den sogenannten „Sonnendach-Check“ nutzen. Ein Solardachkataster bietet die Möglichkeit einer ersten Einschätzung in Bezug auf das Solarpotenzial der jeweiligen Dächer.

Erdwärme Landkreis NRW

Im Jahr 2020 konnte der Kreis Warendorf die höchste Zubaurate für Erdwärmeheizungen in NRW verzeichnen. Im Rahmen der 17. Geothermiekonferenz erfolgte die Auszeichnung als „Erdwärme Landkreis NRW“. Ermittelt wurden die Daten durch die EnergieAgentur.NRW, die bei den Unteren Wasserbehörden in NRW die Anzahl und den Zubau der Erdwärmeanlagen auf Kreis- und Gemeindeebene ermittelt hat. Der Kreis Warendorf landete mit knapp vierhundert neu erbauten Sondenanlagen, die insgesamt über eine Leistung von mehr als 2.100 kW verfügen, an der Spitze. Außerdem wurden vier Kollektoranlagen und zwei Wasser-Wasser-Anlagen zugebaut. Die Stadt Warendorf erhielt zudem den Preis als „Erdwärme Gemeinde NRW“.

Mobilität

SPNV

Der Kreis Warendorf übernimmt als Verbandsmitglied des NWL (Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe) Verantwortung im Schienenpersonennahverkehr.

Mit zwölf Bahnhöfen und Haltepunkten sowie aktuell vier Schienenstrecken mit Personenverkehr ist eine gute und umweltfreundliche Erreichbarkeit und Erschließung des Kreisgebietes gegeben. Bis Anfang 2026 wird durch die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf der WLE-Strecke zwischen Münster und Sendenhorst eine weitere deutliche Verbesserung erzielt. Eine Machbarkeitsstudie zur Verlängerung der WLE-Strecke bis nach Lippstadt ist bereits in Arbeit.

Neben dieser wichtigen Infrastrukturmaßnahme werden durch die Planungen zur Münsterland S-Bahn insbesondere das Fahrplanangebot deutlich gesteigert und der Personennahverkehr wesentlich attraktiver. Dies ermöglicht einen Umstieg vom Auto auf die Schiene und damit eine Entlastung der Umwelt.

ÖPNV

Der Kreis Warendorf ist Aufgabenträger für den ÖPNV und organisiert und finanziert in dieser Funktion den Personennahverkehr im Bus. Durch die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan wird ein für einen ländlichen Flächenkreis attraktives Angebot zur umweltfreundlichen Erschließung der Fläche und abseits der Schienenkorridore erreicht.

Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Fahrplanangebote sowie die Kombination des ÖPNVs mit alternativen Angebotsformen wird die Mobilität der Menschen im Kreis abseits des Pkws Stück für Stück verbessert.

In den Zügen des Nahverkehrs und den Bussen ist die Mitnahme von Fahrrädern im Alltags- und Freizeitverkehr im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erlaubt. Weitere Beispiele für die umweltfreundliche Kombination von ÖPNV und Rad sind der FahrradBus zwischen Münster und Beckum und die Aktion des Zweckverbandes Münsterland „Quer durchs Münsterland mit Bahn & Bike“.

Im Kreis Warendorf gibt es zudem zwei Radstationen am Bahnhof in Oelde mit 230 Stellplätzen und am Bahnhof in Warendorf mit über 330 Stellplätzen; eine weitere am Bahnhof Ahlen mit über 100 Stellplätzen ist in der Planung. Weitere Mobilstationen zur Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel werden aktuell untersucht.

Im Jahr 2021 hat der Kreis Warendorf die RVM beauftragt, zwei Wasserstoffbusse zu beschaffen, die auf der Linie R62/63 zum Einsatz kommen und zwei Dieselfahrzeuge ersetzen sollen. Gleichzeitig ist es das Ziel, eine entsprechende Wasserstofftankstelle im Kreis zu errichten, um den Einsatz von Wasserstofffahrzeugen im Kreis zu fördern und gleichzeitig den Einsatz der Busse wirtschaftlich und effizient betreiben zu können.

Radverkehr

Durch die Siedlungsstruktur im Kreis Warendorf mit vier Mittelzentren und neun Grundzentren ergeben sich in den Orten beste Voraussetzungen, um viele kurze Wege per Fahrrad oder zu Fuß zurücklegen zu können. Daher entwickelt sich das Fahrrad auch im Kreis Warendorf immer mehr zu einer klimafreundlichen Verkehrsalternative. In einer Mobilitätsbefragung des Kreises wurde bereits im Jahr 2015 ein Radverkehrsanteil von 24 Prozent ausgewiesen. Über 80 Prozent der Haushalte verfügen im Kreis Warendorf über mindestens ein Fahrrad.



Seit dem Jahr 2012 ist der Kreis Warendorf Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. sowie dem Zukunftsnetz Mobilität NRW.

Die Institutionen unterstützen die umweltfreundliche Nahmobilität durch Netzwerkarbeit und konkrete Projekte und Fördermaßnahmen.

Radverkehrskonzept

Das im Jahr 2018 vorgelegte Radverkehrskonzept als Klimaschutzteilkonzept für den Radverkehr des Kreises Warendorf hat zum Ziel, durch eine Förderung des Radverkehrs Verkehrsverlagerungen vom PKW zum Fahrrad zu erreichen und damit die Treibhausgas-Emissionen im Verkehrsbereich zu reduzieren. Das Fahrrad soll dabei als umweltfreundliches, sparsames, sicheres, schnelles und gesundheitsförderndes Verkehrsmittel auf Kurzstrecken bis 5 km bzw. mit Elektrounterstützung bis zu 15 km gefördert werden – ganz im Sinne der Mehrdimensionalität der nachhaltigen Entwicklung.

Gefördert wird auch hier das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement von Bürger-radwegeinitiativen. Seit 2007 verfügt der Kreis Warendorf über ein Förderprogramm zur Unterstützung von Bürgerradwegen an Landes- und Kreisstraßen. In dieser Zeit sind rund 77 km neue Radwege entstanden, die Fördersumme beläuft sich auf rund 692.000 Euro.

Dazu soll kreisweit ein flächendeckendes attraktives und sicheres überörtliches Radwegenetz entwickelt werden, das von den Städten und Gemeinden durch lokale Radrouten/-netze innerörtlich ergänzt und fortgeführt werden kann.

Bestehende und geplante Radverkehrsanlagen sollen den Radfahrer sicher und schnell an sein Ziel führen und ihn dort auch optimalerweise geeignete Abstellanlagen in ausreichender Zahl vorfinden lassen. Damit werden die Vorteile des Fahrrades gegenüber dem Pkw deutlicher und der Umstieg auf das Rad erleichtert.

Für den Ausbau der sogenannten Velorouten im Münsterland setzen sich die vier Landräte und der Oberbürgermeister der Stadt Münster ein. Mit den Velorouten als wichtigem Baustein der Verkehrswende soll es vielen Pendlern ermöglicht werden, auf das Fahrrad umzusteigen.

Elektromobilitätskonzept



Im Jahr 2017 hat der Kreistag der Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes im Kreis Warendorf zugestimmt. Ziel ist es, die Ladesäuleninfrastruktur bedarfsgerecht und mit einem einheitlichen Abrechnungssystem auszubauen.

Als konkrete Ergebnisse sind zu nennen:

- Fahrzeugliste mit Vollkostenvergleich zu konventionellem Antrieb
- Handreichung für Kommunen zur Errichtung von Ladesäulen
- Netzwerk aus kommunalen Vertretern und Energieversorgern
- Workshops für verschiedene Zielgruppen

Zudem ist aus dem Elektromobilitätskonzept des Kreises Warendorf ein Internetportal hervorgegangen. Dort erhalten Interessierte Informationen, die den Einstieg in die Elektromobilität vereinfachen. Zu den Angeboten gehören eine aktualisierte Karte zu allen E-Auto-Ladesäulenstandorten im Kreisgebiet, ein Überblick über die Förderprogramme sowie Best-Practice-Beispiele aus dem Kreis Warendorf.

Planen, Bauen und Sanieren

Aktion Altbau



Der Wohnungsbestand im Kreis Warendorf besteht zu etwa 70 Prozent aus Gebäuden, die vor 1988 errichtet wurden und zum Großteil weder energetisch saniert oder barrierearm ausgelegt sind. Die Aktion Altbau soll zum Sanieren anregen.

ALTBAUNEU



Der Kreis Warendorf beteiligt sich am Projekt ALTBAUNEU, das Kreisen und Kommunen dabei hilft, die Vorteile einer energetischen Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern zu kommunizieren. Die gemeinsame Initiative von Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen bietet Informationen rund um die energetische Gebäudesanierung, Ansprechpartner, Energieberater und Handwerker aus der Region sowie neutrale Informationen zu Sanierungs- und Energiethemen und Fördermöglichkeiten.

Die Sanierung von Bestandsbauten birgt ein großes Potenzial im Hinblick auf die regionale Wertschöpfung im Kreis Warendorf, die Einsparung von CO₂-Emissionen und Ressourcen, soziale Aspekte wie Barrierefreiheit und Mehrgenerationenwohnen – und nicht zuletzt den Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der sanierten Immobilien.

Klimafolgenpassung



Neben dem Klimaschutz entwickelt sich die Klimafolgenanpassung zu einem immer wichtigeren Aufgabenfeld. Das Projekt KlimaSicher verfolgt das Ziel, Unternehmen für die Thematik der Klimafolgenanpassung zu sensibilisieren, diese zu beraten und bei der Umsetzung von geeigneten Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen. Das Beratungs-

angebot umfasst eine Workshop-Reihe und eine kostenlose Vor-Ort-Beratung.

Die Projektdauer erstreckt sich von 2020 bis 2022.

In dem Projekt haben sich fünf Kooperationspartner zusammengefunden:

- Kreis Warendorf
- Kreis Soest
- Kreis Siegen-Wittgenstein
- TU Dortmund – Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Marketing
- RWTH Aachen University – Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr

Kreiseigene Aktivitäten

Gebäudemanagement des Kreises Warendorf

Das Gebäudemanagement des Kreises erfasst seit 1992 monatlich die Verbräuche der Liegenschaften und veröffentlicht diese in einem Energiebericht. Auch dies ist Ausdruck des im

Bereich „Innovationen“ dargestellten proaktiven Agierens. Der Energieverbrauch ist trotz steigender Bruttogebäudeflächen seit 1992 fast halbiert worden. Die CO₂-Emissionen konnten sogar um 85 Prozent bis zum Jahr 2021 gesenkt werden.

Im Jahr 2015 wurde das Klimaschutzteilkonzept für eigene Liegenschaften entwickelt. Auf dieser Basis wurde die Stelle des Klimaschutzmanagers für die kreiseigenen Gebäude geschaffen.

Unter anderen wurden und werden folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Verbesserung der Wärmedämmung von Dach und Fassade
- Erneuerung von Fensterelementen
- Austausch der Verglasung in Bestandsfenstern
- CO₂-neutrale Heizenergieversorgung der Großgebäude mit Grundlast-Biomasseheizsystemen und Solarthermieanlagen
- Effiziente Nutzung fossiler Brennstoffe in Heizsystemen wie Blockheizkraftwerke, Gaswärmepumpen und Brennwertkesseln
- Installation von Kühlsystemen für Serverräume mit effizienter Freikühlung, Geothermiekühlung oder Wärmerückgewinnung
- Optimierung der Regelungstechnik mit einem einheitlichen und zentralen Gebäudeleittechnik-System
- Austausch vorhandener Lüftungsanlagen gegen angepasste moderne Lüftungssysteme mit hocheffizienter Ventilator- und Wärmerückgewinnungstechnik
- Einsatz effizienter LED-Beleuchtung, teils mit Präsenzerfassung und Lichtregelung
- Bezug von 100 Prozent Ökostrom, Bezug Erdgas mit Biogasanteilen
- Installation von Photovoltaiksystemen zur Eigenstromnutzung
- Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur in Zusammenarbeit mit den örtlichen Versorgern
- Vorbereitung oder Ausbau der Ladeinfrastruktur für die eigene Fahrzeugflotte
- CO₂-neutraler Gebäudebetrieb bei Neubauten als Planungsziel
- Einbindung von Energieberatern in Planungsprozesse
- Nutzung von Förderprogrammen zur Zielerreichung

Genutzte Förderprogramme

- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG
- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 – KInvFG II
- BAFA Förderungen Bund
 - Umrüstung von Lüftungsanlagen
 - Heizungsoptimierung
 - Heizen mit erneuerbaren Energien
- BfUNBuR Förderung Bund

- Klimaschutzmanager
- Klimaschutzkonzept
- Klimaschutzmaßnahmen
- NRW.BANK.Gute Schule 2020
- Förderung Fahrradabstellanlagen
- Förderung Ladepunkte/Ladesäulen
- NRW Digitalpakt Schule
- Weitere ergänzen, wenn vorhanden

In den Förderprogrammen werden schwerpunktmäßig energetische Sanierungen gefördert. Der Kreis saniert mit diesen Förderprogrammen seine Liegenschaften energetisch. Infolge der Sanierungsmaßnahmen sinkt der primäre Energieverbrauch der Liegenschaften und somit auch der CO₂-Ausstoß.

European Energy Award

Der Kreis Warendorf wurde bereits im Jahr 2010 erstmals mit dem European Energy Award (eea) ausgezeichnet. Der European Energy Award ist ein Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Klimaschutzaktivitäten einer Kommune erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden, um Potenziale des nachhaltigen Klimaschutzes identifizieren und nutzen zu können.



Im Jahr 2013 erhielt der Kreis Warendorf den European Energy Award in Gold. Im Jahr 2016 wurde er als zweitbesten Kreis Deutschlands nochmals mit dem European Energy Award in Gold ausgezeichnet, ebenso im Jahr 2021.

Einen großen Anteil hatten die Maßnahmen im Bereich der eigenen Liegenschaften.

Für die Kreisverwaltung wurden folgende Ziele formuliert:

- CO₂-Neutralität der Verwaltungsgebäude im Eigentum des Kreises Warendorf bis 2020. Der verbleibende CO₂-Ausstoß wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.
- CO₂-neutrale Kreisverwaltung Warendorf (für alle Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge der Kernverwaltung) bis 2030.

Umwelt

Wasser

Wasserversorgung Beckum



Der Kreis Warendorf ist Mitgesellschafter der Wasserversorgung Beckum GmbH. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf, Herr Dr. Olaf Gericke, der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Kreisdirektor des Kreises Warendorf, Herr Dr. Stefan Funke.

Neben dem Kreis Warendorf werden Teile der Kreise Soest und Gütersloh betreut. 12 Millionen Kubikmeter Trinkwasser werden über ein mehr als 1.100 Kilometer langes Leitungsnetz gepumpt. Die WVB versorgt direkt 135.000 Einwohner und Betriebe. Die Kunden erhalten jährlich knapp 7 Millionen Kubikmeter Trinkwasser. Etwa 50 Prozent des gesamten Wasserbedarfs liefert das eigene Grundwasserwerk Vohren bei Warendorf. Dort werden knapp 6 Millionen Kubikmeter Grundwasser gefördert.

Wasserrahmenrichtlinie

Seit Dezember 2000 und damit seit über zwanzig Jahren ist die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) europaweit in Kraft und seit 2009 geltendes Recht in Deutschland. Sie ist somit auch Grundlage für das Handeln des Kreises Warendorf. Der Kreis ist als Untere Wasserbehörde für die Bewirtschaftung von ca. 3.800 km Fließgewässern verantwortlich. Erklärtes Ziel ist es, in allen Oberflächenwasserkörpern einen guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen.

Der Kreis Warendorf hat 2012 in regionaler Zusammenarbeit mit allen Akteuren Umsetzungsfahrpläne für rund 500 km Fließgewässer erstellt. Seit dieser Zeit werden im Bereich der Gewässerunterhaltung und -entwicklung gezielt Projekte zur Renaturierung und ökologischen Verbesserungen akquiriert. Ziel ist die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Fließgewässern als Bestandteil des Wasser- und Naturhaushalts. Neben den ökologischen Bewirtschaftungszielen dienen die Maßnahmen häufig auch der Schaffung von natürlichen Retentionsflächen und damit dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

Aufgabe des Kreises ist es dabei, alle Akteure zusammenzuführen, gezielte Maßnahmen zu konkretisieren und die Finanzierung zu gestalten. Insgesamt wurden auf dieser Basis bisher kreisweit ca. 90 Maßnahmen bis heute umgesetzt. Auch zahlreiche Projekte im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz in gefährdeten Gemeinden wie Ahlen, Beckum, Ennigerloh und Oelde sind auf diese Weise realisiert worden. Im Jahr 2009 wurde durch das Land Nordrhein-Westfalen das geltende Förderprogramm neu aufgelegt, mit dem WRRL-Maßnahmen

bis zu 80 Prozent unterstützt werden können. Aus diesem Fördertopf haben die Akteure aus dem Kreis Warendorf seitdem jährlich durchschnittlich mehr als 1 Mio. Euro abgerufen. Darüber hinaus wurden seitens des Kreises Starthilfen in Form von Anschubfinanzierungen und Ökopunkten geleistet.

Gewässerbewirtschaftung

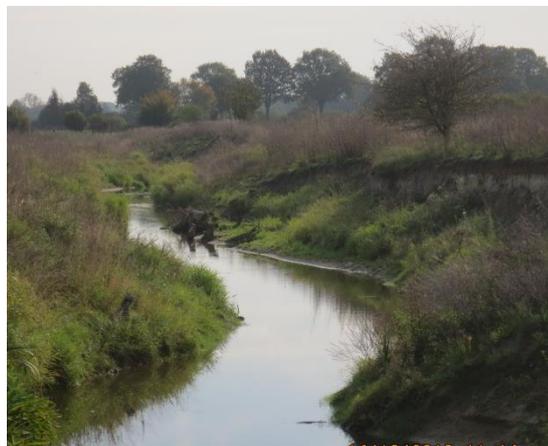
Die Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sind Kernaufgabe der Unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz und Straßenbau. Bereits das Wasserhaushaltsgesetz stellt in § 6 unmissverständlich klar, dass Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind. Hierzu gehören drei wesentlicher Zielsetzungen:

1. Langfristiger Schutz von Wasser als Lebensraum bzw. als zentrales Element von Lebensräumen;
2. Sicherung des Wassers in seinen verschiedenen Facetten als Ressource für die jetzige wie für die nachfolgenden Generationen;
3. Erschließung von Optionen für eine dauerhaft naturverträgliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Zur Zielerreichung widmet sich die Arbeit der Unteren Wasserbehörde dabei insbesondere folgenden wichtigen Themenfeldern:

- Abwassereinleitungen aller Art (punktförmig und diffus)
- Einträge wassergefährdender Stoffe in Gewässer
- Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur
- Hochwasser- und Starkregenschutz
- Schädliche Gewässerveränderungen durch Anlagen aller Art
- Wassermengenbewirtschaftung

Alle Arbeiten dienen dem Schutz der Wasserressourcen sowie der integrierten Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser. Sie sind damit wichtiger Teil einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung.



Die Angel in Everswinkel vor dem Ausbau und nach Abschluss der Ausbaumaßnahme

Nachhaltige Abfallbehandlung und -entsorgung



Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) mit Sitz in Ennigerloh wurde im März 1992 vom Kreis Warendorf gegründet. Die AWG wurde beauftragt, die Aufgaben im Bereich der Abfallberatung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung wahrzunehmen. Die Aufgabenfelder der AWG resultieren aus dem bereits 1989 vom Kreistag beschlossenen und 2014 aktualisierten Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Warendorf.

Die AWG arbeitet kreisübergreifend mit der GEG (Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH) als Unternehmensverbund zusammen. Im Zentrum der Aktivitäten steht der Betrieb des Entsorgungszentrums in Ennigerloh durch die gemeinsame Tochtergesellschaft ECOWEST (Entsorgungsverbund Westfalen GmbH).

Neben der Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) bieten die AWG eine flächendeckende abfallwirtschaftliche Infrastruktur wie etwa Recyclinghöfe. Abfallberatung, Umweltbildung und die Nachsorge ehemaliger Deponien gehören zu den Leistungen.

Die AWG tragen mit dem abfallwirtschaftlichen Kerngeschäft wesentlich zum Klimaschutz im Kreis Warendorf bei. Die AWG nahmen mit einem Projekt an der KlimaExpo.NRW teil und sind z. B. Mitglied im Verein Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft.

Außerschulischer Lernort „Wertstoffwerkstatt“



Die AWG bieten am außerschulischen Lernort „Wertstoffwerkstatt“ im Entsorgungszentrum ECOWEST in Ennigerloh für Kindergärten und Schulen, (Fach-)Hochschulen, Interessenverbände sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger an.

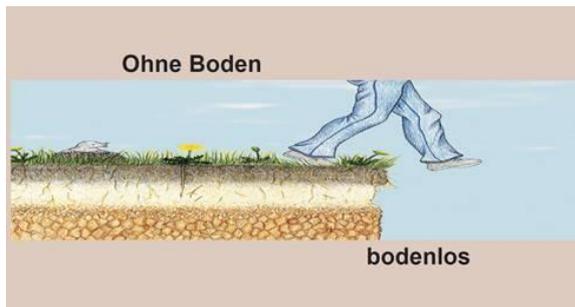
Die „Sortieranlage für Kinder“ ermöglicht Kindern Einblicke in die nachhaltige Abfallbehandlung. Vier Funktionsmodelle veranschaulichen z. B. die Magnetabscheidung, Siebung, Windsichtung und die

Abtrennung PVC-haltiger Kunststoffe. Weitere Lernstationen beschäftigen sich mit Materialeigenschaften, Rohstoffen und dem Bau einer Deponie.

Die Wertstoffwerkstatt kann auch für Fortbildungen und Tagungen genutzt werden.

Zu den abfallpädagogischen Angeboten gehört des Weiteren ein Themenkoffer „Abfall“.

Boden



Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen ist eine Pflichtaufgabe, die von der zuständigen Bodenschutzbehörde im Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf wahrzunehmen ist.

Eine Vielzahl von zu genehmigenden Maßnahmen wie z. B. Wohn- oder Gewerbegebiete, Gebäudeerrichtung, Straßen- und Radwegbau, Kanal- und Versorgungsleitungsbau-

maßnahmen und Gewässerrekultivierungen machen Erdarbeiten erforderlich, durch die Boden zerstört oder zumindest in seinen Funktionen beeinträchtigt wird. Zum sogenannten „vorsorgenden Bodenschutz“ gehört, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für solche Maßnahmen die erforderlichen Eingriffe in den Boden und die Störung der Bodenfunktionen ermittelt und bewertet werden. Ist der Eingriff nicht zu verhindern, sind Minderungsmaßnahmen zu ermitteln und, ähnlich wie beim Eingriff in Natur und Landschaft, angemessene Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Boden festzulegen.

Bezogen auf die o. g. genehmigungsbedürftigen Planungen und Maßnahmen bedeutet das im Sinne der nachhaltigen Entwicklung, dass zu deren Realisierung möglichst keine neuen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden, sondern dass vorhandene innerörtliche Brachflächen oder stillgelegte Gewerbe- und Industrieflächen überplant werden. Hierzu haben der Bund und das Land NRW zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme bis 2030 die Ziele von 30 ha pro Tag bzw. 5 ha pro Tag formuliert.

Vorsorgender Bodenschutz

Einen Bericht oder ein Konzept zum Thema Bodenschutz gibt es beim Kreis Warendorf bisher noch nicht. Im Amt für Umweltschutz und Straßenbau werden auf der Grundlage einer für den Kreis Warendorf im Jahr 2020 erstellten studentischen Projektarbeit zum Thema „Vorsorgender Bodenschutz – Eingriffe in den Boden und deren Ausgleich“ Überlegungen angestellt, eine Bodenfunktionskarte und eine Bewertungssystematik für den Eingriff in den Boden und dessen Ausgleich erstellen zu lassen. Die dafür aufzuwendenden finanziellen Mittel können zu 80 Prozent vom Land NRW gefördert werden.

Auf der Grundlage einer solchen Bodenfunktionskarte und einer Bewertungssystematik können Böden für die Erhaltung ihrer für den Naturhaushalt lebensnotwendigen Funktionen geschützt, der Flächenverbrauch reduziert und weitere Synergieeffekte für den Schutz von Klima, Grundwasser, Natur und Biodiversität erzielt werden.

Natur- und Artenschutz

Der Kreis Warendorf zeichnet sich durch eine kleinteilige Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen aus. Verschiedene Landschaftselemente wie Weiden, Wiesen, Äcker, Streuobstwiesen, Wallhecken, kleine Waldstücke sowie unterschiedliche Gewässertypen prägen diese typisch westfälische Kulturlandschaft und stellen zugleich Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Um die Situation von Arten der Feldflur zu verbessern, werden im Kreis Warendorf verschiedene Schutzprogramme, Habitat-Optimierungen und weitere Schutzmaßnahmen durchgeführt, die deutlich zur Erhaltung des Artenbestands im Kreis beigetragen haben.

Auf der Homepage des Kreises sind zahlreiche Informationen rund um den Artenschutz zu finden, so etwa zur Pflege und Anlage von Streuobstwiesen, zu Artenschutz bei Bau- und Abbruchvorhaben etc.

Bündnis für Artenvielfalt

Im Rahmen der Erstellung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus wurde ein Bündnis für Artenvielfalt angeregt, das im Jahr 2020 seine Arbeit aufnahm. Bündnispartner sind der Kreis Warendorf, der WLV Kreisverband Warendorf, die LWK NRW Kreisstelle Warendorf und die NABU-Naturschutzstation Münsterland als Biologische Station des Kreises. Ziel ist es, dem Verlust an Artenvielfalt entgegenzuwirken, insbesondere vor dem Hintergrund der weiter zunehmenden Konzentration in der Landwirtschaft und der Flächenknappheit im Kreis Warendorf.

280.000 Bäume für den Klimaschutz

Der Kreis hat sich zum Ziel gesetzt, für jede Einwohnerin und jeden Einwohner einen Baum zu pflanzen. Durch verschiedenste Maßnahmen und Aktionen sollen zur Bindung von CO₂ und Verbesserung des Mikroklimas Gehölze gepflanzt werden, die durch ihr Wachstum und ihre lange Lebensdauer zunehmend eine positive Wirkung auf das Klima erzielen.

Landschaftsplanung

Im Zentrum der Landschaftsplanung stehen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und Landschaft, um diese auch für zukünftige Generationen zu erhalten und erlebbar zu machen.

Wesentliche Elemente sind dabei die Landschaftspläne, mit denen über das Instrument des Vertragsnaturschutzes der Erhalt und die Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt, der Aufbau von Biotopverbundsystemen und die Sicherung der Münsterländer Parklandschaft als Kulturlandschaft erreicht werden sollen.

Durch die Ausweisung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten, die Unterschutzstellung der Naturdenkmale sowie zahlreiche Maßnahmen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms werden die Vielfalt und Entwicklung von Natur und Landschaft sichergestellt.

Der Beitrag des Kreises Warendorf zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele im Bereich Klimaschutz & Umwelt:



Zusammenfassung

Der Kreis Warendorf legt im Jahr 2022 erstmals einen Nachhaltigkeitsbericht vor. Dieser orientiert sich im weiteren Sinne am sogenannten Berichtsrahmen nachhaltige Kommunen (BNK), der vom Rat für nachhaltige Entwicklung als kriteriengeleiteter Standard entwickelt wurde. Im vorliegenden Kurzbericht finden die spezifischen Strukturen des Kreises Warendorf Berücksichtigung.

In Teil 1 des Berichts werden die Strategie, die Finanzen, die nachhaltige Verwaltung und die Innovationen für Nachhaltigkeit beleuchtet. In Teil 2 stehen die Handlungsfelder Wirtschaft & Arbeit, Bildung & Wissenschaft, Familienfreundlichkeit & Lebensqualität sowie Klimaschutz & Umwelt im Zentrum. Letztere sind deckungsgleich mit den Handlungsfeldern des Kreisentwicklungsprogramms WAF 2030plus. Der Titel des Programms „Wir entwickeln die Zukunft hier!“ verdeutlicht den regionalen Gestaltungs- und Umsetzungsansatz. Dies korrespondiert mit einem wesentlichen Nachhaltigkeitsprinzip („Global denken – lokal handeln“).

Durch die Berücksichtigung des Kreisentwicklungsprogramms werden Doppelstrukturen und Parallelprozesse vermieden. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsorientierung des Kreisentwicklungsprozesses, was wiederum der Tatsache geschuldet ist, dass sich der Kreis Warendorf bereits seit vielen Jahren mit Nachhaltigkeitsfragen auseinandersetzt. Auch wenn dies noch nicht in einer explizit formulierten Nachhaltigkeitsstrategie mündete, zeigen die im Bericht aufgeführten Leitbildsätze des Kreises das breite Spektrum nachhaltigkeitsrelevanter Aspekte. Ein weiterer Nachhaltigkeitsgrundsatz, nämlich die Fürsorge für die nachfolgenden Generationen, kommt z. B. in der nachhaltigen Finanzpolitik des Kreises Warendorf zum Ausdruck.

Im Speziellen werden im Bericht Maßnahmen, Konzepte, Strategien und Pläne wie z. B. das Radverkehrskonzept, E-Mobilitätskonzept, das Energie- und Klimaschutzkonzept mit Teilkonzepten, das Energiemanagement, das Mobilitätsmanagement, der Nahverkehrsplan, das Kreisentwicklungskonzept, das Kommunale Integrationsmanagement, der Kinder- und Jugendförderplan, der Inklusionsplan, die Digitalisierungsstrategie und die MINT-Strategie in den entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien vorgestellt. Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte werden im Kreis Warendorf – dem Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität und einer intakten Umwelt – gleichermaßen berücksichtigt. Dies entspricht zugleich dem Prinzip der Mehrdimensionalität der nachhaltigen Entwicklung.

Der Kreis Warendorf widmet sich mit dem Nachhaltigkeitsbericht zudem den UN-Nachhaltigkeitszielen, die seit dem Jahr 2015 die Nachhaltigkeitsdebatte mitprägen. In den Kriterien wird am Ende eines Kapitels jeweils der Bezug zu diesen Zielen verdeutlicht.

Der Nachhaltigkeitsbericht mit dem Untertitel „Nachhaltigkeitsperspektiven im Kreis Warendorf“ zeigt die Vielschichtigkeit und Perspektivenvielfalt einer nachhaltigen Entwicklung im Kreis und veranschaulicht zudem die Zukunftsorientierung des Prozesses – gemäß dem Motto des Kreisentwicklungsprogramms: „Wir entwickeln die Zukunft hier!“.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 010/2022
--	------------------------

Betreff:

Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Interessengemeinschaft EmsRadweg an das EU-Beihilferecht und das Umsatzsteuerrecht

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	11.03.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen, Umwelt Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022
Kreistag Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen, Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.04.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 150110	Bez. Tourismusförderung
Betrag a) für den Zweck im Haushalt 2022 veranschlagt:	14.520 EUR für 2022 15.246 EUR für 2023 16.008 EUR für 2024	
b) künftig benötigt:	18.143 EUR für 2023 19.050 EUR für 2024	

Beschlussvorschlag:

- Der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum EmsRadweg zur Anpassung an das EU-Beihilferecht und das Umsatzsteuerrecht wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die festgelegten Entschädigungen/Kostenbeteiligungen im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, ab dem 01.01.2023 zusätzlich zu den ausgewiesenen Entschädigungen/Kostenbeteiligungen der Sennegemeinde Hövelhof die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe zu zahlen.
3. Die Beschlüsse zu 1. und 2. gelten unter dem Vorbehalt, dass alle Partner der Interessengemeinschaft EmsRadweg diesen Regelungen zustimmen.

Erläuterungen:

Der EmsRadweg ist neben der 100-Schlösser-Route und dem WerseRadweg das wichtigste Aushängeschild des Radtourismus im Kreis Warendorf. Zur Weiterentwicklung und zum Erhalt des EmsRadweges als Premiumfernradweg haben die Gebietskörperschaften und Tourismusorganisationen entlang der Ems mit Wirkung vom 01.01.2018 die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland“ geschlossen. Hintergrund dieser Vereinbarung ist, dass der in den betreffenden Tourismusregionen gelegene EmsRadweg im Sinne aller Beteiligten verwaltet und vermarktet wird. Die Aufgabendurchführung obliegt der Sennegemeinde Hövelhof. Die Beteiligten zahlen dafür an die Sennegemeinde eine Entschädigung/Kostenbeteiligung.

Aufgrund der bestehenden „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ wurden die angepassten Entschädigungen/Kostenbeteiligungen bereits mit einem jährlichen Kostenanteil in Höhe von 14.520 € in 2022, 15.246 € in 2023 und 16.008 € in 2024 im Produkt 150110 mit dem Haushalt 2022 beschlossen.

In Folge von Anforderungen des EU-Beihilferechts und Veränderungen im Umsatzsteuerrecht muss die Vereinbarung rückwirkend angepasst werden (s. Anlage). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird durch Bekanntmachung wirksam, soll aber rückwirkend zum 01.01.2022 gültig sein.

Die zu gewährenden Entschädigungen/Kostenbeteiligungen liegen im Jahr 2022 (inklusive der Zahlungen in den Jahren 2020 und 2021) erstmals über dem nach der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zulässigen Höchstbetrag von 200.000 €.

Um die Entschädigungen/Kostenbeteiligungen auch in den kommenden Jahren beihilferechtskonform abwickeln zu können, ist eine Umstellung auf die DAWI-De-minimis Verordnung notwendig. Diese sieht eine Höchstgrenze von 500.000 € in drei Steuerjahren vor.

Weiterhin gilt ab dem 01.01.2023 für juristische Personen des öffentlichen Rechts für privatrechtliche Tätigkeiten die Umsatzsteuerpflicht. Dies betrifft in diesem Fall auch die Sennegemeinde Hövelhof. Daher ist beabsichtigt, der Gemeinde ab dem 01.01.2023 die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) zusätzlich zu den Entschädigungen/Kostenbeteiligungen zu zahlen, um die Marketingaufgaben im bisherigen Umfang durchführen zu können. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich in 2023 auf etwa 2.900 €, in 2024 auf etwa 3.000 €.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Interessengemeinschaft EmsRadWeg

Ö 6

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. §§ 23-26 GkG NRW und § 5 NKomZG

über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland

Zwischen

1. Dem Kreis Paderborn, vertreten durch den Landrat,
2. der Stadt Delbrück, vertreten durch den Bürgermeister,
3. dem Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat,
4. der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, vertreten durch den Bürgermeister,
5. der Stadt Rietberg, vertreten durch den Bürgermeister,
6. der Stadt Rheda-Wiedenbrück, vertreten durch den Bürgermeister,
7. der Stadt Gütersloh, vertreten durch den Bürgermeister,
8. der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, vertreten durch den Bürgermeister,
9. der Stadt Harsewinkel, vertreten durch die Bürgermeisterin,
10. dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
11. dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,
12. dem Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat,
13. dem Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat,
14. der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

15. der Sennegemeinde Hövelhof, vertreten durch den Bürgermeister.

Präambel

Die Vertragsparteien arbeiten unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Emsradweg der Regionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland, Ostfriesland“ (nachfolgend „Interessengemeinschaft“ genannt) zusammen. Ziel der Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des EmsRadweges als Premium-Radweg.

Aufgrund der vorliegenden mandatierenden Vereinbarung wird die Sennegemeinde Hövelhof die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe im Interesse aller Vertragsparteien übernehmen.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende mandatierende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Zusammenarbeit

- (1) Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus entlang des Flusses Ems. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung. Sie fördern zudem den Tourismus in ihren Gemeindegebieten.
- (2) Im Einzelnen dient die Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft den folgenden Zwecken:
 - Weiterentwicklung und Präsentation des Emsradweges
 - Überregionale Vermarktung und Koordination der Vermarktung des Emsradweges
 - Darstellung der Besonderheiten der Landschaft, der Bauten und Kultur, die entlang der Ems beheimatet sind
 - Akquise und Durchführung von Förderprojekten.
- (3) Zur Erreichung dieser Zwecke sind nach Vorstellung der Vertragsparteien insbesondere folgende Leistungen erforderlich:

- Sponsoren-Akquise
- Prospektanfragen
- Kundenberatung
- Koordinierung und Produktion der Pauschalarrangements (Preisabfrage und Kalkulation)
- Zusammenarbeit mit touristischen Leistungsträgern entlang der Route
- Beratung der anrainenden Orte und Tourist Informationen
- Recherchearbeit
- Verwaltung / Nachbetreuung von Förderprojekten
- Erstellung und Pflege von Informationsmaterial und Werbemitteln
- Betreuung von Presse und Medien
- Unterstützung von Pressereisen
- Pflege der Internetseite und der App
- Zuarbeit und Korrekturlesen für Kartenwerke
- Organisation von Arbeitskreisen (IG und Buchungsstellen)
- Organisation / Betreuung Fahrraderlebnistag
- Organisation / Betreuung EmsRadweg-Konferenz
- Verwalterische Arbeit / Kalkulation / Finanzen
- Betreuung Routenkontrolle / Qualitätssicherung
- Kontakt zu Verkehrsträgern
- Vorträge vor div. Zielgruppen

- (4) Der Zweck der Zusammenarbeit stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar. Bei DAWI handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt ein großer Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage zu, welche Dienstleistungen sie als solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezeichnen. Bei der Durchführung der touristischen Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus handelt es sich um eine DAWI, da die Förderung des Tourismus, insbesondere die Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus entlang der Ems, einen Beitrag zu den allen Gemeinden obliegenden Aufgaben der Bildung, Kultur, Sport und Erholung leistet, welcher in diesem Maße nicht vom Markt vorgehalten wird. Die in Rede stehenden Tätigkeiten sind als allgemeines Destinationsmarketing einzustufen, da sie jedermann offenstehen und nicht nur einem fest definierten Nutzerkreis.

§ 2

Durchführung der Aufgabe

- (1) Die Senne- und Sennegemeinde Hövelhof wird die Aufgabe der touristischen Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus gemäß vorstehendem § 1 für die Vertragsparteien mandatierend durchführen. Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten (§ 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, § 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NKomZG).
- (2) Die Senne- und Sennegemeinde Hövelhof wird zur Durchführung der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen und die notwendigen Räumlichkeiten und Büroausstattung zur Verfügung stellen.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Die Vertragsparteien finden sich zwei- bis viermal im Kalenderjahr zu einer Arbeitskreissitzung zusammen. Im Rahmen der Arbeitskreissitzungen berichtet die Senne-

gemeinde Hövelhof über die von ihr zur Durchführung der Aufgabe erbrachten und geplanten Tätigkeiten. Die Vertragsparteien können im Rahmen der Arbeitskreissitzungen gemeinsam Festlegungen zu den Grundsätzen der Aufgabenerbringung und auch zu einzelnen Projekten treffen.

§ 4 Entschädigung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenüber der Senne- gemeinde Hövelhof eine angemessene Entschädigung für die Durchführung der Aufgabe zu zahlen. Die Senne- gemeinde Hövelhof übernimmt ihrerseits einen Anteil der Kosten der Durchführung der Aufgabe.
- (2) Die einzelnen Kostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Vertragspartei	Kostenbeitrag 2022 (brutto)*	Kostenbeitrag 2023 (netto)*	Kostenbeitrag 2024 (netto)*
Kreis Paderborn	7.260,00 €	7.623,00 €	8.004,15 €
Gemeinde Hövelhof	2.420,00 €	2.541,00 €	2.668,05 €
Stadt Delbrück	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Kreis Gütersloh	7.260,00 €	7.623,00 €	8.004,15 €
Stadt Schloß Holte- Stukenbrock	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Rietberg	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Rheda- Wiedenbrück	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Gütersloh	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Gemeinde Herzebrock- Clarholz	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Harsewinkel	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Kreis Warendorf	14.520,00 €	15.246,00 €	16.008,30 €
Kreis Steinfurt	14.520,00 €	15.246,00 €	16.008,30 €
Landkreis Emsland	14.520,00	15.246,00 €	16.008,30 €
Landkreis Leer	9.438,00 €	9.909,90 €	10.405,40 €

Stadt Emden	5.082,00 €	5.336,10 €	5.602,91 €
Summe	83.490,00 €	87.664,50 € €	92.047,70 €

- (3) Nach § 2b UStG gelten ab 01.01.2023 juristische Personen des öffentlichen Rechts als umsatzsteuerlicher Unternehmer soweit sie keine Tätigkeiten im Rahmen der ihnen obliegenden öffentlichen Gewalt ausüben. Für die angemessene Entschädigung zur Durchführung der vereinbarten und mandatierten Aufgaben beabsichtigt die Sennegemeinde Hövelhof ab dem 01.01.2023 die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Kostenbeiträgen in Rechnung zu stellen. Hierzu wird die Sennegemeinde Hövelhof den einzelnen Vertragsparteien entsprechende Rechnungen im Sinne des UStG zur Verfügung stellen.
- (4) Die Kostenbeiträge der Vertragsparteien für das Jahr 2022 sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung zum 31. März 2022 fällig. Ab dem 01.01.2023 richtet sich die Fälligkeit der zu zahlenden Beträge nach den Angaben in der ausgestellten Rechnung.
- (5) Die Vertragsparteien werden die Kostenbeiträge regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin prüfen und die Kostenbeiträge ggf. für die Jahre 2025 ff. anpassen. Eine ggf. erfolgende Beitragserhöhung bedarf der einstimmigen Anpassung dieser Vereinbarung.
- (6) Die übrigen Vertragsparteien zahlen der Sennegemeinde Hövelhof die Kostenbeiträge ab dem Kalenderjahr 2022 jeweils als DAWI-De-minimis-Beihilfe aufgrund der DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114/8 vom 25.04.2012) und werden dies der Sennegemeinde Hövelhof gem. beiliegendem Muster unter ausdrücklichem Verweis auf die DAWI-De-minimis-Verordnung mitteilen. Die Sennegemeinde Hövelhof wird den übrigen Vertragsparteien zu diesem Zwecke eine DAWI-De-minimis-Erklärung gem. ebenfalls anliegendem Muster übersenden.

§ 5
Teilnahme an dieser
Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien stehen der Beteiligung weiterer Städte, Gemeinden und Landkreise an dieser Vereinbarung offen gegenüber.
- (2) Sofern sich die Vertragsparteien einstimmig für die Beteiligung einer weiteren Stadt, Gemeinde oder Landkreises aussprechen, werden Sie den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung anstreben.

§ 6
Änderungen dieser Vereinbarung

Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinbarung beschließen, werden sie die hierfür erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden einholen und die erforderlichen Bekanntmachungen vornehmen.

§ 7
Laufzeit dieser Vereinbarung

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann von den Vertragsparteien nach § 8 dieser Vereinbarung gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2025.

§ 8
Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der letzte Zugang der Kündigungserklärung bei den Vertragsparteien.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, erforderliche Bekanntmachungen sind vorzunehmen.
- (4) Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht anders vereinbart,

bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt. Die verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinbarung und insbesondere die Entschädigungszahlungen neu verständigen.

- (5) Nach Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entschädigungen und sonstigen Beiträge.

§ 9 Genehmigung der Aufsichtsbehörden

- (1) Die beteiligten nordrhein-westfälischen kreisangehörigen Gemeinden haben den jeweiligen Kreis von den Verhandlungen über die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterrichtet (§ 24 Abs. 1 GkG NRW).
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuholen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nach GkG NRW und NKomZG erforderlichen Bekanntmachungen vorzunehmen.

§ 10 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung (§ 24 Abs. 4 GkG NRW, § 5 Abs. 6 NKomZG) wirksam.

§ 11 Anpassungs- und Loyalitätsklausel

- (1) Haben die Vertragsparteien beim Abschluss der Vereinbarung die Regelung eines Gegenstandes versäumt, so verpflichten sie sich, die entsprechende Lücke durch eine Ergänzung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben einvernehmlich auszufüllen.

- (2) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu treffen.

1. _____
Sennegemeinde Hövelhof

2. _____
Kreis Paderborn

3. _____
Stadt Delbrück

4. _____
Kreis Gütersloh

5. _____
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

6. _____
Stadt Rietberg

7. _____
Stadt Rheda-Wiedenbrück

8. _____
Stadt Gütersloh

9. _____
Gemeinde Herzebrock-Clarholz

10. _____
Stadt Harsewinkel

11. _____
Kreis Warendorf

12. _____
Kreis Steinfurt

13. _____
Landkreis Emsland

14. _____
Landkreis Leer

15. _____
Stadt Emden

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 011/2022
--	------------------------

Betreff:

Linienbündelungskonzept Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	11.03.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezerent für Bauen, Planen und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022
Kreistag Berichterstattung: Dezerent für Bauen, Planen und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.04.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

1. Das angepasste Linienbündelungskonzept wird als Teil des Nahverkehrsplans für den Kreis Warendorf beschlossen.
2. Die Änderungen werden der Bezirksregierung Münster mitgeteilt und veröffentlicht.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Vergabe bzw. im Zuge der erfolgten Betriebsaufnahmen der Linienbündel WAF 2, WAF 3, WAF 5 und WAF 7 zum 08.01.2022 ergibt sich die Notwendigkeit, das Linienbündelungskonzept anzupassen. Die neuen Betreiber, Laufzeiten und Linienbezeichnungen wurden redaktionell angepasst. Die Übersicht zum aktualisierten Linienbündelungskonzept ist als Anlage beigefügt.

Die Zuordnung der Linien in den Linienbündeln ist vergabe- und genehmigungsrelevant und wird als Teil des Nahverkehrsplans beschlossen.

Die Anpassungen im Einzelnen:

WAF 2 (Ahlen - Warendorf)

Um das Angebot auf den Linien S35 und R51 transparenter und für den Kunden übersichtlicher gestalten zu können, werden die Linien S35 und R51 um die Bezeichnungen E35 und E51 ergänzt. Hiermit besteht die Möglichkeit, in der Fahrplandarstellung alle schulbedingten Fahrten in einem gesonderten Fahrplan darzustellen und die normale Fahrplantabelle zu entfrachten.

WAF 3 (Beckum - Ahlen - Hamm - Münster)

Hier ist die neue ExpressBus-Linie X50 (Ahlen - Münster) mit aufzunehmen. Das Angebot wird eigenwirtschaftlich von der Fa. Breitenbach erbracht.

WAF 7 (Warendorf - Ostbevern - Münster)

Analog zum Bündel WAF 2 werden die Linien R13 und R14 um die Bezeichnungen E13 und E14 ergänzt. Zudem bekommt der Verkehr zum Gymnasium St. Mauritz eine eigene Liniennummer 399.

Anlagen:
Linienbündelübersicht

Ö 7 Linienbündel Münsterland (Kreis Warendorf)

Stand: 17.02.2022

Linienbündel	Liniennummer	Kreis/Stadt	Laufzeitende	Relation von - bis	Konzessionär	Aufnahme Betrieb
Direktvergabe RVM						
WAF 1	Linienliste RVM Inhouse-Vergabe	WAF	31.12.2030	Kreisgebiet	Regionalverkehr Münsterland	01.01.2031
Ahlen - Warendorf						
WAF 2	S35/E35	WAF	07.01.2024	Warendorf - Ahlen	Westfalen Bus GmbH	erster Schultag nach den Weihnachts- ferien Januar 2034
WAF 2	R51/E51	WAF	07.01.2024	Ahlen - Ahlen-Vorhelm - Enniger - Ahlen- Tönnishäuschen	Westfalen Bus GmbH	
WAF 2	C9	WAF	NEU	StadtBus Ahlen - Dolberg	N.N.	
WAF 2	448	WAF	07.01.2024	Ahlen, August-Wibbelt-Schule - Ahlen-Isendorf, Dorfeld	Westfalen Bus GmbH	
WAF 2	449	WAF	07.01.2024	Ahlen, Marienschule - Ahlen, Abzw. Im Seebroek	Westfalen Bus GmbH	
WAF 2	458	WAF	07.01.2024	Ahlen-Dolberg, Lambertischule - Ahlen-Dolberg, Henneberg	Westfalen Bus GmbH	
WAF 2	459	WAF	07.01.2024	Ahlen, am Handkamp - Ahlen-Dolberg, Post	Westfalen Bus GmbH	
Beckum - Ahlen - Hamm - Münster						
WAF 3	341	MS/WAF	letzter Ferientag der Weihnachts- ferien Januar 2030	Münster - Ascheberg-Herbern	VG Breitenbach	erster Schultag nach den Weihnachts- ferien Januar 2030
WAF 3	R54	WAF		Ahlen - Drensteinfurt	VG Breitenbach	
WAF 3	R37	WAF/HAM		Beckum - Hamm	VG Breitenbach	
WAF 3	R38	WAF		Beckum - Ahlen	VG Breitenbach	
WAF 3	X50	WAF/MS		Ahlen - Münster	VG Breitenbach	

Linienbündel Münsterland (Kreis Warendorf)

Stand: 17.02.2022

Linienbündel	Liniennummer	Kreis/Stadt	Laufzeitende	Relation von - bis	Konzessionär	Aufnahme Betrieb
Stadtverkehr Beckum						
WAF 4	436	WAF	07.01.2023	Beckum-Unterberg - Beckum Antoniuschule	VG Breitenbach	08.01.2023
WAF 4	437	WAF	07.01.2023	Beckum, Verbindungsweg - Beckum, Paul-Gerhardt-Schule	VG Breitenbach	08.01.2023
WAF 4	438	WAF	07.01.2023	Beckum, Kettelerschule - Beckum, Martinschule	VG Breitenbach	08.01.2023
WAF 4	439	WAF	07.01.2023	Beckum, Otteloh - Beckum, Sonnenschule	VG Breitenbach	08.01.2023
WAF 4	440	WAF	07.01.2023	Beckum, Busbahnhof - Beckum, Realschule	VG Breitenbach	08.01.2023
Stadtverkehr Telgte						
WAF 5	T317	WAF	letzter Ferientag der Sommer- ferien 2030	Telgte-Everswinkel	Reisedienst Bils	erster Schultag nach den Sommerferien 2030
WAF 5	T39	WAF		Westbevern, Kirche - Westbevern-Vadруп, Bf.	Reisedienst Bils	
WAF 5	390	WAF		Ostbevern-Brock - Westbevern - Telgte, Schulzentrum	Reisedienst Bils	
WAF 5	391	WAF		Münster-Handorf, Fliegerhorst - Telgte, Brüder- GrimmSchule	Reisedienst Bils	
WAF 5	392	WAF		Telgte,Berdel, Albermann - Telgte, Brüder- Grimm Schule	Reisedienst Bils	
WAF 5	393	WAF		Telgte, Kortebrede - Telgte, Brüder-Grimm Schule	Reisedienst Bils	
WAF 5	394	WAF		Telgte, Everwin - Telgte, Schulzentrum	Reisedienst Bils	
WAF 5	395	WAF		Telgte-Süd - Telgte, Brüder-Grimm Schule	Reisedienst Bils	

Linienbündel Münsterland (Kreis Warendorf)

Stand: 17.02.2022

Linienbündel	Liniennummer	Kreis/Stadt	Laufzeitende	Relation von - bis	Konzessionär	Aufnahme Betrieb
Warendorf - Oelde - Clarholz						
WAF 6	374	WAF/GT	06.01.2024	Oelde - Lette - Clarholz	Kottenstedte	07.01.2024
WAF 6	375	WAF	06.01.2024	Oelde - Ostenfelde - Warendorf	Kottenstedte	07.01.2024
Warendorf - Ostbevern - Münster						
WAF 7	T313	WAF/OS	letzter Ferientag der Weihnachts- ferien Januar 2030	Ostbevern - Glandorf	Westfalen Bus GmbH	erster Schultag nach den Weihnachts- ferien Januar 2030
WAF 7	399	WAF/MS		Telgte/Ostbevern-Brock - Gymn. St. Mauritz	Westfalen Bus GmbH	
WAF 7	418	WAF		Ostbevern,Kirche - Ostbevern, Bf.	Westfalen Bus GmbH	
WAF 7	419	WAF		Ostbevern-Brock - Ostbevern	Westfalen Bus GmbH	
WAF 7	420	WAF		Ostbevern-Brock - Ostbevern	Westfalen Bus GmbH	
WAF 7	R13/E13	MS/WAF		Münster - Telgte - Westbevern- Ostbevern	Westfalen Bus GmbH	
WAF 7	R14/E14	WAF		Ostbevern - Warendorf	Westfalen Bus GmbH	
Münster - Telgte - Warendorf - Sassenberg						
WAF 8	311	WAF/GT	06.01.2025	Warendorf - Clarholz	Westfalen Bus GmbH	07.01.2025
WAF 8	312	WAF/GT	06.01.2025	Warendorf - Versmold	Westfalen Bus GmbH	07.01.2025
WAF 8	316	WAF/GT	06.01.2025	Warendorf - Harsewinkel-Marienfeld	Westfalen Bus GmbH	07.01.2025
WAF 8	R11	MS/WAF	06.01.2025	Hauptbahnhof - Telgte - Warendorf	Westfalen Bus GmbH	07.01.2025
WAF 8	R15	WAF/OS	06.01.2025	Warendorf - Glandorf	Westfalen Bus GmbH	07.01.2025

Linienbündel Münsterland (Kreis Warendorf)

Stand: 17.02.2022

Linienbündel	Liniennummer	Kreis/Stadt	Laufzeitende	Relation von - bis	Konzessionär	Aufnahme Betrieb
Ostbevern - Ladbergen/Lienen						
WAF 9	320	WAF/ST	31.07.2029	§43.2 Lienen - Ostbevern, Loburg	Westfalen Bus GmbH	erster Schultag nach den Sommerferien 2029
WAF 9	322	WAF/ST	31.07.2029	§43.2 Ladbergen - Ostbevern, Loburg	Westfalen Bus GmbH	

Antrag öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 012/2022
--	------------------------

Betreff:

Beleuchtung an Bushaltestellen - Antrag der FWG-Fraktion

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	11.03.2022

Erläuterungen:

Auf den anliegenden Antrag der FWG-Fraktion vom 15.12.2021 wird verwiesen.

Die Verwaltung berichtet hierzu mündlich in der Sitzung.

Anlagen:

Antrag FWG-Fraktion Beleuchtung Bushaltestellen

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

Antrag: Beleuchtung von Bushaltestellen im Außenbereich

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

Die FWG-Fraktion beantragt:

- Der Kreis Warendorf prüft die Zulässigkeit von Beleuchtungen an Bushaltestellen im Außenbereich.
- Weiterhin wird die Kombination von Beleuchtung, Ladestation für E-Bikes, WLAN-Angebot und 5-G-Netz als innovatives Angebot geprüft.
- Der Kreis Warendorf stellt im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Konzepte zur Beleuchtung von Bushaltestellen im Außenbereich vor.
- Besonders stark frequentierte, bzw. stark gefährdete Standorte werden schnellstens mit Beleuchtungsmöglichkeiten ausgestattet.

Begründung:

Was für viele Menschen aus der Stadt unvorstellbar scheint, gehört zum Alltag vieler Bewohner des suburbanen und ländlichen Raums: Fehlende oder unzureichende Beleuchtung an wichtigen Punkten der regionalen Infrastruktur. Dies führt nicht nur zu den in den letzten Jahren vermehrt besprochenen Angsträumen, sondern auch dazu, dass die Sichtbarkeit von Fußgängern vielerorts nicht gewährleistet ist.

Quelle: <https://definewa.de/2021/02/10/beleuchtung-bushaltestelle/>



Freie Wählergemeinschaft Kreis Warendorf e.V.
www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

15. Dezember 2021

Besonders in den Wintermonaten fällt auf, dass Personen an Bushaltestellen im Außenbereich nur schwer zu erkennen sind. Nähert sich der gewünschte Bus, oder auch nur ein vergleichbares Fahrzeug, machen die Wartenden oft mit Lichtzeichen auf sich aufmerksam. Dies führt immer wieder zu Irritationen des fließenden Verkehrs; besonders auffällig ist die Bushaltesituation an der Buswarteanlage in Höhe Hof Lohmann.

Grundsätzlich sind nachstehende Parameter zu betrachten:

- Anzahl der Wartestellen im Außenbereich in Verantwortung des Kreises;
- zu erwartenden Kosten bei Errichtung von solarbetriebenen Beleuchtungsmöglichkeiten;
- Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen, um möglichst optimale Konditionen und beste Sicherheit für Nutzer des ÖPNV und Schulbusverkehrs zu erzielen.

Ziel für die Zukunft muss sein, energiesparend attraktive Angebote für ÖPNV und Radverkehr anzubieten. Mit dem Einsatz von autarken Beleuchtungsmitteln kann Nutzer*innen und andere Verkehrsteilnehmenden eine bessere Sicherheit im Straßenverkehr geboten werden und die Attraktivität durch Minderung von Angsträumen gesteigert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

FWG-Fraktionsvorsitzende

Antrag öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 013/2022
--	------------------------

Betreff:

Betriebliches Mobilitätsmanagement - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	11.03.2022

Erläuterungen:

Auf den anliegenden Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.11.2021 wird verwiesen.

Die Verwaltung berichtet hierzu mündlich in der Sitzung.

Anlagen:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90 Die Grünen auf Untersuchung des Mobilitätsverhaltens

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

GRÜNE Kreistagsfraktion WAF · Oststraße 12 · 48231 Warendorf

An die Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf
über den
Landrat des Kreises Warendorf
Herrn Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

KREISTAGSFRAKTION WARENDORF

Ulrich Schlösser
Fraktionssprecher

FRAKTIONSGESCHÄFTSSTELLE

Nicole Haferkemper-Selau
Fraktionsgeschäftsführung

Oststr. 12
48231 Warendorf
Tel.: +49 151 2020 5976
Fax: +49 (2581) 8265
nicole.haferkemper@gruene-waf.de

24.11.2021

Antrag zur Beratung im
Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität und Planung, Kreisausschuss und Kreistag

Antrag auf Untersuchung des Mobilitätsverhaltens der Belegschaft in der Kreisverwaltung

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen beantragt eine Untersuchung des
Mobilitätsverhaltens der Beschäftigten der Kreisverwaltung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, das Mobilitätsverhalten der Beschäftigten durch eine Befragung zu erheben. Hierbei soll insbesondere erforscht werden, welche Hindernisse es für die Kreisbeschäftigten gibt, Angebote des ÖPNV zu nutzen bzw. mit dem Rad oder in Fahrgemeinschaften zur Arbeit zu kommen. Berücksichtigt werden sollen des Weiteren die künftigen Möglichkeiten des mobilen Arbeitens.
2. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung vorgestellt.

Begründung:

Etwa 42% der CO₂-Emissionen im Kreis Warendorf stammen aus dem Verkehrssektor. Der Kreis Warendorf hat es sich zum Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß innerhalb der nächsten Jahre drastisch zu reduzieren. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn in allen möglichen Bereichen dazu beigetragen wird.

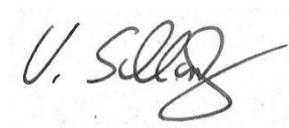
Die Kreisverwaltung bietet ihren ca. 1000 Beschäftigten den Erwerb des Jobtickets für die regelmäßige und vergleichsweise günstige Nutzung des ÖPNV an. Aus dem Haushaltsplanentwurf wird jedoch ersichtlich, dass nur 19 Mitarbeiter/innen dieses in Anspruch nehmen.

Die Grüne Kreistagsfraktion interessiert sich daher für das Mobilitätsverhalten der Beschäftigten der Kreisverwaltung.

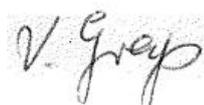
- Wie kommen diese zur Arbeit, welche Wege und Verkehrsmittel nutzen sie
- Was sind Hemmschwellen ggf. auf den ÖPNV oder das bald verfügbare JobRad umzusteigen
- Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Attraktivität solcher Angebote zu steigern
- Wie kann die Kreisverwaltung fördernd einwirken, dass – in einem Zeitraum nach der pandemischen Lage – z.B. Fahrgemeinschaften gebildet werden

Zu berücksichtigen ist auch, dass mit den in der Pandemie gesammelten Erfahrungen des mobilen Arbeitens (Homeoffice) Arbeitswege teilweise vermieden werden können. Hier soll in die Mobilitätsuntersuchung einfließen, wie durch das mobile Arbeiten zumindest anteilig die Zahl der Fahrten zum Arbeitsplatz reduziert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schlösser, Fraktionssprecher



Valeska Grap, Fraktionssprecherin



Marian Husmann

Hubert Grobecker

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 015/2022
--	------------------------

Betreff:

"Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen" des MWIDE NRW

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	11.03.2022
Bauausschuss Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	15.03.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planen und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 140310	Bez. Klimaschutz
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) 130.363,58 EUR (haushaltsneutral)	

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag der Verwaltung, die in der Vorlage genannten investiven Maßnahmen, welche vollumfänglich aus Mitteln der sogenannten Billigkeitsrichtlinie gefördert werden (haushaltsneutral), umzusetzen, wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat per Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 die sogenannte „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ erlassen.

Die Landesregierung stellt dadurch Mittel in Höhe von 40 Millionen Euro für kommunale Klimaschutzinvestitionen zur Verfügung und möchte die Kommunen dabei unterstützen, Klimaschutz-Maßnahmen trotz der Herausforderungen der Corona-Pandemie weiter umzusetzen. 35 Mio. € stehen den Städten und Gemeinden zu, 5 Mio. € den Kreisen.

Alle Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können Kompensationsmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beantragen. Die Höhe des maximal möglichen Zuschusses wird analog zum Gemeindefinanzierungsgesetz in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl und der jeweiligen Gemeindegebietsfläche berechnet. Das Spektrum der möglichen Verwendungszwecke ist breit gefächert: Es reicht von Maßnahmen der energetischen Sanierung über investitionsbegleitende Maßnahmen für mehr Klimaschutz bis hin zu Maßnahmen im Zusammenhang mit einer klimafreundlichen Mobilität. Die Antragstellung erfolgt über ein schlankes und digitales Verfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg. Rund um das Antragsverfahren berät die PlattformKlima.NRW, ein Angebot der Kommunal Agentur NRW.

Dem Kreis Warendorf stehen nach dem Verteilschlüssel 130.363,58 € zur Verfügung.

Der Ablauf des Verfahrens und dessen Abwicklung ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Ablauf des Antragsverfahrens (Quelle: MWIDE NRW).

Zwar ist eine Antragstellung seit dem 01.12.2021 gemäß Erlass möglich, jedoch sind mit Antragstellung auch direkt konkrete Maßnahmen zu benennen. Bei diesen Maßnahmen darf es sich nicht um solche handeln, welche sich zu dem Zeitpunkt bereits im Haushaltsplanentwurf befanden, sondern es müssen komplett neue sein. Eine intensive Abstimmung innerhalb der Verwaltung hat sodann die untenstehenden Maßnahmen zum Ergebnis gehabt.

Jede Gemeinde, jeder Kreis kann maximal zwei Anträge bis zum 29.06.2022 stellen. Weiterhin müssen mit dem ersten Antrag mindestens 50 % der zugestandenen Gesamtsumme abgerufen werden. Die Anträge können auch als Maßnahmenbündel gestellt werden. Die beantragten Vorhaben müssen zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Der Erlass sieht folgende Verwendungszwecke der Kompensationszahlungen vor:

- Verringerung des kommunalen Eigenanteils im Rahmen bestehender Förderprogramme (Kommunalrichtlinie, progress.NRW – Klimaschutztechnik, Emissionsarme Mobilität)
- Investitionsbegleitenden Maßnahmen für mehr Klimaschutz, z.B. Photovoltaik-Potentialuntersuchungen und Konzepte für PV-Anlagen auf Gebäuden
- Erneuerbare Energien, z.B. Errichtung von PV-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften
- Energetische Sanierung beziehungsweise Klimaschutz in der kommunalen Grundversorgung
- Klimafreundliche Mobilität (in der Verwaltung), z.B. Fahrräder, E-Fahrzeuge
- Klimafreundliche Beschaffung und Green-IT

Es sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erstellung einer Potenzialanalyse zur Errichtung einer PV-Anlage zur Eigenstromerzeugung, einschließlich Speicherung
- Errichtung einer PV-Anlage zur Eigenstromerzeugung auf dem Paul-Spiegel-Berufskolleg
- Anschaffung von 4 E-Bikes für die Außenstellen des Gesundheitsamtes in Ahlen, Beckum und Oelde sowie für das Kommunale Integrationszentrum Ahlen als Diensträder und Anschaffung eines Lastenrades für die Postverteilung innerhalb des Stadtgebietes Warendorf sowie die Erstellung einer Potenzialanalyse für die Ausstattung von Radwegen mit Solartechnik

Die investiven Auszahlungen hierfür werden durch die investiven Einnahmen aus der Richtlinie vollumfänglich gedeckt und sind damit haushaltsneutral.